

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[1815]

Sammlung
der
Landesherrlichen Verordnungen
und der
Bekanntmachungen der Landesbehörden
von allgemeinem und bleibendem Interesse,
welche
seit der Reorganisation der Staatsverwaltung
im Herzogthum Oldenburg,
von Michaelis 1814 an,
durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen
publicirt, und nicht bereits in besonderem Ab-
druck erschienen sind.

mit höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Zweytes Heft
1815.



Dem Verzeichniß

der

auf die Reorganisation sich beziehenden in
besonderem Abdruck erschienenen
Landesherrlichen Verordnungen
im ersten Heft

ist nachzuführen:

- 16) Taxe der Sporteln bey dem Regie-
rungs-Collegium und der Cammer
im Herzogthum Oldenburg, vom 12. Dec.
1814.

1) Regierungs = Bekanntmachung
 v. 29. December 1814. Publ. 5. Jan.
 1815.

Seine Herzogliche Durchlaucht Thorsperre in
 haben auf geschehenes Ansuchen des Magi- der Stadt Ol-
 strats und der Elterleute der Stadt Olden- denburg.
 burg gnädigst zu bewilligen geruhet, daß
 vom 1. Januar 1815. an die Sperre und
 der Schluß der hiesigen Stadthore folgen-
 dergestalt festgesetzt werde:

	die Sperre, der Schluß.	
im Januar	5 Uhr.	} 12 Uhr.
— Februar	6 —	
— März	7 —	
— April	8 —	
— May, Junius u. Julius	9 —	
— August	8 $\frac{1}{2}$ —	
— September	7 $\frac{1}{2}$ —	
— October	7 —	
— November	6 —	
— December	5 —	

woben zugleich verordnet ist, daß das nach
 dem Schluß der Thore zu erlegende gedop-
 pelte Sperrgeld nicht weiter, wie bisher,

an die Wache, sondern an den Einnehmer des Sperrgeldes entrichtet werden solle.

2) Regierungs = Bekanntmachung
v. 30. Decemb. 1814. publ. 5. Jan.
1815.

Oldenburgi-
sches Consulat
in Antwerpen.

Da Seine Herzogliche Durch-
laucht gnädigst geruhet haben, den Herz-
zoglich = Mecklenburgischen und Hanseatis-
schen Consul Jacques van Paesschen
in Antwerpen zu Höchstdero Vice-Consul
und Agenten der Handelsverhältnisse für
das Herzogthum Oldenburg und die Herr-
schaft Jever daselbst zu ernennen, derselbe
auch von Sr. K. H. dem Souverainen Für-
sten der vereinigten Niederlande in dieser
Eigenschaft anerkannt ist, und seine Funcio-
nen bereits angetreten hat, so wird solches
zur Nachricht der Kaufmannschaft und der
Seefahrer hiedurch bekannt gemacht; zugleich
werden alle unter hiesiger Flagge fahrende
Schiffs = Capitaines hiemittelst alles Ernstes
angewiesen, jedesmal, wenn sie zu Ant-
werpen einlaufen, sich unverzüglich bey ob-
gedachtem Herzoglichen Vice-Consul zu mel-
den, und gegen Entrichtung der verordnungs-
mäßigen Consulatgebühren ihre Pässe und
sonstigen Schiffspapiere von ihm visiren zu
lassen; wogegen sie demnächst von demselben

allen Rath und Beystand, dessen sie in ihren Angelegenheiten bedürfen möchten, zu erwarten haben.

3) Regierungs = Bekanntmachung
vom 31. Decemb. 1814. publ.

5. Jan. 1815.

Wenn im §. 22. Nr. 3. der Beamten-Instruction „der Executiv-Proceß, oder Sa- chen, worin ein mandatum sine clausula gegeben werden kann,“ von der Nothwendigkeit des Sühneverfuchs bey dem Amte ausgenommen worden, so ist darunter auch ein auf Privatdocumente gegründeter Executiv-Proceß begriffen, worin erst nach geschehener Recognition ein mandatum sine clausula ertheilt werden kann. Es versteht sich indessen von selbst, daß dabey nur solche Einreden zugelassen werden, welche nach der Natur dieses Processus statthast und im Recognitionstermin sofort liquide zu machen sind, daß also nicht mit Umgehung des Sühneverfuchs vor dem Amte aus dem executiven Proceß in den ordentlichen übergegangen werden darf. Uebrigens bleibt auch in Executivsachen sowohl dem Landgerichte als dem Amte, so weit sie zu des einen oder andern richterlichen Competenz gehören, unbenommen, falls sie es nach Lage der Sache gerathen finden, die Güte zu versuchen.

Nähere Bestimmung der Ausnahme des Executiv-Processus vom Sühneverfuch.

III

IV

V

IV

4) Cammer-Bekanntmachung vom
2. Jan. publ. 5. Jan. 1815.

Debit des
Stempelpa-
piers.

Da in Ansehung des Verkaufs des Stempelpapiers bis weiter die Einrichtung getroffen worden, daß solcher in hiesiger Stadt von dem Schreiber Griepenkerl, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber von den Amts-Auditoren und den Sporteln-Rendanten der Landgerichte besorgt werden soll, so wird solches hierdurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

5) Regierungs-Bekanntmachung
vom 2. Jan. publ. 12. Jan. 1815.

Nothwendig:
feit Landes-
herrl. Conces-
sion zu Fort-
setzung der bis-
herigen Patent-
Branntwein-
Brennereyen.

Alle diejenigen, welche während der Französischen Occupation Brantwein-Brennereyen angelegt haben, dieses Gewerbe nur vermöge eines Patentes bisher exercirten, und dasselbe fortzusetzen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen bey der Höchstverordneten Regierung um die Ertheilung der Landesherrlichen Concession zur Fortsetzung ihrer Brantwein-Brennereyen nachzusuchen, und zugleich ihren Gesuchen eine glaubhafte Bescheinigung anzulegen, daß sie im verflossenen Jahre 1814. die desfällige Patentsteuer entrichtet haben.

6) Regierungs-Bekanntmachung

v. 14. Jan. publ. 19. Jan. 1815.

Da bemerkt worden, daß die zur Sicherheit der Schiffahrt auf dem Weserstrom ^{Verbot des Auswerfens des Ballasts in das Fahrwasser des Weserstroms.} unterm 20. September 1723. erlassene Landesherrliche Verordnung, durch welche das Auswerfen von Ballast und andern Unreinigkeiten in das Fahrwasser untersagt ist, nicht gehörig befolgt werde, so wird solche auf Höchsten Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiedurch folgendermaßen von neuem bekannt gemacht:

1) Allen und jeden Schiffscapitains und Schiffern, den einheimischen sowohl als den fremden, ist gänzlich verboten, Ballast oder andere Unreinigkeiten aus ihren Schiffen in das Fahrwasser der Weser zu werfen. Wer dieses Verbot übertritt, wird zum erstenmal in 50 Rthlr. Geldstrafe und Erstattung aller dadurch verursachten Kosten verurtheilt, und in jedem folgenden Uebertretungsfall die Geldstrafe um 50 Rthlr. erhöht.

2) Das Auswerfen des Ballastes darf nur an solchen Stellen geschehen, die dazu bey Braake von dem Hafenmeister, an andern Orten aber von dem Amte, an welches der Schiffer sich deßhalb zu wenden hat, angewiesen werden. Diesen Officialen wird

zur Pflicht gemacht, dazu solche Stellen auszuwählen, an welchen die Auswerfung dem Fahrwasser auf keine Weise nachtheilig werden kann, und solche den Schiffern resp. durch den Hasenboten oder den Amtsboteu genau anweisen zu lassen. Kann ein großes Schiff sich nicht an den angewiesenen Platz legen, um den Ballast daselbst auszuwerfen, so muß der Capitain solchen in kleine Schiffe überladen und dahin bringen lassen.

3) Wenn Ballast aus großen Schiffen in kleine oder aus diesen in jene übergeladen werden soll, so muß der Schiffscapitain unter die Ballast-Luke ein Stück von einem Segel nageln lassen, damit der Ballast nicht bey dem Ueberladen ins Fahrwasser fallen könne. Wer diese Vorsichtsmaßregel unterläßt, wird in 10 Rthlr. Geldstrafe und Erstattung der Kosten verurtheilt.

4) Die Rahnschiffer, welche aus großen Schiffen den Ballast einnehmen, sind an die Vorschrift des §. 2. dieser Verordnung, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen, ebenfalls gebunden.

5) Dem Hasenmeister zu Braake und den dortigen Zollofficialen, imgleichen an den übrigen Orten den Nemtern und den Kirchspielsvögten liegt ob, auf die Befol-

gung dieser Verordnung sorgfältig zu achten, und durch ihre Untergebene, die Hasenboten, die Anrunderer, die Bauervögte, Amtsboten und Feldhüter, achten zu lassen. Die Untersuchung der Contraventionsfälle und Erkennung der darauf gesetzten Strafen ist von dem Amte, in dessen District das Vergehen begangen ist, mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer, vorzunehmen. Die Unterbedienten und Andere, die einen Uebertretungsfall zur Anzeige bringen, erhalten, wenn die Geldstrafe dictirt wird, den dritten Theil derselben als Belohnung.

6) Jeder Oldenburgische Lootse ist, nach dem §. 11. der Lootsenordnung vom 15. August 1803., verpflichtet, sobald er an Bord eines Schiffes geht, dem Capitaine und der Mannschaft den Inhalt dieser Verordnung bekannt zu machen. Ein Lootse, der dieses unterlassen hat, wird in 10 Rthlr. Geldstrafe verurtheilt.

7) Regierungsbekanntmachung v. 14. Jan. publ. den 19. Jan. 1815.

Da aus den gegebenen Vorschriften Zweifel entstanden sind, ob und wie weit die Amtsboten, die Kirchspiels- und Bauervögte zu Abhaltung executivischer Mobilien-Verkäufe durch Amtsunterbediente committirt werden

können, so findet die Regierung nöthig, zu erklären, daß:

1) der Amtsbote dazu nie beauftragt werden könne; wie denn die in der Amtsportelntaxe I. 41 c. für den Amtsboten angeordnete Gebühr nur von dem Falle zu verstehen ist, wenn er das Gepfändete unter seiner Aufsicht an den Ort des Verkaufs bringen läßt.

2) der Kirchspielsvogt oder Bauervogt kann nach §. 34. Nr. 7. der Beamten-Instruction mit Abhaltung der vom Amte anerkannten executivischen Mobilienverkäufe, also bis zur Summe von 25 Rthlr., Zinsen und Kosten ungerechnet, beauftragt werden; wonach der in der Amtsportelntaxe p. 11. Zeile 2. v. u. und p. 30. Z. 5. v. o. eingeschlichene Druckfehler (15 Rthlr.) berichtigt werden muß. Da indessen hierbei der Vogt die Stelle des Beamten, und nicht die des Auktionsverwalters vertritt, die Zuziehung des letzteren aber bey solchen geringfügigen executivischen Mobilienverkäufen zu kostspielig seyn würde, so kann der Vogt auch nicht die Gefahr der Verkaufsgelder gegen Procente übernehmen, sondern es muß in der Regel gegen baare Zahlung verkauft werden.

3) Executivische Mobilienverkäufe, welche vom Landgerichte erkannt und dem Amte aufgetragen werden, müssen nach Vorschrift des §. 48. der Beamten-Instruction in der Regel durch den Amtsauditor wahrgenommen und dabey die Auktionsverwalter zugezogen werden.

8) Regierungs-Bekanntmachung
v. 16. Jan. publ. 19. Jan. 1815.

Nachstehende Bekanntmachung, die Organisation des Leuchtturms auf der Insel Neuwerk betreffend, wird zur Kenntniß des handelnden und seefahrenden Publikums gebracht.

Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes der freyen Hanse-Stadt Hamburg und unter specieller Leitung Einer löblichen Schiffahrts- und Haven-Deputation ist auf dem großen Thurm der Insel Neuwerk eine Laterne mit Lampen und Reverbèren erbauet worden, um als ein Feuer oder Nachtsignal für die Schiffahrt zu dienen. Dies Feuer ist circa 120 Fuß über die Oberfläche des Wassers bey hohem Wasser erhaben, und wird nächstkommenden 20. December zuerst angezündet werden. Der alte Leuchtturm (Blüse) auf Neuwerk wird ebenfalls mit Kohlenfeuer

Leuchtturm
auf der Insel
Neuwerk.

III

IV

V

IV

erleuchtet bleiben, wie immer gewöhnlich gewesen; nur mit dem Unterschiede, daß vom 20. December an die bisher statt gehabte Verdunkelung dieses Feuers ganz wegfällt, und es seewärts in jeder Richtung sichtbar seyn wird, und soll zur Abtragung der Baak so weit als nöthig geschritten werden. Dieses Feuer ist circa 60. Fuß über die Oberfläche des Wassers erhaben. Da nun diese Feuer von sehr ungleicher Höhe sind, so sind selbige sehr leicht von einander zu unterscheiden. Wenn daher ein Schiff aus der See kommt, und hält das hohe Feuer eben zu Westen von dem niedrigen Feuer, so wird es über den Bogelsand in 7 oder 8 Faden Tiefe kommen, und wird in dieser Richtung die Feuer Süden zum Osten einen halben Strich östlicher auf dem Compaß vor sich haben. Wenn das Schiff bey diesem Cours in vorgemeldeter Tiefe über Bogelsand gekommen ist, so wird es in die Tiefe der Elbe in 10, 11 oder 12 Faden kommen, je nachdem es mehr östlich oder westlich über Bogelsand gekommen ist. Hier wird es Sticckgrund, das heißt, welches das Loth im Grunde fest hält, finden; dann muß er seinen Cours nach Süd-Ost verändern, bis das hohe Feuer zu Osten von dem niedrigen Feuer kommt, um nicht

an den Schaarhören-Sand zu segeln, indem dieser Sand so steil ist, daß man sich nicht auf das Loth verlassen kann, um denselben anzulothten.

Hiebey ist zu bemerken, daß wenn das Feuer auf dem großen Thurm, das Feuer auf dem kleinen Thurm, und die große Baak auf Neuwerk, in einer Linie sind, auf dieser Marke die Schaar-Sonne und die äußerste weiße Lorne auf Bogelsand liegen. Bey diesem letzten erwähnten Süd-Ost-Cours wird das Schiff in 6 oder 7 Faden Tiefe von dem Bogelsand kommen, und es muß, nachdem es das hohe Feuer zu Osten von dem niedrigen Feuer sehen kann, sich in dieser Tiefe erhalten, und, je nachdem es tiefer oder weniger Wasser findet, östlicher oder südlicher steuern. Dies kann mit vieler Sicherheit geschehen, weil der Bogelsand allmählig antrocknet, wohingegen der Schaarhörer und Neuwerker Sand sehr steil sind, so daß, wenn man 9 oder 10 Faden Tiefe hat, man fast kein Lothwurf mehr haben kann, bevor das Schiff schon am Grunde sitzt. Wenn das Schiff in der vorerwähnten Tiefe gehalten wird, so bleibt es mitten im Fahrwasser, und kann ohne alle Gefahr so lange die Elbe hereinsegeln, bis es das hohe Feuer von Neuwerk Süd-

Süd = West auf dem Compaß vor sich hat, wo es alsdann in der Rhede von Neuwerk vor Anker gehen kann, und wo es fast eben so sicher liegt, als auf der Rhede von Cuxhaven, und es kann von dort, sobald es Tag geworden, die Elbe weiter herein segeln, indem man alsdann die Tonnen sehen kann.

Vorstehendes wird zur Nachricht der Seefahrer abseiten der Hamburgischen Schiffahrt und Hafen = Deputation hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll den Lootsen von Cuxhaven und Helgoland besonders zugesandt werden.

9) Landesherrliche Verordnung
vom 29. December 1814. publ. 26.
Jan. 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Peter
Friedrich Ludwig, Erbe
zu Norwegen, Herzog zu Schleswig,
Holstein, Stormarn und der Dith-
marschen, Fürst zu Lübeck, Herzog
und regierender Administrator zu Ol-
denburg &c.

Vorläufige
Herstellung der
vor der Franzö-
sischen Occupa-
tion bestande-
nen Abgaben
mit einigen
Modificatio-
nen.

Thun kund hiemit:

Wir haben nicht nur unverzüglich nach
Unserer Rückkehr zu Unfern geliebten Un-
terthanen diejenigen von dem Französischen
Gouvernement eingeführten Abgaben, die
entweder ihrer Natur nach, oder wegen ih-
rer Erhebungsart die drückendsten waren,
aufgehoben, sondern auch darauf Bedacht
genommen, die übrigen nach dem Französi-
schen Steuer-System aufgelegten Abgaben,
deren vorläufige Beybehaltung zur Bestrei-
tung der großen und dringenden Staats-
Ausgaben selbstredend unumgänglich noth-



wendig war, so bald als irgend thunlich, durch ein anderes neu ausgearbeitetes, den Verhältnissen dieses Landes und seiner Einwohner, dem Deutschen National-Geiste und den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit mehr angemessenes Abgaben-System zu ersetzen. Bey näherer Erwägung aller hierbey eintretenden Umstände, haben Wir aber Uns überzeugt, daß die Ausführung des von Uns hierzu entworfenen Plans mehrere Jahre Ruhe und eine Menge Vorarbeiten erfordere, und daß es den Unterthanen des Landes gar zu drückend werden würde, wenn das in seinem Plan und der Ausführung eben so unvollkommene als fehlerhafte Französische Abgaben-System so lange fort dauern müßte, bis zur Ausführung jenes Plans alles gehörig vorbereitet ist.

Diese Betrachtungen haben Uns bewogen, die vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben vorläufig wieder herzustellen, jedoch mit einigen Modificationen, die so wohl der bey der neuen Organisation des öffentlichen Dienstes zum Grunde liegende Plan, als die Nothwendigkeit, zur Bestreitung der durch die Zeitumstände so sehr vermehrten Bedürfnisse des Staats die nöthigen Hülfsmittel herbey zu schaffen und
solche

solche auf die am wenigsten drückende Weise aufbringen zu lassen, erforderten. Uns haben jedoch während Unserer Regierung die verschiedenen Mängel und Fehler dieses älteren Abgaben-Systems, welche eine vieljährige Gewöhnung zwar weniger fühlbar machen, jedoch nicht aufheben konnte, nicht entgehen können, und Wir werden daher mit Eifer darauf Bedacht nehmen, die zur Einrichtung eines besseren Systems nöthigen Vorbereitungen zu fördern, um, sobald es die Umstände gestatten, den Unterthanen die Wohlthaten desselben zufließen zu lassen.

Jeder Eingeseffene der älteren Districte dieses Landes mag wohl beherzigen, daß die Abgaben vom Grunde und Boden, welche bey weitem den größeren Theil der Landesherrlichen Einkünfte ausmachen, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts nicht nur nicht erhöht, sondern vielmehr durch die Verwandlung der Natural-Prästationen in Geld-Abgaben nach äußerst mäßigen Preisen und gänzliche Erlassung eines beträchtlichen Theils derselben sehr bedeutend vermindert sind, und um so bereitwilliger sich angelegen seyn lassen, diejenigen Einrichtungen, so viel an ihm ist, zur Ausführung bringen zu helfen, welche die so

B



ganz veränderte Lage der Umstände und Verhältnisse erfordert.

Mit Rücksicht hierauf wird folgendes angeordnet:

§. I.

Mit dem 31. December 1814. hört das Französische Steuer-System, so weit solches bisher noch provisorisch beybehalten war, völlig auf. Jedoch müssen selbstredend alle Rückstände von dem Jahre 1814. und den vorigen Jahren annoch nach diesem Steuerfuß entrichtet werden. Auch wird derselbe zur Repartition solcher Gelder vorbehalten, die etwa nach Anordnung des Ober-Gemeinde-Raths zur Ausgleichung und Erstattung der während der Französischen Occupation entstandenen Schulden, geleisteten Vorschüsse oder zu bezahlenden Lieferungen und Leistungen nach dem Fuße der französischen directen Steuern annoch künftighin aufzubringen seyn möchten, in so weit nämlich entweder die Abtragung einer Schuld nach diesem Fuße bereits ihren Anfang genommen, oder sonstige Gründe dafür sprechen möchten. In diesem Falle sollen zur Repartition solcher Gelder die Steuer-Rollen von den Jahren 1813 und 1814, nach dem jedesmaligen Erfordernisse der Umstände, zur Anwendung kommen, so wie

auch nach der zur Zeit der Französischen Besetzung bestandenen Territorial-Eintheilung, in solchen Fällen verfahren werden wird.

§. 2.

Vom 1. Januar 1815 an werden alle unter dem Namen der Ordinair-Gefälle, ständigen und unständigen Gefälle, Erbheuer-Canon- und Recognitions-Gelder, Cameral-Gefälle, Zehnten-Gelder u. s. w. vor der Französischen Occupation bestandene Domanial-Gefälle, imgleichen die Contribution oder Schätzung und Hoheits-Gefälle nach eben demselben Ansaß und Betrag, wie sie vor der Einführung des Französischem Steuer-Systems bestimmt und in den Erdbüchern, Contributions-Anschlägen und sonstigen Catastern, imgleichen in den Erbpacht-Contracten und Concessionen verzeichnet waren, in den vorgeschriebenen Münzsorten wiederum entrichtet.

§. 3.

Gleichmäßig werden auch vom 1. Jan. 1815 an alle Natural-Prästationen in eben derselben Maasse wieder hergestellt, wie solche vor der Einführung des Französischen Steuer-Systems bestanden haben.

§. 4.

Da während der Französischen Occupation manche Zerstückungen geschlossener

Bauen und Stellen oder auch einzelner Grundstücke Statt gefunden haben, wodurch manche Abänderungen in den Catastern und Hebungs = Registern nothwendig werden, die Erhebung der öffentlichen Abgaben aber nicht ausgeföhrt werden kann; so sind die sämtlichen Abgaben, die auf einer solchen neuerlich zerstückten Stelle haften, so wie sie am 31. December 1810 in den Herrschaftlichen Registern aufgeführt waren, von dem Hausbesitzer, oder wenn auf der zerstückten Stelle kein Haus vorhanden wäre, von demjenigen, der den größern Theil derselben besitzt, mit Vorbehalt seines Regresses gegen die übrigen Interessenten, so lange in einer Summe zu entrichten, bis derselbe bey dem Amte, in dessen District die Grundstücke belegen sind, die Repartition derselben über die einzelnen Theile und die Ab- und Zuschreibung in den Registern in gehöriger Ordnung bewirkt haben wird. Diese Anordnung ist allgemein und unbedingt, und es findet von derselben durchaus keine Ausnahme Statt; sie gilt auch in Ansehung der Erbheuer = Erbzins = Canon = und Recognitions = Gelder, in so fern das Grundstück, auf welchem solche haften, während der Französischen Occupation theilweise an mehrere Besitzer gekommen seyn möchte.

§. 5.

Derjenige, auf dessen Namen eine Bau-, Stelle oder sonstiges Grundstück, von welchem einige Real-Abgaben oder sonstige Prästationen zu entrichten sind, am 31. Dec. 1810 in den Herrschaftlichen Registern aufgeführt stand, wird wegen der davon zu entrichtenden Abgaben zunächst in Anspruch genommen, und haftet für selbige so lange, bis er denjenigen, in dessen Besitz das Grundstück am 1. Januar 1815 sich befindet, auf dem Amte gehörig anweist. Hierzu ist aber nicht hinreichend, daß der Name des gegenwärtigen Besitzers bloß angezeigt werde, sondern es muß auch zugleich angegeben und mittelst Vorzeigung der Kaufbriefe oder sonstigen Documente oder Nachweisung der geschehenen Transcription bescheiniget werden, zu welcher Zeit und auf welche Weise das Eigenthum oder der Civil-Besitz auf den gegenwärtigen Besitzer übergegangen ist, damit derselbe zur Bewirkung der Umschreibung auf seinen Namen angehalten werden könne.

Nach Publication dieser Verordnung sind alle Eingeseffene, die im Fall dieser Vorschrift sind, schuldig, solches bey ihrem Amte anzuzeigen; nach Ablauf von drey Monaten wird ein jeder bemerkter und nicht schon

angezeigter Fall mit einer nicht zu erlassenden Brüche von 15. Rthlr. zu belegen seyn. Um davon befreuet zu bleiben hat der Eingefessene, auf den jene Verfügung anwendbar ist, sich schriftlich bey dem Amte, in dessen District das Grundstück belegen ist, zu melden, und dies soll schuldig seyn, den Empfang der Eingabe zu bescheinigen, da alsdann im eintretenden Falle der verspäteten Umschreibung der Säumige für die Brüche haftet.

§. 6.

Ist derjenige, auf dessen Namen ein solches Grundstück am 31. December 1810. aufgeführt stand, verstorben, so haften auf gleiche Art dessen Erben in solidum für die Entrichtung der darauf haftenden Abgaben, bis sie auf die im §. 5. bestimmte Weise den gegenwärtigen Besizer gehörig angewiesen haben.

§. 7.

Die Landesherrlichen Hof- und Eigenhörigen in den Kreisen Wechta und Kloppeburg, deren Colonat-Verhältnisse, nachdem durch die Verordnung vom 10. März d. J., die Leibeigenschaft und Hörigkeit gänzlich aufgehoben ist, künftig nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung vom 21. September 1783. näher bestimmt werden

sollen, entrichten bis weiter die Cameral-
Gefälle und sonstigen von ihren Erben ab-
zuhaltenden Prästationen eben so, wie sie
vor der Französischen Occupation dazu schul-
dig waren, indem unter den im §. 2. ge-
dachter Verordnung vom 10. März d. J.,
erwähnten Verbindlichkeiten, die als aus
der Leibeigenschaft und Hörigkeit fließend
mit derselben zugleich aufgehoben worden,
keine von solchen registerlichen Cameral-
Gefällen und Leistungen begriffen sind. Ein
Loskauf, der darüber etwan mit der Fran-
zösischen Domainen-Administration geschlos-
sen seyn möchte, ist durchaus null und ohne
alle rechtliche Wirkung. Wenn von einem
solchen Herrschaftlichen Hof- oder eigenbe-
hörigen Erbe während der Französischen
Occupation einige Grundstücke veräußert
seyn sollten, so findet dasjenige, was im
§. 4. wegen zerstückter Bauen oder Stellen
bestimmt ist, auf selbige gleichfalls seine
Anwendung.

§. 8.

Die ordinaire Contribution in dem ältern
Theil des Herzogthums wird ebenfalls, vom
1. Januar 1815. angerechnet, nach dem bis
zum 31. December 1810. bestandenen Con-
tributions-Anschlag wiederum entrichtet;
und es gilt in Ansehung deren Errichtung

von den während der Französischen Occupation zerstückten oder bis zum Ersten Januar 1815. an andere Besitzer gekommenen Grundstücken alles dasjenige, was oben wegen dieser Fälle verordnet ist. Da jedoch die Ursachen, weswegen in vorigen Zeiten den Eingefessenen der vormaligen Bogteyen Burhave und Blexen eine temporelle Herabsetzung der Contribution bewilliget worden, nicht mehr vorhanden sind, so ist künftighin von denselben die Contribution nicht nach dem herabgesetzten, sondern nach dem vollen Ansaß zu entrichten, dagegen den Eingefessenen der vormaligen Bogtey Eckwarden in dem Betracht, daß die Ursache jener Herabsetzung, die schwerere ordinaire Deichlast, daselbst noch fortdauert, selbige bis weiter annoch bewilliget wird.

§. 9.

Gleichmäßig ist die ordinaire Schätzung in den Kreisen Wechta und Kloppenburg vom 1. Januar 1815. an wiederum nach dem vor dem 31. December 1810. bestandenem Ansaß zu entrichten.

§. 10.

Eine unmittelbare Folge dieser Wiederherstellung des alten Steuer-Systems in Ansehung der vom Grunde und Boden zu

entrichtenden bisherigen Domanial- und Landesherrlichen Einkünfte ist, daß denjenigen Länderen, welche davon vor dem 31. December 1810. ganz oder zum Theil befreyet gewesen sind, diese Freyheit, so wie sie ihnen rechtmäßig zustand, vom 1. Januar 1815. an wiederum zu Theil wird.

§. II.

Da die Bedürfnisse des Staats durch die politischen Verhältnisse und die Nothwendigkeit der Aufstellung und Unterhaltung eines beträchtlichen Militairs jetzt ungleich größer geworden sind, als sie in früheren Zeiten waren, so ist es nothwendig geworden, zur Deckung derselben eine Vermehrung der Staats-Einkünfte zu bewirken. Wir haben hierüber bereits in der unter dem 26. September 1810. erlassenen Verordnung, wegen einer einzuführenden Militair-Contingent-Steuer, die den Rechten und der Billigkeit gemäßen Grundsätze festgesetzt, und wollen auch jetzt selbige im Wesentlichen wiederum zur Anwendung kommen lassen, in sofern, daß die erforderliche Summe zum Theil durch eine Real-Abgabe, zum Theil durch eine mäßige Consumtions-Steuer oder Accise, von allen Eingeseffenen des Landes, ohne Unterschied,

und mit gänzlicher Ausschließung aller etwanigen Befreyungen, aufgebracht werden soll.

§. 12.

Die zu diesem Behuf auszuschreibenden Real-Abgaben sollen seyn:

a) im älteren Theile des Herzogthums, Sechs Monate additionelle Contribution, welche sowohl von den contributionspflichtigen Grundstücken nach dem bestehenden Contributions-Anschlag, als von allen contributionsfreyen Ländereyen nach der im Jahre 1810. bereits geschenehen Ansehung, mit Vorbehalt deren etwaniger Rectification, zu entrichten ist, und zu welcher auch die Eingefessenen der vormaligen Boztheyen Eckwarden, ohne Rücksicht auf die nach §. 8. ihnen bis weiter annoch bewilligte Herabsetzung der ordinären Contribution nach dem völligen Ansaß beyzutragen haben. Von dieser additionellen Contribution findet schlechterdings keine Exemption Statt; nur allein die Landesherrlichen Domainen werden zu derselben aus der Ursache nicht angefest, weil deren sämtliche Aufkünfte ohnehin in die Herrschaftliche Casse fließen, also ihre Besteuerung ganz unnütz seyn würde.

b) in den Kreisen Bechta und Kloppenburg Bier und ein halber Monat additionelle Schätzung, welche eben so, als die additionelle Contribution im älteren Herzogthum, sowohl von den pflichtigen als von den schätzungsfreien Besitzungen ohne irgend eine Exemption, außer in Ansehung der Landesherrlichen Domainen, entrichtet werden soll.

c) in den drey Kirchspielen Wildeshausen, Huntlosen und Großen-Kneten, die Hälfte der daselbst bestehenden ordentlichen Contribution.

d) in der Herrschaft Barel eine Summe von Zweytausend Achtthundert Rthlr. welche durch die dortige Behörde, jedoch unter Vorbehalt der Prüfung der Oldenburgischen Cammer, über die sämtlichen sowohl pflichtigen als freyen Ländereyen zu repartiren ist.

e) eine jährliche Abgabe von einem Rthlr. 38 Gr. in Golde von jedem Tausend Reichsthaler, also Eilf Grote von jedem Hundert Rthlr. oder Ein und ein Zehntel Grote von jeden Zehn Rthlr. des Brandcassen-Taxatums aller Gebäude im ganzen Lande, von welcher bloß in Ansehung der Kirchen und Kirchtürme, und aus dem ad a, angeführten Grunde in Ansehung der

Landesherrlichen Domaniel-Gebäude eine Befreyung Statt findet.

f) in der Herrschaft Zeven eine Summe von Sechstausend Rthlr., welche auf den Fuß der extraordinairren Contribution, jedoch mit Zuziehung aller davon frey gewesen Ländereyen (nur die Landesherrlichen Domainen aus der obigen Ursache ausgenommen), nach einem gleichmäßigen Verhältniß, repartirt werden soll.

Die sub a, b, c, d erwähnte additio- nelle Contribution und Schätzung wird in eben denselben Münz-Sorten entrichtet, in welchen die ordinaire Contribution oder Schätzung bezahlt wird.

§. 13.

Die zu gleichem Behuf auszuschreibende Consumtions-Steuer oder Accise von star- ken Getränken und einigen andern nicht zu den ersten Bedürfnissen gehörigen Waaren- Artikeln wird bis weiter nach dem dieser Verordnung angehängten Tarif entrichtet, welcher vom 1. Januar 1815. an, mit Auf- hebung aller vorhin in den verschiedenen Di- stricten des Herzogthums bestandenen ver- schiedenen Accise-Rollen, als allgemeiner Tarif festgesetzt wird. So wie Wir Selbst diese Accise von allem demjenigen, was zum

Gebrauch für Unsere Hofhaltung angeschafft wird, entrichten lassen wollen, so findet auch von derselben überall keine Exemption Statt, und es werden alle etwanige Befreyungen, die deshalb vor der Französischen Occupation bestanden haben möchten, hiemittelt ausdrücklich aufgehoben. Jedoch soll denjenigen Städten, welchen nach ihren Privilegien ein gewisser Antheil an der Accise von fremden Getränken zugesichert ist, solcher nach dem vormaligen Tarif berechnet, aus der Accise-Einnahme vergütet werden. Die Accise wird durchgehends in Golde, oder in anderen cassenmäßigen Münz-Sorten mit dem verordneten Agio, entrichtet.

§. 14.

Die im §. 12 und 13. angeordneten neuen Abgaben nehmen ebenfalls mit dem 1. Januar 1815. ihren Anfang, werden also von diesem Zeitpuncte an berechnet und entrichtet.

§. 15.

Da die Ausgaben der Herrschaftlichen Casse das ganze Jahr hindurch gleichförmig fortgehen, und zur Bestreitung derselben ein gleichförmiger Fortgang der Einnahme erforderlich ist; so sollen von jetzt an alle im obigen erwähnte Real-Abgaben, sowohl

diejenigen, welche bereits vor dem 31. December 1810. bestanden haben, als die im §. 12. dieser Verordnung neu angeordneten, monatlich entrichtet und erhoben werden; so, daß in jedem Monate der zwölfte Theil ihres ganzen jährlichen Betrags an die in jedem Amte zu bestellenden Einnehmer entrichtet wird. Weil jedoch diese veränderte Einrichtung noch verschiedene Vorbereitungen erfordert, so wird die Erhebung der Abgaben für die Monate Januar und Februar des Jahres 1815. erst in der letzten Hälfte des Monats Februar geschehen können.

§. 16.

In dem Betrachte, daß diese Real-Abgaben in Verhältniß gegen die in anderen Ländern bestehenden sehr mäßig sind, und durch die monatliche Erhebung ihre Entrichtung den Unterthanen wesentlich erleichtert wird, findet weder eine Erlassung derselben außer den gesetzmäßigen Fällen, wenn solche wegen erlittenen Brandschadens oder wegen erzeugter 7 Söhne von der Cammer bewilliget wird, noch eine Befristung mit ihrem Abtrag Statt, und es werden daher keine Dilations-Gesuche in Ansehung dieser Abgaben angenommen werden, wenn nicht ganz besondere zufällige und

nicht vorher zu sehende Umstände deshalb angeführt werden können, über welchen Fall, im §. 77. der Beamten-Instruction bestimmt ist. Der Cammer wird zur besondern Pflicht gemacht, hierauf strenge zu halten und nicht ohne sehr erhebliche Gründe eine Dilation zu bewilligen.

§. 17.

Jeder Einnehmer ist verpflichtet, bey der ersten Hebung der Real-Abgaben in jedem Jahre den monatlichen Betrag derselben in dem Quitungsbuche jedes Contribuenten zu notiren, und unter dieser Annotation monatlich über den entrichteten Betrag zu quitiren. Die vor dem 31. December 1810. üblich gewesenen Schreibgelder oder Hebungs-Gebühren werden dem übrigen Betrag der zu erhebenden Abgaben hinzugerechnet, und solchergestalt mit denselben zugleich erhoben und quitirt. Zu der nach dem §. 68. der Beamten-Instruction auf dem Amte und unter specieller Aufsicht des Amtmanns vorzunehmenden Hebung werden von jedem Amte ein für allemal gewisse Tage des Monats festgesetzt und durch Publication bekannt gemacht werden.

§. 18.

In Ansehung der im §. 13. angeordne-

ten Accise oder Consumtions-Steuer wird folgendes insbesondere angeordnet

a) in Ansehung derjenigen dieser Accise unterworfenen Waaren, welche aus der Fremde eingeführt werden, ist solche allemal von demjenigen zu entrichten, der die accisbare Waare, es sey zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf, aus der Fremde kommen läßt. Es hat also ein jeder Kaufmann, der solche accisbare Waaren zur Zeit der Publication dieser Verordnung vorräthig hat, oder fernerhin aus dem Auslande erhält, und innerhalb Landes davon verkauft, die im Lande davon abgesetzten Quantitäten genau und gewissenhaft anzugeben, und davon die tarifmäßige Accise zu entrichten. Eben dieses muß auch jeder andere Einwohner des Landes thun, der von solchen accisbaren Waaren etwas zum eigenen Gebrauch in seiner Haushaltung unmittelbar aus der Fremde erhält.

b) Von dem im Lande gefertigten und verkauften Waaren, welche dieser Accise unterworfen sind, muß derjenige, der solche gefertigt hat, die Anzeige der ganzen davon im Lande verkauften Quantität, mithin von allem, was er davon, es sey im Großen oder im Kleinen verkauft oder ausge-
schenkt

schenkt hat, leisten, und dafür die Accise entrichten.

c) Eine Leccage-Bergütung findet bey den aus der Fremde einzuführenden, dieser Accise unterworfenen, Getränken überall nicht Statt, also auch nicht an den Orten, wo sie vorhin üblich gewesen ist. Jedoch steht den Kaufleuten, welche mit Wein und fremdem Branntwein handeln, frey, die Fässer vor dem Einlegen auffüllen zu lassen, und in ihrer Angabe die zum Auffüllen wirklich verbrauchte Quantität genau anzugeben und von der ganzen Anzahl Fässer abzuziehen.

d) Da solchergestalt die Accise allemal entweder von dem einländischen Kaufmann, der die accisbare Waare aus der Fremde einführt, oder von dem einländischen Fabricanten, der sie verfertigt hat, erlegt werden muß, so sind die Krämer, Krugwirthe und Consumenten, die ihre verkauften, ausgeschenkten oder consumirten Waaren bloß von einländischen Kaufleuten oder Fabricanten angekauft haben, von der Angabe derselben und von Entrichtung der Accise befreuet.

e) Wenn jemand accisbare Waaren, die er im Lande angekauft hat, von denen also die Accise erlegt ist, an einen Auslän-

E

der verkauft, so kann er nach beygebrachter gehöriger Bescheinigung über die geschehene Bezahlung der Accise und über die demnächst wirklich geschehene Ausfuhr und Verzollung der Waare bey der Zollstätte, über welche die Exportation geschehen ist, den Betrag der Accise wieder vergütet erhalten, wenn er sich deshalb an das Amt wendet, in dessen District er wohnt. Jedoch findet dies nur dann Statt, wenn die auf einmal ausgeführte Quantität wenigstens Einhundert Pfund von den trockenen Waaren oder ein halbes Anker von den flüssigen gewesen ist.

f) Alle Angaben der accisbaren Waaren müssen schriftlich und zwar solchergestalt abgefaßt seyn, daß sie auf Verlangen des Einnehmers vor dem Amte eidlich bestärkt werden können. Die darin enthaltenen Zahlen müssen nicht mit Ziffern, sondern mit Worten geschrieben seyn.

g) Die Angabe der Accise geschieht in den Städten am Ende eines jeden Monats, auf dem Lande aber von den Branntweimbrennern monatlich, von den Kaufleuten und Wirthen am Ende eines jeden Quartals, auf dem Amte, an den zur Hebung der Steuern bestimmten Tagen, und die Accise wird dann zugleich nach der Angabe an den Einnehmer entrichtet, nachdem zuvor, wenn

dieser es verlangt, die geschehene Angabe eidlich bestärkt ist. Dem Amte steht übrigens die Befugniß zu, wenn es nach seinem Ermessen die Richtigkeit der geschehenen Angabe zweifelhaft findet, solche einer näheren Untersuchung zu unterwerfen.

h) Wer sich eine Befürzung der Accise durch die unterlassene oder unrichtig geschehene Angabe solcher Waaren, von welchen selbige zu entrichten ist, zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur den Betrag der Accise erlegen, und überdies den Werth der verschwiegenen Waare bezahlen, wovon dem Angeber die Hälfte anheim fällt, sondern auch überdies, nach den Vorschriften des Gesetzbuches, als Betrüger bestraft werden, in so fern er nicht durch eidliche Bestärkung einer unrichtigen Angabe in die Strafe des Meineides verfällt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich bey der nach lit. e. gestatteten Zurückforderung der entrichterten Accise Unterschleife irgend einer Art erlauben möchte. Alle solche Defraudationsfälle werden von dem Amte, in dessen District der Schuldige wohnt, summarisch untersucht, und mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer entschieden, in so fern nicht wegen des dabey verübten Betrugs eine längere Gefängnißstrafe, als von



vier Wochen zu erkennen wäre, als in welchem Falle über die Zuerkennung dieser Gefängnißstrafe von dem beykommenden Gerichte zu erkennen ist.

S. 19.

Durch den in jedem Amte bestellten Einnehmer werden auch alle übrige Herrschaftliche und öffentliche Hebungen in seinem Amte besorgt, und zwar die Erhebung der Amts- und sonstigen Sporteln monatlich, der Zeitpachtgelder und der unständigen Hebungen aller Art in den Terminen, in welchen sie fällig werden; der Beyträge zur Delinquenten-Casse, zur Brandcasse, der Deich- und Schlangengelder und anderer ähnlichen Beyträge aber zu der Zeit, die durch Amtspublicationen bestimmt wird. Der Einnehmer hat in dieser Rücksicht alle jene Rechte und Verbindlichkeiten, die vor der Französischen Occupation den Beamten als Hebungs-Bezdienten zustanden.

S. 20.

Alle vor der Französischen Occupation bestandenen Gesetze und Anordnungen in Ansehung der Entrichtung der öffentlichen Abgaben, der Umschreibung und Repartition derselben werden, in so fern sie nicht durch diese Verordnung und durch andere

bisher erlassene Gesetze, insbesondere durch die Beamten-Instruction und die verschiedenen Sporteln- Taxen, eine Abänderung erlitten haben, hierdurch ausdrücklich wieder hergestellt, und dies auf so lange, bis die Hebung in allen ihren Theilen geordnet, gesetzlich bestimmt und die Hebung = Bedienten mit Instructionen versehen werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und bedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 29. December 1814.

(L. S.)
D

Peter.

Lenz.

	℔	℞
Zucker, von ausländischer Fabrik	—	℞
à ℔	—	1 $\frac{2}{3}$
Thee nach dem Preise, von jeden		
36 gr. des Verkaufspreises		
à ℔	—	2
Chocolade à ℔	—	3
Cacaobohnen à ℔ . . .	—	4
Tabak einheimischer Fabrik nach		
dem Preise bis 18 gr. à ℔ .	—	1
bis 30 gr. à ℔ .	—	1 $\frac{1}{2}$
bis 54 gr. à ℔ .	—	2
über 54 gr. à ℔ .	—	3
eben so der Tabak, der in Rollen		
kommt,		
auswärtiger Fabrik allemal das		
Doppelte.		
Die Münzsorte ist Gold.		

III

IV

V

IV



10) Landesherrlich approbirte
Instruction
für den Amts-Einnehmer vom 14.
Jan. 1815.

§. 1.

Amts-Einnehmer, dessen Obliegenheiten. Die Hebung der öffentlichen Abgaben geschieht bey dem Amte durch den Amts-Einnehmer, und zwar die Hebung aller Abgaben ohne Unterschied, sie seyen ordentliche oder außerordentliche, Ziel- oder Schlen-gen-Gelder, Kirchen- oder Schul-Anlagen oder Brandcassen-Gelder, wie solches im §. 62. der Beamten-Instruction vorgeschrieben ist, und zwar unter Aufsicht des Amtmanns.

§. 2.

Deffen Vorschlag und Ernennung. Ein jedes Amt hat seinen Amts-Einnehmer, der von der Cammer vorgeschlagen, Landesherrlich bestätigt, von der Cammer mit einem Constitutorium versehen, und auf gegenwärtige Instruction vereidet ist. Er steht in jeder Hinsicht unter der Cammer, von der er allein abhängig ist und Befehle empfängt.

S. 3.

Der Einnehmer leistet in liegenden Grün- Bürgschaftslei-
den oder durch Bürgen eine Sicherheit von ^{fung.}
wenigstens 3000 rC und bis 6000 rC nach
der Größe der ihm anvertrauten Hebung.

S. 4.

Der Einnehmer muß am Orte des Amts ^{Wohnort.}
wohnen und möglichst in dessen Nähe; er
darf keinen Handel oder Wirthschaft treiben,
dagegen ist ihm unbenommen, ein Landwe-
sen zu besitzen, und die Zeit, die sein Beruf
nicht erfordert, durch Verfertigung von
Rechnungen oder sonst anzuwenden; nur
darf er keine andere Geldhebung, als die
Herrschaftliche oder die ihm Oberlich aufge-
tragene, besorgen.

S. 5.

Der Einnehmer genießt von sämtlichen ^{Gehalt.}
ihm anvertrauten Hebungen als Gehalt
Zwey Procent, die er für sich in Rechnung
bringen darf, und bey der Ablieferung je-
desmal zu kürzen berechtigt ist, desgleichen
in den Aemtern, deren Hebung klein ist,
100 rC Gehalt, die er auf gleiche Weise in
Rechnung bringt. Von den zu hebenden
Schlengen, Steindeichs, Schwenburger
Communion = Deichs = und Brandcassen =

Geldern begleicht ihm aber nur Ein Procent, und von den Sielgeldern nur ein halbes Procent. Für diese so bestimmte Vergütung ist der Einnehmer schuldig, die erhobenen Gelder in die Herrschaftliche Casse, oder wohin sie sonst gehören, abzuliefern, muß also die Kosten des Transports derselben selbst tragen. Steht ihm das Geschäft nicht länger an, oder findet die Cammer seine Betreibung desselben nicht angemessen, so ist beyden Theilen eine sechsmonatliche Kündigung vorbehalten.

Im übrigen finden bey dem Einnehmer alle auf Cassen-Bediente Bezug habende Gesetze ihre Anwendung.

§. 6.

Gegenstand der
Hebung.

Die Hebung selbst begreift:

- a) Registerliche ordentliche Gefälle, die sich immer gleich sind, mithin sowohl die sogenannten Ordinair- oder Cameral- und andere Domanial- Intradem, als auch die Contribution und andere Hoheits- Gefälle ohne Ausnahme. Von allen diesen empfängt der Einnehmer vom Amte ein genaues und ausführliches Hebungs-Register, als einen Auszug des Erdbuchs oder Lager-Registers, es bedarf dieserwegen also

keiner jährlichen Ausschreibung, und ist dessen 12ter Theil monatlich zu heben. Für die Richtigkeit der Hebungs = Rolle ist der Amtmann, unter dessen Unterschrift sie ertheilt ist, verantwortlich, und die Veränderungen der Besizer, oder der Stellen in sich, durch Zerstückung, Einführung neuer Placken, Ablauf der Freyjahre, oder sonst werden monatlich vom Amte zur Berichtigung der Hebungs = Register dem Einnehmer zugestellet werden; am Ende des Jahrs sind beyde Register zu vergleichen und nöthigenfalls zu ergänzen.

- b) Außerordentliche Steuern, von welchen das Amt, nach empfangenem Auftrage der Cammer, dem Einnehmer eine Abschrift mit der Anweisung und Termin zur Hebung zufertiget. Geschieht diese Ausschreibung nach dem Fuß der ordinairn Gefälle, so muß der Amts = Einnehmer zwar die Rolle hiezu ausfertigen, darf aber nicht ohne des Amtmanns Unterschrift heben; dieser bleibt auch lediglich für die Richtigkeit der Ausschreibung verantwortlich, so wie der Amts = Einnehmer für die Richtigkeit der Hebung.

- c) Indirecte Steuern, wobey es gleiche Bewandniß hat und dasselbe Verfahren beobachtet wird.
- d) Domonial-Gefälle, Zehnten und Erbpacht-Gelder.
- e) Unständige Pacht-Gefälle und Forstbenutzungs-Ertrag.
- f) Abzugs-Gelder, Geld-Strafen und Amts-Sporteln. Mit allen diesen Arten der Hebung hat es gleiche Bewandniß, der Einnehmer erhebt jedesmal nach dem vom Amte ihm gegebenen Hebungs-Register oder besonderen Anweisung, in welcher zugleich die Zeit der Hebung bemerkt seyn muß.
- g) Einige nicht zur Cammer-Casse fließende Anlagen, als Siel- und Amts-Anlagen, Kirchen und Schul-Anlagen, auch Schlingen-Steindeichs- und Schwenburger Communion-Deichs-Gelder, ingleichen Service-Gelder für das Landwehr-Bataillon, Beyträge zur Delinquenten-Casse und Brand-Cassen-Gelder, womit es wiederum gleiche Bewandniß hat, indem die Hebung nach der Repartition und Ausschreibung des Amts geschieht. Bey der Brand-Casse findet indessen keine Repartition statt, sondern es wird vom

Amte nur das von 100 re Beyzutragende und der Termin hiezu bekannt gemacht.

§. 7.

Außer den Hebungen, die im vorhergehenden Abschnitte erwähnt sind, hat er die ^{Amts eigene} Rechnung unter g, bemerkten Amts-Anlagen nicht allein zu heben, sondern zum Besten des Amtes selbst, nach Vorschrift der Cammer, besonders zu berechnen, und diese Rechnung der Berechnung seiner Hebung anzulegen. Der Termin zur Ablegung dieser Rechnung ist der der Hebungs-Rechnung, und sie ist davon nur ein Theil.

§. 8.

Die Hebung geschieht alle Monate und zwar dergestalt, daß bis zum 21^{sten} eines jeden Monats gehoben, bis zum 30^{sten} aber bey der Cammer abgeliefert werden muß. Zu diesem Endzweck sind vom Amte für ein jedes Kirchspiel des Districts gewisse Tage eines jeden Monats ein für allemal zu bestimmen, und mittelst Publication bekannt zu machen, an welchen die Eingefessenen des Kirchspiels bey dem Amts-Einnehmer zu erscheinen schuldig sind, um die Abgaben zu entrichten. Der Kirchspiels-Vogt kündigt dazu die Eingefessenen seines Kirchspiels ^{Zeit und Art} der Hebung.

einige Tage zuvor nach einer gewissen Ordnung und in einer gewissen Menge, nach näherer Uebereinkunft mit dem Amts-Einnehmer, damit die Eingefessenen weder in so großer Anzahl erscheinen, daß sie nicht abgefertiget werden können, noch die Zeit, die ihrem Kirchspiele bestimmt ist, versäumen. Die den einen Tag zu erscheinen verhindert sind, werden nachbestellt.

Die Accise zu bezahlen haben, bezahlen solche an den Amts-Einnehmer auf dem Amte selbst, nachdem der Amtmann die Angabe genehmiget hat. Hiezu sind die drey ersten Werkstage eines jeden Monats bestimmt.

Die Säumhaften zu bestrafen, ist der Amts-Einnehmer nicht befugt, da vielmehr von ihm erwartet wird, die Hebung des Augenblicks ganz einzuliefern, er auch lediglich dafür verantwortlich ist. Der Einnehmer wendet sich daher beym Ausbleiben der Zahlung an das Amt, und bittet um Befehl resp. um Execution. Es dürfen also überall keine Restanten vorhanden seyn, und die vorhandenen rechtfertigt der Einnehmer bey seiner monatlichen Ablieferung durch einen Befehl der Cammer, die allein in besondern Fällen solche verstaten kann. Die augenblickliche Unmöglichkeit des Pflichtigen

zu zahlen, belegt er durch eine Bescheinigung des Amtmanns auf dessen eigne Gefahr und Verantwortlichkeit. Das Restanten - Register von Siedgeldern hat er übrigens nicht dem Amte sondern dem Sied - Juraten zuzustellen.

§. 9.

Ein jeder steuerpflichtige Eingeseffene eines Amtes erhält von demselben ein gestempeltes Quitungs - Buch, auf dessen erste Seite Amt, Kirchspiel, Name des Eingeseffenen und die bey der Cammer angenommenen Verhältnisse der Geld - Sorten gedruckt sind. In diesem Quitungs - Buch ist der Einnehmer eine jede Zahlung dem Unterthan mit Bemerkung des Jahrs, Tags und der Geld - Sorte zu quittiren schuldig, und zwar so, daß jede Ausschreibung besonders und nicht mit einer andern vermengt angegeben und aufgeführt werde. Dem Einnehmer ist durchaus und bey Verlust seines Amtes untersagt, Gelder zu empfangen, ohne sofort dafür zu quittiren, oder die Hebung zu vermengen.

§. 10.

Es wird vom Amtes - Einnehmer erwartet, daß er gegen die Eingeseffenen des Amtes ein durchaus gleichförmiges Benehmen beobachte, keinen begünstige oder dessen Abfer-

Verfahren bey
der Hebung.



tigung verzögere, am wenigsten jemanden, gegen Pflicht und Gewissen, auch den auf diese Instruction geleisteten Eyd, benachtheilige, wogegen aber auch er in Ausübung der Pflichten seines Berufs, Schutz und Unterstützung finden soll; das Amt auch angewiesen ist, die demselben anvertraute Aufsicht bey der Hebung auf Ruhe und Ordnung, auch auf die Bestrafung der Contravenienten zu erstrecken. Zu diesem Ende ist die Hebung in der Nähe des Amtes zu halten, damit der Störung der Ordnung mit Nachdruck gesteuert werden könne. Der Cammer bleibt übrigens vorbehalten, in dem einen oder andern Falle anzuordnen, daß die Hebung der Abgaben aus einem vom Sitz des Amtes entlegenen Kirchspiele in solchem geschehen solle. Der Amtes-Einnehmer ist alsdann schuldig, monatlich an den bestimmten Tagen sich in einem solchen Kirchspiele an dem dazu auszuwählenden Orte einzufinden, um die Hebung zu besorgen; jedoch müssen diejenigen, die an diesen Tagen sich nicht mit der Bezahlung einfinden, solche demnächst in dem Wohnorte des Einnehmers an denselben leisten.

§. II.

Beschwerden
der Eingese-
nen.

Dem oder den Eingeseffenen, die vermei-
nen ein Recht zu haben, über die Reparti-

tion zu Klagen, legt der Einnehmer sein Hebungs-Register vor, und verweist sie mit ihrer Beschwerde an das Amt.

§. 12.

Eine jede Hebung ist vor Ende des Monats, wie schon bemerkt, einzuliefern, und zwar Zeit der Hebung und Ablieferung.

- a) die Herrschaftliche Hebung nach dem generellen Befehl der Cammer an den p. t. Cammer-Einnahme-Cassirer, und bey dessen Ermangelung an die von der Cammer namhaft gemachte Person, nach Geld-Sorten-Zetteln und gegen Quitung des Einnahme-Cassirers.
- b) Die Schlingen-Steindeichs-Schweyburger Communion-Deichs-Service- und Delinquenten-Cassen-Gelder gleichfalls an den Cammer-Einnahme-Cassirer, oder an den sonstigen Cassen-Besoldienten, dem die desfällige Casse anvertrauet seyn möchte.
- c) Der Betrag der Ziel-Kirchen-Schul- oder Amts-Anlagen und Brand-Cassen-Gelder, mit dem Hebungs-Register selbst belegt, an denjenigen Ziel- oder Kirch-Juraten auch sonstigen Officialen, den das beykommende Collegium dazu namhaft macht.

D

§. 13.

Anweisung zu
Zahlungen, wie
und durch wen? Anweisungen auf die Hebung selbst könn-
nen nur durch die Cammer gegeben werden,
und laut besonderer oder genereller Ordre,
in welchem Fall die Quitung desjenigen, der
eine Anweisung hat, als baares Geld dem
Einnahme-Cassirer abzuliefern ist, und von
diesem dahin angenommen werden wird.

§. 14.

Rechnungs-
Ablegung. In der Mitte des Februar Monats des
nächsten Jahres ist die Rechnung des abge-
wichenen über sämtliche Hebungen bey der
Cammer, nach der von diesem Collegium
vorgeschriebenen Form, einzureichen; die
Rechnungen aber, die zur Herrschaftlichen
Casse oder zu einer Einnahme nicht gehören
die unter Aufsicht der Cammer steht, dem
beykommenden Collegium oder dem zur Ents-
gegennehmung beauftragten Officialen. Die
vor die Cammer gehörenden Rechnungen
werden sofort revidirt, und mit den Hebungs-
Registern, Anweisungen, Sorten-Zetteln
und Quitungen verglichen. Die hieraus
entstehenden Monita werden dem Einneh-
mer zur Beantwortung mitgetheilt und nach
Eingang derselben decidirt, und vor Ablauf
des Monats October quitirt.

S. 15.

Zur ersten Ordnung der Hebungs-Res-
gister muß der Amts-Einnehmer, nachdem ^{Vorkäufige} Ordnung der
solche seit der fremden Besetzung des Her-^{Hebungs-Res-}gister.
zogthums nicht gebraucht, ja an theils Or-
ten beschädiget worden sind, dem Amte Hül-
fe leisten, um diese Register zur neuen He-
bung wieder in brauchbaren Stand zu setzen.

So wie der Amts-Einnehmer aus vor-
stehender Instruction die Verpflichtungen
und Obliegenheiten seines Dienstes zu ent-
nehmen hat, so wird er wegen der Einwir-
kung des Amtmanns bey der Hebung an die
§§. 62 bis 77 der Beamten-Instruction ver-
wiesen, und übrigens eine jede etwa nöthig
gefundene Abänderung dieser Instruction
ausdrücklich vorbehalten.

Approbatur.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, dem
14. Januar 1815.

Peter.

Fr. U. D. Lenz.

II) Regierungs-Bekanntmachung
vom 21. Jan. publ. 25. Jan. 1815.

Verfügung ge-
gen das weit-
läufige Copii-
ren.

Da es sich voraussetzen läßt, daß die un-
ter dem 10. August 1769. erlassene, im C.
C. O. Suppl. III. P. 3. N. 20. befindliche
Verordnung über die Schreibart in öffentli-
chen Verhandlungen entweder durch ihre
Nichtanwendung während der letztverflosse-
nen Periode in Vergessenheit gerathen, oder
aber bey dem Mangel an einer hinreichens-
den Anzahl von Exemplaren des C. C. O.
nicht allgemein genug bekannt seyn mag,
so wird aus derselben hiemit in Erinnerung
gebracht, daß in sämtlichen administrativen
und judiciellen Verhandlungen und zu erthei-
lenden Ausfertigungen und Abschriften der-
selben, insofern für dieselben Copialien ver-
gütet werden, wenigstens 22 Zeilen auf je-
der Seite, 12 Silben aber in jeder Reihe
stehen müssen, bey Vermeidung der in der
allegirten Verordnung festgesetzten Strafe
von 24 Gr. bis 2 Rthlr. zum Besten der
Armen-Anstalten.

12) Regierungs-Bekanntmachung
v. 21. Jan. publ. 25. Jan. 1815.

Ausnahme von
der Notwen-
digkeit der Zu-
ziehung der Au-

Unter die im §. 73. der Vergantungs-
ordnung festgesetzten Ausnahmen von der
Nothwendigkeit der Zuziehung der Aucti-

onsverwalter bey meistbietenden Verkäufen ^{ctionsverwal-}
gehört außer den im §. 34. N. 7. der Be- ^{ter bey öffentl.}
amten = Instruction schon ausgenommenen ^{Verkäufen.}
vom Anthe erkannten executivischen Mobili-
ar = Verkäufen auch in Gemäßheit des §. 5.
der Vormünder = Instruction vom 4. Junius
1783. der Fall, wenn bewegliche Pupillar-
Güter von geringem Werthe verkauft wer-
den, da mit Erlaubniß des beykommenden
Gerichts der Verkauf ohne Zuziehung des
Auctionsverwalters vorgenommen werden
kann. Der Beamte kann in diesem Falle
den Kirchspiels = oder Bauervogt subcom-
mittiren, und dieser statt des in dem §. 5.
der Vormünder = Instruction erwähnten Au-
tervogts den Feldhüter zum Ausrufen zu-
ziehen.

13) Regierungs = Bekanntmachung
vom 28. Jan. publ. 2. Febr. 1815.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kun- ^{Normen für}
de gebracht, daß in Hinsicht des Hausier- ^{den Hausier-}
Handels im Herzogthum Oldenburg und in ^{Handel im Her-}
zogthum. ^{zogthum.}
den damit verbundenen Landen folgende
Grundsätze angenommen werden und fürs
künftige zur Norm dienen sollen:

1) Alles Hausieren, sowohl der fremden
Juden, als auch derjenigen, denen der fer-
nere Aufenthalt in den hiesigen Landen ge-

stattet worden, ist, wie dieses auch schon den einzelnen Individuen, als eine Bedingung ihres ferneren Schuzes, ausdrücklich bekannt gemacht worden, gänzlich und bey Strafe der Confiscation der Waaren verboten.

2) Das Lumpensammeln wird, so wie vor der französischen Occupation, wiederum durch die Herzogliche Cammer verpachtet, jedoch als Hauptbedingungen festgesetzt werden, daß der Pächter für das Betragen seiner Aufkäufer einstehe, und diesen ausdrücklich untersagt sey, andere Waaren zum Verkaufe bey sich zu führen, bey Strafe der Confiscation dieser Waaren.

3) Der Verkauf des Garten-Saamens ist bereits von Herzoglicher Cammer verpachtet worden. Obgleich nun jedem Untertan frey stehet, einen gleichen Handel in seinem Hause zu treiben; so stehet das Umhertragen der Sämereyen jedoch dem Pächter ausschließlich zu, unter den ausdrücklichen Bedingungen, daß derselbe immer guten und frischen Saamen verkaufe, daß er und seine Knechte durchaus keine andere Waaren als ihre Sämereyen bey sich führen, diese aber nicht anders als gegen baar Geld verkaufen, also keinen Tauschhandel treiben, und endlich, daß der Päch-

ter weder fremde noch einheimische Juden zu Knechten oder Herumträgern annehmen dürfe.

4) Der Hausier-Verkauf von kurzen Waaren, als Messer, Scheeren, Nähena-
deln, Feilen und ähnlichen Fabricaten von
Stahl, Eisen und Messing; so wie das
Umhertragen von Sensen und Sichel; im-
gleichen das Scheerenschleifen und Kessel-
flicken wird nunmehr wieder von der Her-
zoglichen Cammer, jedoch unter den ad 3.
gemachten Bedingungen verpachtet werden.

5) Das Hausieren hiesiger Landes- Un-
terthanen mit kleinen Waaren von ihrer ei-
genen Fabrik, z. B. mit wollenen Strüm-
pfen, mit Spigen, Strohhüten, Haaken
und Desen, Stecknadeln, Bändern, mit
Dwoberger Steinzeug u. s. w. soll ferner
wie vormals auf Cammer-Pässe verstattet
werden, welche jedoch nur nach beigebrach-
ter Amtsbescheinigung über die Untertha-
nen-Qualität und eigene oder wenigstens
einländische Verfertigung der Waaren er-
theilt werden.

6) Der Hausier-Handel Fremder mit
solchen Waaren, die man gewöhnlich bey
einländischen Kaufleuten nicht findet, und
die doch keine bloße Luxus-Artikel sind, z.
B. mit Regenschirmen, mit optischen In-

strumenten, mit hölzernen Uhren, mit hölzernen Löffeln und Kummern, mit Glaswaaren, mit Söllnischem Steinzeuge u. s. w. soll künftighin nur unter der Bedingung gestattet werden, wenn ein solcher Fremder sich in polizenlicher Hinsicht gehörig legitimirt hat. Ein jeder Fremder, welcher daher einen solchen erlaubten Hausier-Handel beabsichtigt, hat sich zuerst an den Inspector der höhern Polizen in Oldenburg zu wenden, um von demselben nach vorläufiger Untersuchung eine Bescheinigung über die Unverdächtigkeit seiner Person auszuwirken, womit derselbe sich dann bey Herzoglicher Cammer zu melden und um die Ertheilung eines Handelspasses auf eine bestimmte Zeit nachzusuchen hat. Eben so ist es zu halten, wenn ein solcher fremder Kaufmann, ohne zu hausieren, mit seinen Waaren sich in Oldenburg oder an einem andern Orte im Lande eine bestimmte Zeit aufzuhalten gedächte.

Es wird diesernach allen Polizen-Behörden aufgegeben, auf die genaue Befolgung obiger Vorschriften ein wachsames Auge zu haben, etwaige Contraventions-Fälle unverzüglich zu untersuchen, und entweder die gesetzliche Strafe zur Anwendung, oder die Sache höhern Orts zur Anzeige zu bringen.

14) Regierungs-Bekanntmachung
vom 30. Jan. publ. 2. Febr. 1815.

Da in Frage gekommen ist: ob nach Analogie der im §. 112. der Vergantungsordnung enthaltenen Bestimmung über die rechtliche Natur der Ueberlassung des Mähgrases auf einen Schnitt an den Meistbietenden, auch eine Ueberlassung der Ziehung eines Zehnten auf ein Jahr an den Meistbietenden für einen Verkauf zu halten, mithin die Zuziehung des Auktionsverwalters dabei nothwendig, so wird mit höchster Genehmigung hierdurch erklärt: daß weil vor der wirklichen Zehntziehung kein Eigenthum an bestimmten Früchten, sondern nur die Ausübung des Rechtes der Zehntziehung überlassen werden kann, solche Ueberlassung nur für eine Verpachtung zu halten, mithin die Zuziehung des Auktionsverwalters dabei freywillig sey. Dahingegen gilt von Ueberlassung der Früchte auf dem Halm, was vom Mähgrase bestimmt ist.

Die Zuziehung
des Auktions-
verwalters bey
Zehntverpach-
tungen ist frey-
willig.

15) Regierungs-Bekanntmachung
vom 4. Febr. publ. 9. Febr. 1815.

Wenn gleich bey den im §. 101. der Vergantungsordnung dem Auktionsverwalter zugestandenen Privilegien ausdrücklich nur der Kaufgelder gedacht ist, so hat es

Zulassung der
Privilegien des
Auktionsver-
walters bey
Einflagung
von Heuergel-
dern.

doch kein Bedenken, solchen Vergünstigungen auch bey Einflagung von Heuergeldern aus Verpachtungen an den Meistbietenden, wobey der Auktionsverwalter die Hebung und Gefahr übernommen hat, Statt zu geben, da derselbe dabey nach §. 112. der Vergantungsordnung eben die Verbindlichkeiten als bey Hebung von Kaufgeldern übernimmt, wie denn auch im §. 13. nr. 5. der Stempel-papier-Verordnung der Verheuerungsgelder ausdrücklich erwähnt ist.

16) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Febr. publ. 16. Febr. 1815.

Beschränkung der Accise auf die im Lande selbst abgesetzten Waaren. Obgleich im §. 18. Litt. a. der Landes-herrlichen Verordnung vom 29. December v. J. ausdrücklich bestimmt ist, daß die Kaufleute, die accisbare Waaren aus dem Auslande einführen, nur die im Lande davon abgesetzten Quantitäten genau und gewissenhaft anzugeben, und davon die tarifmäßige Accise zu entrichten haben, woraus also unmittelbar folgt, daß die angeordnete Accise von solchen Waaren nicht entrichtet werden solle, die nicht im Lande verkauft, sondern nur gefollert oder gelagert und demnächst wieder ausgeführt werden, welches auch schon ohnehin aus dem Begriff einer Consumtionssteuer folgt, die nur von den

im Lande consumirten accisbaren Waaren entrichtet wird, so findet doch die Regierung durch eingegangene Anfragen sich veranlaßt, jeden Zweifel, der über den Sinn der obenangeführten Stelle des Gesetzes etwa entstanden seyn könnte, durch die ausdrückliche Erklärung zu heben, daß es in Ansehung aller solcher accisbaren Waaren, die zu Brake, Elsfléth oder an andern Orten in hiesigem Lande bloß gelagert werden, weder einer Angabe (in so ferne diese nicht etwa zur Justification der Accise-Berechnung des Solderers in dem einen oder andern Fall erforderlich wäre) bedürfe, noch davon einige Accise zu entrichten sey, sondern daß beydes nur in Ansehung derjenigen accisbaren Waaren geschehen müsse, die innerhatb Landes, es sey zum eignen Verbrauch der Käufer, oder zum Detailhandel und Wiederverkauf abgesetzt worden sind.

17) Der Direction der Wittwen-
Waisen- und Leibrenten-Casse
Bekanntmachung vom 11. Febr.

publ. 23. Febr. 1815.

In Gemäßheit einer von Sr. Herzogl. Durchlaucht erlassenen Höchsten Verfügung ist wegen der bey der Wittwen- und Waisen-Casse entstandenen Rückstände folgendes bestimmt: Bestimmung wegen der Rückstände von Beyträgen der Interessenten dieser Cassen.

daß die Rückstände von Beyträgen der Interessenten, die auf Contributionsfuß eingesezt haben, in den nächsten sieben Receptions-Terminen, von dem bevorstehenden 71sten Termine angerechnet, zugleich mit jedem wieder fällig werdenden Beitrag, und zwar so, daß die einfachen Zinsen des Rückstandes für den Zeitraum bis zum 31. December 1814. mit 4 Procent, von da an bis zum Abtrag aber mit 5 Procent hinzugehen, abgetragen werden sollen, wobey jedoch jedem Interessenten unbenommen bleibt, auch in einer kürzern Frist seine Rückstände abzutragen.

Da indeß die Cassé bey jenem allmäligen Abtrage kein neues Risiko übernehmen kann, so ist festgesezt, daß, wenn während desselben, und ehe der ganze Rückstand bezahlt ist, ein Interessent mit Tode abgehen sollte, der Wittwe oder resp. den Waisen desselben die Wahl werde gelassen werden, entweder den Rest des Rückstandes mit den Zinsen nach obiger Bestimmung zu bezahlen, um dann die volle Wittwen- oder Waisen-Pension zu genießen, oder auch sich wegen des unberichtigt gebliebenen Theils des Rückstandes einen verhältnißmäßigen Theil der Pension, nach Maaßgabe

der höchsten Resolution vom 23. Februar 1811. kürzen zu lassen.

Indem nun die Direction der gedachten Cassen den beykommenden Interessenten der Wittwen- und Waisen-Casse dieses bekannt macht, fordert sie zugleich selbige auf, ihre bestimmte Erklärung darüber ohne Verzug und spätestens vor dem 23. März d. J. schriftlich bey derselben einzuliefern, und bemerkt dabey, daß wenn dieses, oder die Zahlung sämtlicher Rückstände nebst vorgedachter Zinsen in dieser Zeit nicht geschieht, nach §. 7. und 25. der Verordnung wird verfahren werden müssen.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Febr. publ. 16. Febr. 1815.

Nachdem es durch eingegangene zuverlässige Nachrichten zur Kenntniß der Herzoglich Oldenburgischen Regierung gekommen, daß das im vorigen Jahre zu Cadix und Gibraltar ausgebrochene gelbe Fieber nunmehr seit mehreren Monaten gänzlich unterdrückt, eine Verbreitung desselben und Infection anderer Gegenden durch die Schifffahrt also nicht mehr zu befürchten ist, so wird hierdurch so wohl zur Nachricht des bey der bevorstehenden Wiedereröffnung der Schifffahrt auf dem Weser = Strome und der

III

IV

V

IV

Zahle interessirten Publicums, als auch zur Nachachtung für die dießseitigen Behörden zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr die durch das Publicandum vom 23. October v. J. angeordneten Einschränkungen und Vorsichtsmaaßregeln aufgehoben worden, mithin die aus den genannten Häfen des Mittelländischen Meeres kommenden Schiffe von nun an keiner besondern Visitation oder Quarantaine unterworfen sind.

19) Cammer-Bekanntmachung
vom 16. Febr. publ. 23. Febr. 1815.

Freijahre der
neuen Anbauer.

In Beziehung auf den §. 10. der Landesherrlichen Verordnung vom 29. December 1814. wegen vorläufiger Wiederherstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, Se. Herzogl. Durchlaucht gnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß denjenigen neuen Anbauern, deren verordnungsmäßige Freijahre vor der Einführung des Französischen Steuer-Systems noch nicht abgelaufen gewesen sind, und die für den Rest dieser Freijahre auch während der Französischen Occupation keine Befreyung genossen haben, der noch übrige Theil derselben gegenwärtig, vom 1. Januar d. J.

angerechnet, annoch bestanden werden solle. Es haben also die neuen Anbauer, welche sich in diesem Fall befinden möchten, innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung dieses, sich bey ihren resp. Aemtern zu melden, und mittelst Production ihrer Consense und den Quitungen über die von ihnen geschehene Bezahlung der Französischen Grundsteuer zu documentiren, daß und in welcher Maaße sie auf diese gnädigst bewilligte Verlängerung ihrer Freyjahre Anspruch machen können; da sodann von den Aemtern deshalb in den Hebungsregistern das Erforderliche in Beziehung auf gegenwärtige Publication zu bemerken ist.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Febr. publ. 23. Febr. 1815.

Zur Erläuterung des §. 71. der Hypotheken-Concurs- und Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814. wird dasjenige aus der Bremischen Mäcckler-Ordnung vom 18. November 1796. hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, welches nach dem genannten §. der hiesigen Vergantungs-Ordnung bey den Waaren-Berkäufen der Mäcckler in Cavelingen beobachtet werden soll;

Bestimmung der Cavelingen nach welche lange und kurze Waaren in öffentlichen Comparicen verkauft werden sollen.

Ellenwaaren ganz von Seide.

1) Alle schwere brochirte und seidene

Stoffen, zu 3 Viertel bis 7 Achtel breit, von 60 a 70 Ellen, in Cavelingen von einem ganzen oder zweyen halben Stücken.

2) Brochirte und gestreifte, 5 auch $4\frac{1}{2}$ Viertel breite Taffeten, in ganzen Stücken von 60 bis 66 Ellen, oder zwey halben Stücken von 30 bis 36 Ellen.

3) Schwarze glatte Taffeten, 5 bis 8 Viertel Breite, in Stücken von 80 bis 100 Ellen.

4) Couleurte Taffeten, wie auch italienische und andere Futtertaffeten, von 5 oder oder $4\frac{1}{2}$ Viertel Breite, in ganzen Stücken zu 100 bis 120 Ellen, oder zu zwey halben in einem Caveling, jeder zu 50 bis 60 Ellen.

5) Ostindische und andere Dammasken, Pafins oder Kolltaffeten in Cavelingen von zwey Stücken, jedes zu 24 bis 30 Ellen.

6) Gros-de-Tours und de-Naples, imgleichen Races sant Maure, 7 Achtel bis 2 Ellen Breite, in Cavelingen von 60 bis 70 Ellen in ein oder zwey Stücken.

7) Holländische oder sonstige Gros-de-Tours, zu 5 Viertel Breite, in zwey Stücken, jedes 28 bis 30 Ellen.

8) Glatte und fagonirte Atlaffen, Stücke bis 70 Ellen, oder zu 2 Stücke, jedes a 30 bis 36 Ellen.

9) Serz

9) Serge de Sone, Croisis und andere Zeuge zu Beinkleider in Stücken von 60 bis 70 Ellen.

10) Seidene dammastene Chagrins und andere leichte $3\frac{1}{2}$ bis 4 Viertel seidene Zeuge zu 60 bis 70 Ellen.

11) Sammetne, seidene Trips und Belys, beydes sowohl seidene als cameelharne, in Cavelingen zu 36 bis 48 Ellen.

Halbseidene Zeuge.

12) Glatte und gestreifte halbseidene Zeuge, zu Stücken von 60 bis 80 Ellen.

13) Morias und andere neue 9 und 10 Viertel breite halbseidene Zeuge, in Stücken von 11 Ellen, zu 4 Stücken in einer Caveling, a 40 bis 50 Ellen zusammen.

Baumwollene Zeuge.

14) Plüsche, Manchester, Belverets, Corde-Rons, Jannets, Nankins und andere dergleichen baumwollene Zeuge, zu 2 Stücken in einer Caveling, jedes zu 54 bis 60 Ellen, oder 4 halbe Stücke, jedes bis 30 Ellen haltend.

15) Couleurte und schwarze cameelhaarne baumwollene Zeuge, zu zwey Stücken gleicher Maaße in einer Caveling, jedes Stück von 60 Ellen lang.

16) Ostindische und andere Nankins in Cavelingen von 10 Stücken.

17) Siamosen, Parchente und derglei-

Ⓔ

chen baumwollene Zeuge, in Cavelingen von 2 Stücken.

18) Fremde Zigen, Cattune, bey ganzen oder zwey halben Stücken in einer Caveling, so wie sie zum ersteren Mal aus der Fabrik verkauft und aus dem Lande versandt zu werden pflegen.

Wollen Zeuge.

19) Englische und sonstige Sergen, Drogquets, Kronrasch, Kreps de Dames, ganze und halbe wollene Damasten, Tamis, Bullerbast, Everlastings, Serges de Reaume, Camelotte, Chalons und andere wollene Zeuge, bey Cavelingen von 2 ganzen Stücken, und, wenn es in halben Stücken, bey Cavelingen von 4 Stücken. Ferner 6 Viertel breite Bone und Kirseyen, auch alle Sorten englische und oberländische breite Flanelle, in Cavelingen zu 2 Stücken.

20) Sechs Viertel breite englische weiße und gestreifte auch Körper-Flanelle, in Stücken von 100 Ellen, oder statt dessen in zwey halben.

21) Casimirs und 5 Viertel breite Halbtücher in Stücken zu 48 bis 50 Ellen.

22) Alle Sorten feine Tücher und Drap de Dames von 9 bis 12 Viertel breit, in Stücken von wenigstens 25 bis 30 Ellen brabantisch lang, und unangeschnitten.

23) Alle Sorten oberländische 8 Viertel breite Tücher, in Stücken von 25 bis 30 Bremer Ellen, in Cavelingen von 2 Stücken.

24) Alle Englische und Norder Laken, Coa-

ting, Bevers und dergleichen Zeuge, gepresset und ungepresset, bey ganzen Stücken von circa 54 englischen Yards oder 2 halben Stücken.

25) Englische Düffel, das Stück zu 70 Ellen, und 5 Viertel breite Sommer, und Jagd-Lücher in Stücken, nicht unter 50 Ellen.

Flore, Spitzen und Bänder.

26) Alle Arten Flore, bey Stücken von 20 bis 30 Ellen.

27) Seidene schwarze Spitzen, schwarze und couleurte Frangen bey zwey Stücken.

28) Gewebte schwarze und couleurte Ranten bey 6 Stücken von jeder Nummer.

29) Alle Arten seidene Bänder mit und ohne Gold und Silber, in bekannten EllenMaassen, bey Cavelingen von 2 vollen Stücken.

30) Wollene Bänder, desgleichen Barats und Floret-Bänder, bey Cavelingen von 12 Stücken.

Waaren bey Stücken.

31) Westen von Sammet, Seide, Halbseide, Baumwolle oder Cattun, bey Cavelingen von einem Duzend.

32) Handschuhe von Seidenflore, Wolle und Baumwolle, bey Duzend Paare in einer Caveling.

33) Seidene, Bieberhaarne, Baum- und andere wollene Strümpfe, zu einem Duzend Paar in einer Caveling.

34) Baumwollene Mützen, bey zwey Du-
send in einer Caveling.

35) Castor und Bieberhaarne Mützen bey
Duzenden.

36) Schwarze und couleurte Tücher, als
seidene, wollene, baumwollene, linnene, so ge-
mischte als ungemischte, gedruckte cattunene
und andere, so wohl Schnupf- als Halstücher,
von einerley oder verschiedener Farbe und Mus-
ter, in Cavelingen von einem Duzend.

37) Seide aller Art, jedoch von einerley
Farbe, zu einem Pfunde die Caveling.

38) Gedrehetes loses Cameelgarn, bey Pas-
cken jeder von 5 Pfund.

39) Hüte von Castor oder Filz, schwarze
und couleurte, bey Duzenden.

40) Knöpfe von Horn und andere ordinaire,
bey Cavelingen von 12 Gros.

41) Feinere Knöpfe nach Verhältniß der
Preise, bey Cavelingen von 4, 2 und 1 dop-
pelten Gros.

Eisen- und andere Metall-Waaren.

42) Sensen, bey 5 Bündeln.

43) Fremde Eisen- Messing- Metall- und
Stahl-Waaren, bey Großen oder 12 Duzend.

44) Fremde eiserne Nägel, in unangebroche-
nen Fustagen, wie sie aus dem Lande zum ersten-
mal versandt worden, und anhero gekommen.

45) Messer und Scheeren zu 3 Duzend.

46) Allerhand eisern und metallen Handwerksgeräthe, zu halben Grossen oder 6 Dußenden.

47) Alle übrige Eisen- und andere Metallwaaren, worauf hiesige Gewerke nicht privilegiert sind, bey halben Grossen.

21) Regierungs-Bekanntmachung v. 25. Febr. publ. den 2. März 1815.

Wenn gleich zu erwarten gewesen wäre, ^{Vorschriften} daß bey der jetzigen Verfassung des hiesigen ^{über das Ver-} Militairs durchaus keine Desertion ^{halten der Un-} Statt ^{terthanen ge-} finden, und noch weniger, daß solche von ^{gen} ^{Behrpflicht-} ^{tige} ^{Deserteurs} ^z Unterthanen dieses Landes begünstigt und befördert werden würde, so haben doch einzelne Fälle gezeigt, daß hiesige Wehrpflichtige, vorzüglich solche, die durch Vertauschung ihrer Nummern für andere in den activen Dienst getreten waren, der Pflichten gegen ihr Vaterland und ihres geleisteten Eides nicht eingedenk, sich des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht haben, und daß andere Landesunterthanen ihnen dazu behülflich gewesen sind, obgleich es diesen hätte erinnerlich seyn müssen, daß sie sich dadurch jenes Verbrechens theilhaftig machten, und einen andern ihrer Mitbürger früher, als sonst geschehen seyn würde, zum Eintritt in den activen Dienst nöthigten, oder demjenigen, der den Entwichenen durch Nummertausch für sich zum Dienst gestellt

III

IV

V

IV



hatte, Verlust und Kosten verursachten. Die Regierung hat sich hiedurch veranlaßt gesehen, auf Erneuerung der ältern Gesetze über das Verhalten der Unterthanen gegen die Deserteurs, mit einigen Abänderungen, Höchsten Orts anzutragen, und es wird nunmehr, mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht Höchster Genehmigung, deshalb folgendes angeordnet:

1) Als Deserteur ist jeder Wehrpflichtige zu betrachten, der, nachdem er den Soldaten-Eid geschworen hat, außerhalb des Bezirks der Garnison angetroffen wird, ohne sich durch einen förmlichen Abschied, oder durch einen von dem Bataillons-Chef unterzeichneten Urlaubspäß, oder durch eine Marschordre von seinem Compagnie-Chef, als verabschiedet, beurlaubt oder commandirt legitimiren zu können; imgleichen jeder Wehrpflichtige, der zum activen Dienst oder zur Garnison einberufen ist, und sich der Verpflichtung, sich in derselben zu stellen, eigenmächtig entzieht, wenn er auch den Soldateneid noch nicht geleistet hat.

2) Ein jeder Unterthan dieses Landes, der einen der Desertion verdächtigen Wehrpflichtigen, den er nach seiner militairischen Kleidung oder persönlich als solchen erkennt, antrifft, ist bey polizeylicher Ahndung verpflichtet, dieses unverzüglich dem nächsten

Bauervogt anzuzeigen, welcher alsdann sofort den verdächtigen Wehrpflichtigen zu sich berufen und untersuchen muß, ob solcher als Deserteur zu betrachten sey. Kann sich derselbe nicht auf die im §. 1. dieser Verordnung bestimmte Weise legitimiren, so hat der Bauervogt gegen ihn, als gegen einen Verdächtigen, nach dem Art. 10. seiner Instruction zu verfahren.

3) Wenn ein Wirth oder irgend ein anderer Unterthan einen solchen verdächtigen Wehrpflichtigen bey sich aufnimmt und beherbergt, ohne dessen Anwesenheit dem Bauervogt sofort anzuzeigen, so wird er deshalb unabkömmlich mit achttägigem Gefängniß bestraft.

4) Wer einem solchen der Desertion verdächtigen Wehrpflichtigen, durch Verbergung gegen Nachforschungen, durch Anweisung der nach der Landesgrenze führenden Wege, durch Verwechslung der Kleidungsstücke oder auf andere Weise zur Ausführung seines Verbrechens behülflich ist, wird nach der Beschaffenheit der Umstände zu ein bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

5) In beyden (im §. 3. und 4.) erwähnten Fällen soll außerdem der Schuldige angehalten werden, der Militair-Casse den Schaden zu erstatten, den sie bey der Ent-

III

IV

V

IV

weichung des Wehrpflichtigen, nach der von der Compagnie herzugebenden Rechnung, gelitten hat.

6) Allen und jeden Unterthanen wird schlechterdings untersagt, irgend einige Montirungsstücke oder Waffen von hiesigen Militairpersonen zu kaufen oder einzutauschen. Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll den vierfachen Betrag desjenigen, was dergleichen Montirungsstücke oder Waffen neu kosten, als Strafe an die Militair-Casse erlegen, und hat überdem, wenn dadurch, auch ohne des Käufers Wissen, die Entweichung der Wehrpflichtigen erleichtert oder befördert ist, die im S. 4. angedrohte Bestrafung zu gewärtigen. Bey gleicher Strafe hat ein jeder Unterthan, der in Erfahrung bringen möchte, daß und an wen ein Wehrpflichtiger Montirungsstücke oder Waffen verkauft oder vertauscht hat, solches der nächsten obrigkeitlichen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

7) Wer einen desertirten Wehrpflichtigen anhält, und an die nächste Garnison zurückliefert, erhält auf den darüber von dem commandirenden Officier ihm ertheilten Attest eine Prämie von fünf Reichsthälern in Golde aus der Militair-Casse vergütet.

22) Landesherrliche Verordnung
vom 27. Febr. publ. 9. März 1815.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Grenzzoll.
Friedrich Ludwig zc.

Thun kund hiemit:

Die Unzuträglichkeiten, welche für den innern Verkehr im Herzogthum Oldenburg durch die verschiedenen aus alten Zeiten herrührenden einländischen Zölle verursacht wurden, hatten Uns schon früher zu dem Entschluß veranlaßt, alle diese verschiedene im Innern des Landes bestehende Zölle aufzuheben, und an deren Stelle bloß an den Grenzen des Herzogthums einen sehr mäßigen Ein- und Ausfuhrzoll, nach einem gleichförmigen Tarif, erheben zu lassen. Wir haben nunmehr diesen Grenzzoll-Tarif für das Herzogthum Oldenburg entwerfen lassen, und indem Wir demselben Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilen, verordnen Wir in Ansehung dieses Grenzzolles hiemittelst folgendes:

§. 1. Von dem 1. April 1815, als dem Zeitpunkt an, mit welchem der Grenzzoll-Tarif in Kraft tritt, hören alle im Innern des Herzogthums Oldenburg bestandene Zölle gänzlich auf. Hierunter sind jedoch nicht zu verstehen die Accise von den durch die Stadt Oldenburg gehenden Waaren, imgleichen

III

IV

V

IV



die Weg- und Brückengelder, welche an verschiedenen Orten entweder für die Herrschaftliche Cassé, oder für gewisse Commünen und Eingefessene, denen sie Landesherrlich bewilligt sind, zur Bestreitung der Kosten, welche die Unterhaltung gewisser Wege oder Brücken erfordert, erhoben werden; vielmehr sind diese Accise- Weg- und Brückengelder auch fernerhin nach den deshalb vorgeschriebenen Taxen zu entrichten.

§. 2. Der statt dieser aufgehobenen verschiedenen Zölle eingeführte Grenzzoll ist ein Ein- und Ausfuhrzoll, der sowohl von den ausländischen Waaren, die in das Herzogthum eingeführt werden, um entweder in demselben zu bleiben, oder durchzugehen, als auch von den einländischen Producten und Waaren, die aus dem Lande exportirt werden, nach dem vorgeschriebenen Tarif entrichtet werden soll.

Wo in diesem Tarif bey einerley Waaren der Zoll auf zweyerley Art, mit den Bestimmungen: einkommend und ausgehend angefetzt ist, da wird der erstere von dem ausländischen Product, das eingeführt werden soll, der letztere hingegen von dem einländischen bey dessen Ausfuhr erlegt.

§. 3. Von Transitgütern, die bloß zur Durchfuhr bestimmt sind, wird der Grenzzoll

nur einmal, nemlich bey der Einfuhr, entrichtet; jedoch muß dann sofort bey der Hauptzoll-Stätte, über welche sie eingeführt werden, die Absicht, daß sie bloß durchgehen sollen, angezeigt werden. Eine solche Waare wird dann, in so weit es möglich ist, mit dem Siegel dieser Zoll-Stätte bedruckt, und über den dafür entrichteten Zoll eine Bescheinigung auf einem Stempelbogen zu 4 Gr. von dem Zoll-Einnehmer ertheilt, worin derselbe die bey ihm geschehene Anzeige, daß die Waare Transitgut sey, attestirt. Diese Bescheinigung, für welche mit Einschluß des Stempelpapiers 10 Gr. zu entrichten sind, wird demnächst bey der Grenzzoll-Stätte, über welche die Ausfuhr geschieht, abgegeben, und es wird daselbst von dem Zoll-Einnehmer das auf die Waare gedruckte Siegel nachgesehen, da dann nach besunderer Richtigkeit die Waare zollfrey aus dem Lande passirt, selbst wenn sie auch einige Zeit, jedoch nicht über sechs Monate, in demselben gefollert gewesen wäre.

§. 4. Vom 1. April 1815. an wird Alles, was von irgend einer Seite, es sey zu Lande oder zu Wasser, über die Grenze des Herzogthums ein- oder ausgeführt wird, nach diesem Grenzzoll-Tarif verzollt; mithin

sind von diesem Zeitpunkt an alle ältere Zollrollen, die an den Grenzzoll-Stäten bisher beobachtet wurden, aufgehoben. Von allen Gütern und Waaren, die auf dem Weserstrom auf und abgehen, oder auf dieser Fahrt von Bord zu Bord übergeladen werden, ohne auf das diesseitige Ufer ans Land oder vom diesseitigen Ufer auf das Wasser gebracht zu werden, ist hier nicht die Rede, sondern nur von solchen, die, es sey zu Lande oder zu Wasser, an irgend einem Orte längst der Seeküste oder auf der Weser, Jahde, Hunte oder einem andern Flusse in dies Land gebracht oder aus demselben ausgeführt werden. Die ersteren werden nach den darüber bestehenden Vorschriften, die letzteren nach dem Inhalte der dieser Verordnung angehängten Zollrolle bey dem Einbringen oder Ausbringen über die Grenze des Herzogthums verzollt.

Von dieser Regel findet keine andere Ausnahme Statt, als in Ansehung derjenigen Waaren, die Stadt Bremischen Unterthanen gehören, und als deren wahres Eigenthum sofort gehörig bescheiniget werden und über die Zoll-Stätten, bey welchen die Delmenhorstische Zollrolle gilt, als Transitgüter eingeführt werden, als bey welchen die Verzollung nach der Delmenhorstischen

Zollrolle auch fernerhin, den bestehenden Tractaten gemäß, so lange geschehen soll, als Bremischer Seits der Zoll bey WARTHURM und zu Woltmershausen von den diesseitigen Unterthanen nur nach der alten Taxe erhoben wird.

§. 5. Diejenigen Waaren, von welchen bey der Einschiffung am diesseitigen Ufer der Grenzzoll entrichtet ist, passiren demnächst, gegen Abgebung der darüber an der Grenzzoll-Stätte erhaltenen Quittung, bey einem jeden andern hiesigen Zoll zollfrey.

§. 6. Wenn von einer Waare ein hiesiger Zoll bereits entrichtet ist, und innerhalb der nächsten drey Monate nach dessen Entrichtung diese Waare in das Land eingeführt oder durch dasselbe transportirt wird, so kann an dem Betrag des dafür zu entrichtenden Grenzzolls der Betrag des für eben diese Waare erweislich bezahlten Zolls gekürzt werden, nach Verlauf dieser drey Monate aber findet dieser Abzug nicht mehr Statt. Der Beweis, daß eben diese Waare schon bey einem hiesigen Zoll verzollt sey, wird durch Production des Zollpasses, und durch einen eidlichen Revers des Eigenthümers oder Spediteurs über die Identität der Waare geführt.

§. 7. Wenn eine Waare aus Land ge-

III

IV

V

IV



bracht und gefollert werden soll, so muß auch der Land-Grenz-Zoll nach §. 6. davon entrichtet werden, dieser wird aber demjenigen, der ihn bezahlt hat, zurückgegeben, wenn die Waare demnächst wieder ausgeführt und alsdann durch Production des Zollpasses der Quittung des Grenzzoll-Einnehmers und einer von dem Solderer auf dem Amte zu Protocoll gegebenen, auf Erfordern eidlich zu bestärkenden, Declaration dargethan wird, daß für eben diese Waare innerhalb Jahresfrist der Grenzzoll bezahlt sey. Nach Ablauf eines Jahres findet aber diese Zurückgabe des bezahlten Zolls nicht weiter Statt. Auch wird dem, der die Waare follert, verstattet, in so weit er solvend ist, sich für die Entrichtung des Zolles von den zur Ausfuhr bestimmten, bey ihm niedergelegten Bürgern zu verbürgen, in welchem Fall er für den Zoll verantwortlich, und solcher blos notirt wird.

§. 8. Wer eine Waare auf Speculation ausführen will, der kann bey der Grenzzoll-Stätte, über welche die Ausfuhr geschieht, die Collis mit dem Zollsiegel versiegeln lassen. Er erhält hierdurch die Berechtigung, eben diese Collis, gegen Ablieferung des bey der Ausfuhr erhaltenen Zollscheines, innerhalb drey Monaten über eben

dieselbe Zollstätte zollfrey wieder einzuführen, wenn die Siegel alsdann noch unverlest, und die Collis ungedöffnet befunden worden.

§. 9. Reisende, die keine Kisten oder sonstige Behältnisse mit Waaren, sondern nur Koffer, Felleisen oder andere Behältnisse mit den zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücken, Wäsche und dergl. bey sich führen, werden überall nicht visitirt, die von ihnen verschwiegenen Waaren aber im Entdeckungsfall nach §. 12. entweder confiscirt, oder nach Beschaffenheit der Umstände nach dem §. 462. des Strafgesetzbuchs gegen die Contravenienten verfahren.

§. 10. Die Angabe der zu verzollenden Güter geschieht von demjenigen, der solche an der Zollstätte vorbeiführt, also von dem Eigenthümer, Spediteur, Fuhrmann oder Schiffer. Diese Angabe kann schriftlich oder mündlich geschehen, jedoch wegen ganzer Schiffsladungen nur schriftlich; sie muß durch Vorzeigung der Connoissemante, Frachtbriefe, Facturen oder sonstigen Papiere, welche über die Qualität und Quantität der Waaren Auskunft geben, bescheinigt werden. Bey den Waaren, für welche der Zoll nach §. 2. auf zweyerley Art bestimmt ist, muß durch einen Attest von dem Magi-

III

IV

V

IV

frat oder dem Beamten des einländischen Abfendungs-Ortes bescheinigt werden, daß die zu versendende Waare im Lande producirt oder verfertigt sey, wenn der Eigenthümer auf den Vortheil des geringen Zolls-Ansatzes Anspruch machen will.

§. 11. Die Münzsorte, worin dieser Zoll erlegt wird, ist Gold, die Pistole zu 5 Rthlr., den holländischen Gulden zu 36 Gr., das Neue Zweydrittelstück zu 50 Gr. gerechnet.

Wer in Oldenburgischem kleinen Courant (oder in Preussischem Courant, jedoch nicht in geringern als in $\frac{1}{2}$ Rthlr. Stücken) bezahlt, erlegt 8 Gr. Cour. statt 7 Gr. Gold und in Conventionsmünze 10 gr. statt 9 gr. Gold, oder resp. 10 Gr. und 8 Gr. Agio auf einen Rthlr. in diesen Münzsorten. Das Agio wird nicht für jeden einzelnen Posten, sondern für die ganze Summe des Zolls berechnet, der für die ganze Ladung eines Fuhrmanns oder Schiffers, für die ganze Heerde Vieh, die ausgetrieben wird u. s. w. zu bezahlen ist. Den Zoll-Einnehmern ist aufs strengste untersagt, außer den im §. 3. und 9. erwähnten Fällen irgend einige Gebühren für sich zu verlangen oder anzunehmen.

§. 12. Wird die geschehene Angabe in Ansehung der Qualität oder Quantität der Waare oder in irgend einer andern Rücksicht unrichtig

befunden, so wird der verschwiegene Theil der Waare confiscirt, und der Schiffer oder Fuhrmann der die unrichtige Angabe gemacht hat, im Falle er den Eigenthümer der Waaren nicht für seinen Verlust entschädigen kann, nach dem Verhältniß des dabei bewiesenen Vorsazes oder der ihm zur Last fallenden Fahrlässigkeit mit Gefängnißstrafe belegt. Wenn jedoch die Angabe nur mündlich geschehen ist, und deren Unrichtigkeit sich sofort, vor der Bezahlung des Zollgeldes, aus den vorgelegten Connoissemmenten und Frachtbriefen ergibt, so tritt nicht die Strafe der Confiscation, sondern nur eine Geldstrafe ein, welche dem doppelten Betrage des von der unrichtig angegebenen Waare jetzt mehr als nach der ersten unrichtigen Angabe zu erlegenden Zolles gleich kommt. Nach geschehener Bezahlung der Zollgelder findet eine Berichtigung der unrichtigen Angabe nur dann noch Statt, wenn zugleich glaubhaft dargethan wird, daß die Unrichtigkeit ohne Verschulden des Angehenden durch Zufall oder durch Verschulden eines Dritten, welcher alsdann dafür nach den befundenen Umständen bestraft wird, entstanden sey. In dem Falle, wenn der Zoll nach dem Werth der Waaren entrichtet werden soll, ist dieser Werth nach dem ordentlichen

F

III

IV

V

IV



Marktpreise, der zur Zeit der Verzollung in Oldenburg oder Bremen statt findet, also nicht nach dem angeblichen Einkaufspreise zu bestimmen.

§. 13. Jeder Fuhrmann, Schiffer oder Reisende ist schuldig, bey der Zoll-Stätte welche er passirt, oder in deren Bezirk er Waaren ein- oder ausladet, zu erscheinen und davon die Angabe zu machen. Wer dieses ganz unterläßt, oder, um der Zoll-Angabe auszuweichen, Nebenwege fährt, wird mit Confiscation seines Fuhrwerks oder Schiffes oder einer verhältnißmäßigen Geldstrafe und über dem, den Umständen nach, mit sechsmonatlicher bis zweyjähriger Gefängnißstrafe belegt. Der Angeber einer solchen Zolldefraudation erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe oder des Werths der confiscirten Güter.

§. 14. Die Untersuchung der versuchten oder vollführten Zolldefraudationen geschieht, in Gemäßheit des Art. 54. der Beamten Instruction, von dem Amte, in dessen District die Grenzzollstätte liegt, bey welcher das Zollvergehen begangen ist. In beyden Fällen findet von der Verfügung des Amtes der Recurs an Unsere Oldenburgische Cammer Statt. Eben diese zuletzt genannte Behörde

entscheidet auch über die policensliche Bestrafung der Beleidigungen, welche den Zoll-Einnehmern bey Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zugesügt werden möchten, in so ferne dabey nicht solche Vergehen begangen sind, die nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit wenigstens einmonatlicher Gefängnißstrafe geahndet werden müssen, in welchen Fällen die Untersuchung und Bestrafung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, mithin die Sache an selbige zu remittiren ist.

Wornach sich ein Jeder unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich ic.

Die Zollrolle ist besonders abgedruckt. Von Waaren, die nicht darin aufgeführt stehen, wird an Zoll 1 Procent des gewöhnlichen Marktpreises entrichtet.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. März publ. den 9. März 1815.

Da die Regierung in Erfahrung gebracht hat, daß über die Berechnung der Gebühr, welche nach der Amtssportelntaxe Nr. 41. b. dem Amtsboten für die Vollziehung der Pfanz

Berechnung

der Gebühr des

Amtsboten für

die Vollzie-

hung der Pfanz

ung.

F 2

III

IV

V

IV



hung der Pfandung und Aufschreibung der Pfandstücke zu bezahlen ist, Mißverständnisse obwalten, welche zum Bedruck der Parteyen gereichen, so hält sie für nöthig, jene Vorschrift dahin zu erläutern:

1) Wenn die Pfandung auf die ganze eingeklagte und zuerkannte Summe der Schuld nebst Zinsen und Kosten vollstreckt werden kann, so wird die Gebühr nach dem Belauf solcher zuerkannten Summe (mit 18 Gr. für die ersten 10 Rthlr. und 12 Gr. für jede folgende 10 Rthlr.) berechnet, gesetzt auch, daß zu voller Sicherheit etwas mehr angeschrieben seyn sollte.

2) Wenn der Schuldner auf die ganze Summe nicht pfandbar und der Gläubiger

a) mit einem einfachen Attest hierüber zufrieden ist, so erhält der Amtsbote nur 18 Gr. im Ganzen; wenn der Gläubiger aber

b) das Aufschreiben der etwaigen Pfandstücke und die Vollziehung der Pfandung, soweit das Vorhandene reicht, verlangt; so kann die Gebühr des Amtsboten nie von der ganzen Summe der Schuld, sondern nur soweit die Pfandung vollzogen, also nur

von dem Taxato des wirklich Angeschriebenen (mit 18 Gr. für die ersten 10 Rthlr. und 12 Gr. für jede folgenden 10 Rthlr.) berechnet werden.

Uebrigens ist, um beurtheilen zu können, daß in Anschreibung der Pfandstücke und Berechnung der Gebühr ordnungsmäßig verfahren worden, durchaus erforderlich, daß bey jedem Pfandstücke der Werth derselben, nach gewissenhaftem Anschlag, bemerkt wird.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. März publ. den 16. März 1815.

Um die Nothwendigkeit und Zulässigkeit ^{Formen öffentlicher Bekanntmachung, deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit.} jeder Art von öffentlicher Bekanntmachung, nach den in mehreren Verordnungen bereits gegebenen Vorschriften, vollständig zu bestimmen, wird mit Höchster Genehmigung hierdurch folgendes festgesetzt:

1) Durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen sollen nach der Verordnung vom 19. September 1814. alle und jede allgemein verbindende Verordnungen, so wie nach der Concursordnung S. 27. und der Bergantungsordnung S. 76.

die Concurs- und Verkaufs-Proclamate publicirt werden. Auch können durch diesen Weg alle andere oberliche und Privatbekanntmachungen, letztere für die Insertions-Gebühr und unter Censur der Inspection, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

2) Durch Vorlesung in der Kirche vor versammelter Gemeinde dürfen, außer den Amtsfachen der Geistlichen, nur Gesetze und obrigkeitliche Bekanntmachungen publicirt werden, alle Privatbekanntmachungen aber sind auf diesem Wege gänzlich untersagt. Die in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen abgedruckten Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Landescollegien sollen in der Kirche jedes Orts, wo sie nicht durch ihren Inhalt selbst von aller Anwendbarkeit ausgeschlossen sind, vorgelesen, und zu dem Ende das in jeder Woche eingekommene Exemplar der wöchentlichen Anzeigen, welches der Kirchspielsvogt auf Kosten seines Kirchspiels nach §. 5. seiner Instruction halten muß, von demselben dem Pastor (wenn dieser es verlangt) zugestellt, nach davon gemachtem Gebrauche dem erstern aber zurückgegeben werden. Die gerichtlichen Proclamate, deren Publication in der Kirche gesetzlich vorgeschrieben, und Amtliche Bekanntmachungen, deren Publica-

tion auf diesem Wege rathsam scheint, werden nicht aus den wöchentlichen Anzeigen, sondern nur, wenn sie dem Pastor besonders und zeitig zugesandt sind, verlesen. Die Verlesung kann der Pastor, wenn er sie nicht selbst übernehmen will, ganz oder zum Theil (z. B. die gerichtlichen Proclamate) dem Küster und Schulmeister übertragen, mit welchen er sich denn, wenn sie nicht von Amtswegen dazu verpflichtet sind, wegen der Gebühren, die für die gerichtlichen Bekanntmachungen in Parthey-Sachen zc. erfolgen, vergleichen wird. Den Zeitpunkt und die Stelle, da diese Vorlesung in der Kirche geschieht, wird der Pastor (allenfalls nach Vorfrage bey seiner vorgesetzten Geistl. Behörde) nach Local-Rücksichten wählen, daß auf der einen Seite der Zweck, die oberliche Verfügung zur Kunde der versammelten Gemeinde zu bringen, erreicht, und auf der anderen die Gottesdienstliche Feyer nicht gestört und der Eindruck derselben nicht geschwächt werde.

3) Durch öffentlichen Anschlag im Hause des Kirchspielsvogts werden nach S. 5. seiner Instruction alle oberliche Verordnungen und Bekanntmachungen, auch von Verkäufen und Conkursen, publicirt. Dies geschieht aber, wenn ihm nicht beson-

III

IV

V

IV



Dere Ausfertigungen zu dem Ende übermacht werden, nur durch Anschlag des Wochenblatts, worin alle solche Bekanntmachungen enthalten sind. In den Städten geschieht die Affixion, auf die hergebrachte Weise, am Rathhause. Privatbekanntmachungen können auf dem Lande im Hause des Kirchspielsvogts oder an den Kirchthüren, in den Städten an einem von der Polizeybehörde anzuweisenden öffentlichen Orte angeschlagen werden, aber, bey Vermeidung einer Brüche von 1 Rthlr. Gold, nicht anders, als wenn sie vom Beamten oder der Polizeybehörde visirt worden sind. Für das Visa wird nichts bezahlt. Für die Affixion erhalten der Kirchspielsvogt, der Küster oder der Polizeybediente 6 Gr., so wie die Brüche, wenn sie einen nicht visirten Anschlag entdecken, solchen sofort abnehmen, und den Contravenienten dem Amte zur Anzeige bringen.

25) Consistorial-Bekanntmachung
v. 9. März publ. 16. März 1815.

Legitimation
zum Armen-
rechte in Con-
sistorialsachen.

Da bey dem Consistorium häufig mündliche Anträge zu Dispensationen vom halben oder ganzen Trauerjahr, vom Verbot der Copulation in der Fastenzeit, von Beybringung der Proclamations- oder sonst erforder-

derlichen Bescheinigung aus der Heimath fremder Personen, die sich hier im Lande verheirathen wollen, ferner Gesuche um Gestattung einer zweyten Heyrath bey präsumtivem Tode des ersten Ehegatten, und dergleichen von Personen gemacht werden, welche sich für unvermögend ausgeben, behuf ihrer Legitimation zum Armen- oder Creditrechte aber entweder gar nichts oder nur einen Attest des Predigers, Armenvaters oder einiger Nachbarn beybringen, so findet sich das Consistorium veranlaßt, um solchen Supplicanten vergebliche Wege zu ersparen, hierdurch die Beykommenden aufmerksam zu machen: daß nach dem §. 42. der Beamten-Instruction die Bescheinigungen des Unvermögens zu Bezahlung der Gerichtsgebühren oder anderer Sporteln nur von den Aemtern ertheilt werden können, welche indessen durch Atteste der Prediger u. s. w. mit dazu in Stand gesetzt werden. Die Supplicanten haben sich daher mit solchen Attesten nicht unmittelbar bey dem Consistorium, sondern zuvörderst bey ihrem Beamten zu melden, welcher, wenn er sie zum Creditrecht qualificirt und ihren Hauptantrag nicht offenbar unzulässig findet, diesen mit seinen Gründen und Bescheinigungen zu Protocoll zu neh-

III

IV

V

VI

men sich bereit finden lassen wird; da dann auf dessen (im Original und ohne Begleitungs-Bericht,) zu verfügende Einsendung oder Einbringung, vom Consistorium verfügt und auf diese Weise das Verfahren abgekürzt werden kann. Dahingegen müssen alle Gesuche der bemerkten Art von vermögenden Personen von einem bevollmächtigten Anwalde auf Stempelpapier eingebracht werden.

Sühneverfuch
in Ehe- und
Schwänge-
rungs-Sachen.

Ehe- und Schwängerungs-Klagen können, wenn sie auch an sich zulässig sind, vom Consistorium überall nicht anders angenommen, mithin zu deren Einbringung auch auf die beamtliche Bescheinigung das Armenrecht nicht anders bewilliget werden, als wenn zuvor von dem Amtmann die Sühne versucht ist, und das darüber vor dem Amte abgehaltene Protocoll beygebracht wird; da solche Sachen von der desfälligen Vorschrift in der Beamten-Instruction nicht nur nicht ausgenommen, sondern ihrer Natur nach, zum Versuch gütlicher Regulirung nach §. 28. der Instruction, ganz vorzüglich geeignet sind.

26) Regierungs-Bekanntmachung
v. 18. März publ. 23. März 1815.

Verlängerung
der im §. 118.
d. Hypotheken-

Da von mehreren Seiten vorgestellt worden, daß die im §. 118. der Hypothekenord-

nung vom 11. October 1814. festgesetzte Ordnung be-
sechsmonatliche Frist zur Eintragung der vor-
dieser Verordnung bestandenen gesetzlichen der stillschwei-
Privilegien und stillschweigenden Hypothe-
ken, bey der Unordnung, in welche manche theken.
Verwaltungszweige und insonderheit das
Vormundschafswesen gerathen, und dem
Ordnung mancher anderen Geschäfte, zu be-
schränkt sey, als daß während derselben das
Interesse aller Pupillen und anderer Gleich-
berechtigten hinreichend gesichert werden
könnte, so haben Seine Herzogliche
Durchlaucht, auf darüber erstatteten
Vortrag, eine Verlängerung dieser Frist
bis zum 30. September dieses Jahres incl.
zwar genehmigt, Höchst-dieselben erwarten
jedoch, wie die obervormundschaftlichen Ge-
richte und andere beykommende Behörden
dahin sehen werden, daß die Eintragung
der stillschweigenden Hypotheken auf das
Vermögen der Vormünder, Administrato-
ren, Hebungsbedienten, Provisoren, Ju-
raten u. s. w. darum nicht unterbrochen,
noch bis auf den letzten Zeitpunkt aufgeschob-
ben, sondern allmählig gefördert und der
dabey beabsichtigte Zweck, Sicherung des
Credits, baldthunlichst erreicht werde. Vor-
münder und andere Administratoren, wel-
che ihr eigenes Interesse kennen, werden

III

IV

V

VI



um desto eher durch Verwandlung einer stillschweigenden und unbestimmten Hypothek in eine ausdrückliche und bestimmte, ihren Credit zu befestigen, selbst die Eintragung derselben beym Hypothekennamte bewirken, und das Document darüber bey der Behörde einliefern.

27) Landesherrliche Verordnung
v. 20. März publ. 30. März 1815.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Vorschriften
über das Be-
treiben der
Hölzungen
durch Weide-
berechtigte.

Demnach bey Uns pflichtmäßig zur Anzeige gebracht worden: daß durch das Vieh der zur Weide in einigen Hölzungen berechtigten Unterthanen, wenn solches ohne Aufsicht und Hirten eingetrieben wird, und nach Willkühr umher streift, nicht nur die Befriedigungen ruiniert werden, sondern auch den jungen Anpflanzungen, und beym Ueberstreichen in die Zuschläge dem jungen Anwachs, großer Nachtheil zugefügt wird: so haben Wir Uns zur Abstellung dieser Unzuträglichkeiten bewogen gefunden, wegen des Betriebens der Hölzungen abseiten der Weideberechtigten folgende nähere Bestimmungen zu verordnen und festzusetzen.

§. 1. Die Forst-Reviere, in welchen die Unterthanen zur Viehtrift mit gewissen Arten von Vieh berechtigt sind, dürfen während der Mastzeit und im Winter vom October an bis zum April des folgenden Jahres überall nicht betrieben werden; es wäre denn, daß in Hinsicht der Mastbenutzung gleichfalls eine Berechtigung vorhanden, oder daß in einzelnen Fällen zur Betreibung der Hölzungen von Unserer Cammer aus besonderen Gründen die Erlaubniß dazu als Ausnahme von der Regel ertheilt würde.

§. 2. Es sollen unter Anleitung der Kirchspiels- und Bauervögte genaue Verzeichnisse der in jeder Bauerschaft vorhandenen Stellen, Höfe und Häuser, deren Besitzer zur Viehtrift in gewissen Hölzungen berechtigt sind, aufgenommen werden, damit sich keine, die nicht zur Mitbenutzung berechtigt sind, wie solches im älteren Theile des Herzogthums mit sämtlichen neuen Neubauern seit dem Jahre 1781. der Fall ist, eindrängen. Von diesen Verzeichnissen werden doppelte Exemplare verfertigt, solche dem Amte und den Forst-Officialeu zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, und wenn letztere erfolgt ist, diese resp.

III

IV

V

IV



dem Kirchspiels- und Bauer-Vogt in Ver-
wahrsam gegeben.

§. 3. Im Monat März eines jeden Jahres
verfertigen die Bauervögte die Listen des
für das laufende Jahr zur Weide bestimm-
ten Viehes der Weideberechtigten, und lie-
fern solche so zeitig dem Kirchspielsvogt ein,
daß selbige von diesem, nach vorgängiger
Untersuchung: ob auch Vieh von Einwoh-
nern, die nicht zur Mitbenutzung berech-
tigt sind, darunter befindlich, noch vor Ende
des Monats an das beykommende Amt ab-
gegeben werden können.

§. 4. Letzteres übermacht solche sofort den
Forst-Officialen. Diese bestimmen nach
dem Verhältniß der Anzahl des einzutrei-
benden Viehes diejenigen Theile des Forst-
Reviers, welche betrieben werden mögen,
und die zu diesen Weideplätzen führenden
Wege, ingleichen ob die ganze Anzahl des
Viehes in Einer Trift bleiben, oder in
mehrere Triften abgetheilt, und einer jeden
ein besonderer Weideplatz angewiesen werden
soll, so wie auch, wenn hinlänglicher Wei-
degrund im Forst-Reviere vorhanden: ob
derselbe auf einmal, oder abwechselnd be-
trieben werden soll. Alle entbehrliche Dis-
tricte, so wie auch diejenigen, wo junge

Auspflanzungen oder junger Anwachs befindlich ist, sind in Schonung zu legen, und durch Anschlag des Forsthammers und durch Strohwise an den Gränzstämmen zu bezeichnen.

§. 5. Jede Bauerschaft wählt nach der Anzahl des einzutreibenden Viehes und der Tristen einen oder mehrere Hirten, die von dem Kirchspiels- und Bauervogt als tauglich anerkannt werden müssen. Diese Hirten müssen dahin sehen, daß die angewiesenen Wege und Weideplätze nicht abgeändert und überschritten werden, das Vieh den in Schonung liegenden Districten nicht zu nahe komme, und keine Arten von Vieh, mit welchen die Unterthanen zur Viehtrist nicht berechtigt sind, eingetrieben werden, kein Vieh eines Unberechtigten sich eindränge, auch nach Sonnen-Aufgang erst auf- und vor Sonnen-Untergang zu Hause getrieben werde, und werden vom Amte hierauf beeidigt.

§. 6. Vor dem Eintreiben des Viehes wird selbiges von dem beykommenden Revier-Forstbedienten unentgeltlich eingebrannt, und werden von demselben sodann den Hirten, die gleichfalls darauf sehen müssen, daß kein ungebranntes Stück Vieh in die

Trift mit aufgenommen werde, die Wege zu den Hölzungen, so wie die Weideplätze angewiesen.

§. 7. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nach den in der unter dem 14. Juny 1783. von Uns erlassenen Verordnung wegen Bestrafung der Forstvergehungen in den Sphis 11. und 14. enthaltenen Bestimmungen, wegen unbefugten Hütens mit Vieh in den Hölzungen, bestraft, auch soll dieserhalben von den beykommenden Aemtern nach Maaßgabe des §. 13. und 60. der Beamten - Instruction verfahren werden. Die Hirten sind für jede ihnen zur Last fallende verordnungswidrige Handlung verantwortlich, und dieserhalb gleicher Bestrafung unterworfen, auch haften für selbige im Fall ihres Unvermögens die Bauerschaften, welche sie gewählt haben.

Die Förster, Holzvögte und Holzknechte werden angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung genau zu achten.

Wir erwarten um so mehr daß sämtliche Weideberechtigten sich dieser Anordnung aufs pünctlichste fügen werden, da selbige nicht minder zu ihrem eigenen Vortheil gereicht, indem sie alsdann in der Folge nicht weiter Gefahr laufen, daß ihnen durch Ueber-

berstreichen ihres Viehes in die Zuschläge,
und durch Ruiniren der Befriedigungen
Brüche und Kosten werden zugezogen werden.
Urkundlich 2c.

28) Cammer = Bekanntmachung v.
25. März publ. den 30. März 1815.

Um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche für die Eingefessenen des Amts Burhave daraus entstehen, daß der Kramermarkt zu Burhave jährlich im Anfange des September = Monats gehalten wird, hat die Cammer nach dem Wunsche einer desfalls zusammenberufenen Amtsversammlung beschlossen, den gedachten Markt von nun an jährlich auf den 14. July zu verlegen, und denselben an diesem Tage im gegenwärtigen Jahre zum erstenmal halten zu lassen, welches zur Nachricht der Beykommenden hiemittels bekannt gemacht wird.

Verlegung des
Kramermarkts
zu Burhave.

29) Der Justizkanzley Vorschrift
an die Landgerichte.

Nachdem wider N. N. Schulden halber der Conkurs hieselbst erkannt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

Formular zu ei-
nem Concurs-
Proclama.

§

1) Zur Angabe auf den —, in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bey Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im Artikel 42 der Concurss-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bey diesem Concurse zu bestellen haben;

2) Zur Liquidation auf den —, da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bey gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3) Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den —, und

4) Zum öffentlichen Verkaufe des Concurss-Gutes an Ort und Stelle auf den —. Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit S. 32. der Concurss-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges

Subject dazu auf den — in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

30) Der Justizkanzley = Vorschrift
an die Landgerichte.

Kund und zu wissen sey hiemit:
Nachdem N. N. zum Vormund über N. N. vorgeschlagen und dazu tüchtig befunden ist; so wird derselbe von dem Herzoglich Holstein Oldenburgischen Landgerichte zu N., als obervormundschaftlicher Behörde, in solcher Eigenschaft hiedurch bestellt und bestätigt, und verpflichtet: daß er, nach Vorschrift der Landesherrlich ertheilten Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg, vom 4. Juny 1783. wovon ihm hierbey ein Exemplar mitgetheilt wird, diesem ihm übertragenen vormundschaftlichen Amte treu und gewissenhaft vorstehe, und darin dergestalt zum Besten seiner Pflegbefohlenen handle und verfare, wie er es vor seinem Gewissen und seiner Obrigkeit zu verantworten sich getrauet; gleich er dann, solchem allem und wohl nachzukommen, mittelst körperlichen Eides versprochen, auch zu seiner Pflegbefohlenen Sicherung, denselben alle seine

Formular zu
einem Tutorium und vormundschaftlichen Revers.

III

IV

V

AV

Haabe und Güter, gegenwärtige und zukünftige, mittelst Unterzeichnung des mit dem Tutorium gleichlautenden Vormundschaftliches Reverses zur Generalhypothek gesetzt hat; in Folge dessen nach Vorschrift der §§. 13. und 18. der Hypothekenordnung vom 11. October 1814. die ganze Vormundschaft mit den aus der Administration dem Vormunde etwa zur Last fallenden Verbindlichkeiten in die Hypothekenbücher oder Pfandprotocolle sofort ingrossirt werden soll; wobei ihm, dem Vormunde, den vom Pupilschreiber zu beglaubigenden Betrag des ganzen zu administrirenden Pupillen-Vermögens im Pfandprotocolle nach §. 18. und §. 19 a. der Hypothekenordnung mit aufführen zu lassen, unbenommen bleibt.

Ende des zweyten Hefts.

Sammlung
der
Landesherrlichen Verordnungen
und der
Bekanntmachungen der Landesbehörden
von allgemeinem und bleibendem Interesse,
welche
seit der Reorganisation der Staatsverwaltung
im Herzogthum Oldenburg
von Michaelis 1814 an
durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen
publicirt, und nicht bereits in besonderem Ab-
druck erschienen sind.

mit höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Drittes Heft
1815.



III

IV

V

VI



In besonderem Abdruck sind erschienen:
aus dem Consistorium unter dem 3. April
1815, Revidirte Gesetze für die Schü-
ler des Oldenburgischen Gymna-
siums, mit Sr. Herzoglichen Durch-
laucht höchster Genehmigung.

31) Regierungs-Bekanntmachung
v. 20. März publ. 6. April 1815.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben in Er-
wägung der durch die Weser abgesonderten
Lage des Landes Wührden, und der da-
durch oft gehemmten oder erschwerten Com-
munication mit dem Landgerichte zu Ovel-
gönne, zu Erleichterung der Wührder Amts-
Eingefessenen bey ihren vor diesem Gericht
oder andern Behörden diesseits der Weser
wahrzunehmenden Geschäften, eine Erwei-
terung der instructionsmäßigen Befugnisse
und Obliegenheiten des Wührder Beamten
in folgenden Puncten genehmigt:

1. So wie nach §. 18. und 37. der Be-
amten-Instruction die Aemter in Unter-
suchungs- und Civilsachen zu Zeugen-
verhören und anderen gerichtlichen Handlung-
en alsdann committirt werden, wenn
solche im Gerichte oder von einem Commis-
sarius desselben nicht wohl vorgenommen
werden können, so ist dieser Fall insbeson-
dere im Lande Wührden dann vorhanden,

wenn den Parthenen oder Zeugen die Reise über die Weser zu beschwerlich oder kostbar fallen sollte. In solchen Fällen ist auch das Landgericht zu Ovelgönne in den aus dem Lande Würden bey demselben anhängigen Concurſ- und Convocationsſachen das dortige Amt zu Aufnahme des Angabe-Protocolls zu committiren ermächtigt.

2. Arreſte in Civilſachen gegen Perſonen, die im Würder Amtsdistrict eingeffen ſind oder ſich aufhalten, ſollen bey dieſem Amte nicht bloß geſucht, ſondern auch juſtificirt werden, wenn gleich der Gegenſtand die gewöhnliche Amtscompetenz überſteigt. Das Amt erkennt aber in dieſem Falle nur über die Rechtfertigung, (vorbehältlich der Berufung ans Landgericht, ſo weit ſolche in Arreſtsachen zuläſſig iſt,) und verweiſet die Hauptsache, ſo weit deren Beſcheinigung nicht zur Rechtfertigung des Arreſtes gehört, an das competente Gericht.

3. Der Amtmann zu Deedesdorf iſt in ſeinem Amtsdistrict Depositaris des Ovelgönniſchen Landgerichts.

4. Der Amtmann zu Deedesdorf iſt vom 1. May d. J. an mit dem Ingroſſations- oder Hypothekenamte in ſeinem Amtsdistricte beauftragt, und in Hinſicht dieſes Geſchäftszweiges mit dem Central-Hypo-

thekenämte in Oldenburg in dieselbe Verbindung gesetzt, wie die Hypothekenämter in Wechta und Tever nach dem §. 8. der Verordnung vom 15. September 1814.

5. In Vormundschafts = Sachen sind die im §. 45. der Beamten = Instruction bestimmten Obliegenheiten dahin erweitert, daß das Amt Würden in dringenden Fällen provisorisch Vormünder und Curatoren bestellen: überhaupt aber vom Landgerichte nicht nur zu definitiver Bestellung und Beerdigung der vom Amte vorgeschlagenen Vormünder und Curatoren, sondern auch zu Decision der vom Pupillenschreiber des Landgerichts monirten vormundschaftlichen Rechnungen committirt werden kann. In so fern dabey die Gegenwart des Pupillenschreibers nöthig, ist jährlich ein Decisionstermin für alle vormundschaftliche Rechnungen aus dem Amtsdistricte zusammen genommen anzusetzen, wozu sich dann der Pupillenschreiber nach Deedesdorf begiebt.

6. Bey Sterbefällen kann das Amt in dringenden Fällen provisorisch alles verfügen, was von dem richterlichen Amte zu verfügen ist, wie solches in Ansehung der Versiegelungen schon der §. 47. der Beamten = Instruction bestimmt.

7. Vergantungen von Mobilien und Moventien, so wie Verheuerungen, können vom Amte Würden in jedem Falle erkannt werden; in Ansehung der Immobilien-Verkäufe aber hat es bey der Vorschrift der S. 47. und 48. der Beamten-Instruction sein Bewenden.

8. Anträge, welche Würder Eingeseffene bey dem Landgericht in Ovelgönne oder anderen gerichtlichen oder administrativen Behörden, diessseits der Weser in Sachen, welche nicht processualisch behandelt werden, (als worin ein bey Gerichte recipirter Anwalt anzunehmen ist,) zu machen haben, können bey dem Amte zu Protocoll gegeben werden, auf dessen Einsendung an die Behörde die Verfügung erfolgen wird.

9. In allen Fällen, wo das Amt nach den vorstehenden Bestimmungen ex speciali oder perpetuo commissorio des Landgerichts handelt, sind die Sporeln nach der Landgerichtstaxe, so wie in Hypothekensachen nach dem in der Hypothekenordnung vorgeschriebenen Tarif zu berechnen; auch ist zu Amts-Protocollen über Anträge der Eingeseffenen bey höhern Behörden das Stempelpapier von der Sorte, wie solches bey Eingaben an dieselben erforderlich ist, zu nehmen.

Im übrigen hat es in allen Stücken bey den Bestimmungen der Beamten-Instruction und der sonstigen das Verhältniß der Aemter bestimmenden Verordnungen auch im Amte Würden sein Verbleiben.

32) Cammer-Bekanntmachung vom 25. März publ. 6. April 1814.

Mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht ^{Fährgeld zu} Höchsten Genehmigung wird zu Jedermanns ^{Huntebrück.} Nachricht und resp. Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, daß vom 1. May 1815. angerechnet, unter gänzlicher Aufhebung der bisherigen Huntebrücker Zoll- und Fähr-gelds-Rolle, künftig zu Huntebrück blos ein Fährgeld, und zwar nach folgender neuen Taxe zu erlegen sey:

Ein jegliches Koppel- oder Reit-				
Pferd, auch ein Kaufmann zu				
Pferde, giebt	=	=	=	2 Grote.
Ein Lämeling	=	=	=	2 —
Ein Füllen	=	=	=	2 —
Ein Saugfüllen giebt nichts.				
Ein Ochse	=	=	=	2 —
Eine Kuh oder ein vollkommenes				
Beest	=	=	=	2 —
Ein Enter-Beest	=	=	=	2 —
Ein überjähriges Schwein	=	=	=	1 —
Ein überjähriges Schaaf	=	=	=	1 —

Ein beschlagener Wagen, wenn er
beladen ist = = = 16 Gröe.
wobey jedoch bemerkt wird, daß
ein Wagen, auf welchem sich
blos Reisende mit ihrem Ge-
päck befinden, als unbeladen
zu betrachten sey; und wenn
derselbe Wagen ledig wieder
zurückkommt = = 6 —

Ein lediger beschlagener Wagen mit
2 oder 4 Pferden = = 10 —

Ein unbeschlagener Wagen mit 4
Pferden, beladen oder unbeladen = 10 —

Ein unbeschlagener Wagen mit 2
Pferden, beladen oder unbeladen = 5 —

Eine jede auf dergleichen beschlage-
nen oder unbeschlagenen Wagen
befindliche Person (mit Ausnahme
des Fuhrmanns, welcher frey ist)
giebt außerdem = = 1 —

Auch muß, wenn ein beschlagener
oder unbeschlagener Wagen mit
mehr als 4 Pferden bespannt
seyn sollte, für jedes Pferd,
welches sich über vier vor einem
solchen Wagen befindet, anoch
besonders entrichtet werden = 2 —

Ein lediges Vorspann-Pferd, es

mag vorausgesandt werden, oder
zurückkommen = = = 2 Grote.
Ein Fußgänger = = = 1 —
Ein beschlagener Karm mit einem
Pferde, beladen oder unbeladen 8 —
Ist aber ein solcher Karm mit
mehr als einem Pferde bespannt,
so sind für jedes mehrere Pferde
noch außerdem zu bezahlen = 2 —

33) Regierungs-Bekanntmachung
v. 1. April publ. 6. April 1815.

Da durch die eingetretenen neueren Er-^{Fremden-Policey} eignisse die allgemeine Ruhe und Sicherheit ^{und Paß-Controlle.} sich neuerdings gefährdet sieht, und in Folge dieser Zeitverhältnisse abseiten der an das Herzogthum Oldenburg benachbarten Staaten Verfügungen in Hinsicht der Fremden-Policey und Paß-Controlle ergehen zu lassen für nothwendig erachtet worden ist, so wird in Uebereinstimmung mit den deshalb der Regierung des Herzogthums Oldenburg zugegangenen Mittheilungen der dorten ergriffenen allgemeinen Maaßregeln unter höchster Genehmigung folgendes verordnet und zu jedermanns Wissenschaft gebracht:

1) alle bisherige Verordnungen wegen der Fremden-Policey und Paß-Controlle werden hiemittelst in Erinnerung gebracht,

und jedermann für deren Uebertretung aufs strengste verantwortlich gemacht.

2) Es darf kein Franzose und überhaupt niemand, der sich bisher in Frankreich aufgehalten hat, über die Gränzen gelassen werden, wenn derselbe nicht einen neuen von einem Ober-General der Armeen der allirten Mächte ausgestellten, mit einem genau zutreffenden Signalement und einer Reiseroute versehenen Paß vorzeigen oder sich als deren Staatsdiener oder ansässigen Unterthan ganz vollständig ausweisen kann. Sobald diese nicht bloß auf der Gränze sondern auch im Innern des Landes überall zu verlangende Rechtfertigung nicht genügend erfolgt, sind die Reisenden anzuhalten, unter sichere Aufsicht zu stellen, über ihr Herkommen, ihre Geschäfte, den Zweck ihrer Reise u. s. w. genau zu vernehmen, und die Vernehmungsprotocolle sofort an die Regierung unmittelbar zur weiteren Verfügung einzusenden. Gleichzeitig ist darüber an die zunächst vorgesezte Verwaltungs-Behörde zu berichten.

3) Alle zu Reisen nach Frankreich ertheilte Pässe werden hiedurch für ungültig erklärt, wenn sie nicht von der Regierung nach dem Anfang des laufenden Monats ausgestellt worden sind. Keiner untergez

ordneten Behörde ist es erlaubt, Pässe dieser Art zu ertheilen, alle darauf gerichtete Gesuche sind berichtlich an die Regierung zu verweisen, und alle nicht vollständig legitimirte Reisende bis zum Eingang höherer Bestimmung festzuhalten. Wer diesen dringend nothwendigen Vorschriften entgegen handelt, oder deren Befolgung erschweret, sey es durch vorsätzlich unterlassene Anzeige, oder auf andere Art, der wird vorläufig selbst verdächtig erachtet, unter policeyliche Aufsicht gestellt und zur strengen Untersuchung gezogen, auch wenn es ein Staatsdiener seyn sollte, vorläufig suspendiret, und nach Maaßgabe der bestehenden Strafgesetze wider ihn verfahren.

Das Pflichtgefühl aller Staatsdiener, besonders der Policieybeamten, und die Vaterlandsliebe aller treuen Unterthanen berechtigen die Regierung zu der sichern Erwartung, daß ein jeder an seinem Theile obigen Anordnungen mit Treue und Eifer nachzukommen sich bestreben, zur Abweh- rung der das Wohl des Vaterlandes bedrohenden Gefahr mitwirken, und alles, was ihm verdächtig erscheint, seiner zunächst vorgesetzten Behörde, oder auch der Regierung unmittelbar mittheilen werde.

34) Des Oldenburgischen Stadtmagistrats Bekanntmachung vom 4. April publ. 6. April 1815.

Wiederherstellung des Nachtwächtergeldes in der Stadt Oldenburg. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Rescriptes der Herzoglichen Regierung das Nachtwächtergeld vom 1. Januar d. J. angerechnet, so wie die Entrichtung desselben vor der französischen Occupation geschah, wieder bezahlt werden soll, und wird mit der Einforderung desselben in dieser Woche der Anfang gemacht.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. April publ. den 13. und 20. April 1815.

Anstellung und Instruction eines Wasser-Schout. Da zur Bequemlichkeit der Schiffahrt und zum Besten derjenigen Landesunterthanen, welche sich als Schiffer, Steuerleute oder Matrosen diesem nützlichen Gewerbe gewidmet haben, die Anstellung eines beeidigten Wasser-Schouts zu Brake nöthig gefunden, und der vormalige Steuermann und Lehrer der Navigationskunst Friederich Diederich Harcksen in dieser Eigenschaft daselbst angestellt ist, so wird dieses und die demselben ertheilte von Sr. Herzoglichen Durchlaucht gnädigst approbirte Instruction, welche zugleich allen hiesigen Unterthanen, die

sich der Schiffahrt widmen, zur Vorschrift dient, hiemittelt öffentlich bekannt gemacht.

Instruction für den Wasser-
Schout, Landesherrlich approbirt den
2. März 1815.

§. 1. Der Wasser-Schout steht in Ansehung seiner Verrichtungen zunächst unter der Aufsicht des Amts und demnächst der Herzoglichen Cammer.

§. 2. Nach folgenden näheren Bestimmungen führt der Schout eine Rolle über alle See-Küstenfahrer- und Lichter-Schiffe, Schiffer und Matrosen.

§. 3. Wer als Seeschiffer, Schiffsofficier, Matrose, Schiffsjunge oder als Küsten- und Leichterfahrer unter hiesiger Flagge oder aus diesem Herzogthum fahren will, muß sich zuvor bey dem Wasser-Schout melden, demselben seinen Vor- und Zunamen, seinen Geburts- und Wohnort, sein Alter, ob und in welcher Qualität er bereits zur See gefahren, bestimmt und aufrichtig anzeigen, auch sich von demselben in die Liste der hiesigen Seefahrenden einschreiben lassen. Wer solchergestalt nicht eingeschrieben ist, darf aus diesem Herzogthum auf keinerley Art zu Schiffe fahren. Wer dem Schout

absichtlich einen falschen Namen angegeben, wird von der Liste, sobald dieses entdeckt wird, ausgestrichen, wer aber unter einem falschen Namen gefahren, hat noch überdem eine Geldbuße von Zehn Reichsthalern zu erlegen, und ist den Umständen nach körperlich von Gerichtswegen zu bestrafen.

§. 4. Alle in diesem Herzogthum wohnende, so wie auch alle fremde sich hieselbst aufhaltende Schifffahrende, müssen, so oft sie ihre Wohnung oder Schlafstelle verändern, solches, sobald es geschehen, dem Schout anzeigen, und dieser hat die Veränderung der Wohnung oder Schlafstelle, jedoch unentgeltlich, zu notiren; wer dieses unterläßt, hat eine Geldbuße von 12 bis 24 Gr. zu erlegen.

§. 5. Jeder Eingezeichnete erhält vom Schout einen vorschriftsmäßig einzurichtenden Schein, daß er eingeschrieben worden. In diesem Schein wird der Vor- und Zuname des Empfängers, so wie das Jahr und der Tag der Einzeichnung bemerkt. Die Leichterfahrer, d. i. Kahnenschiffer, und deren Leute müssen diesen Schein jährlich renoviren lassen.

§. 6. Der Schout hat von allen eingeschriebenen ein genaues alphabetisches Ver-

zeichniß zu führen, und zwar dergestalt, daß Schiffer, Schiffs-Officiere, Matrosen und Schiffsjungen, jeder eine besondere Rubrik erhalten. Wenn ein Eingeschriebener zu einem höheren Grade gelangt, so ist er aus seiner vorigen Classe in die höhere einzutragen. Bey diesem Verzeichnisse sind die vorher bemerkten Angaben zu notiren. Auch von allen gegebenen Scheinen muß der Schout ein Register halten.

§. 7. Der Schiffer ist nach wie vor berechtigt, sein Volk zu wählen, jedoch unter Vorbehalt der den Rhedern bey Annahme des Steuermanns zustehenden Rechte. Der Schout ist auch verbunden, dem Schiffer, wenn er es verlangt, über jeden Mann die erforderliche Auskunft zu geben, und ihm, seinem besten Wissen nach, von den Eigenschaften und Betragen desselben zu benachrichtigen. Der Schiffer darf aber auch dagegen niemanden annehmen, der ihm nicht den vorgedachten Schein (§. 5.) vorzeigen kann, wenigstens nicht bereit ist, sich spätestens bey der Musterung einschreiben zu lassen.

Nimmt der Schiffer gegen diese Vorschrift jemanden an, so ist er in Zehn Reichsthaler Strafe für jede ordnungswidrig angenommene Person verfallen. Auch darf

der Schiffer bey gleicher Strafe keinen annehmen, von dem er weiß, daß er seiner Untüchtigkeit halber durch den Schout aus der Liste der hiesigen Schiffsfahrenden getilgt ist. Mit dem von ihm angenommenen Volke hat der Schiffer sich zum Schout zu verfügen, und ihm solches nachhast zu machen, damit die etwa aus der vorgedachten Liste getilgten sofort verabschiedet werden; wie denn auch der Schout darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Besetzung der unter Oldenburger Flagge fahrenden Schiffe verordnungsmäßig geschehe.

§. 8. Wenn hingegen der Schiffer das Volk nicht annehmen will, sondern solches vom Wasser-Schout verlangt, so hat letzterer die Verpflichtung, sobald als möglich das benötigte Schiffsvolk zu verschaffen.

§. 9. Die Musterung hat der Schout in seinem Hause vorzunehmen, doch kann sie auch auf Verlangen des Schiffers, wenn er dem Schout die Reise vergütet, in dessen Hause geschehen.

§. 10. Bey der Musterung muß der Schout dem Volke die ganze Musterrolle langsam und deutlich vorlesen, und hat zugleich dem Volke anzudeuten, daß, wer von der Equipage, von dem Schiffe oder den geladenen Waaren, es sey um sich damit zu berei-

bereichern, oder um, was die Waare anbe-
trifft, davon zu genießen, oder andern da-
von mitzutheilen, etwas entwenden, oder
die Waare, oder auch das Schiff und Zube-
hör vorsätzlich beschädigen würde, seinen als-
dann noch rückständigen Lohn verlieren,
überdies aber schwerer, als bey einer son-
stigen Entwendung oder Beschädigung, von
Gerichtswegen werde bestraft werden, und
daß, wenn jemand wegen solcher Vergehun-
gen zum zweytenmale bestraft seyn sollte,
dessen Name aus der Liste der hiesigen See-
fahrenden werde getilgt und er zum Schiffs-
dienst unfähig erklärt werden.

S. 11. Der Schout hat die Musterrolle
in zwey Exemplaren auszufüllen, und das
Volk muß beide Exemplare unterschreiben.
Wer nicht schreiben kann, setzt sein Hand-
zeichen darunter. Der Schout ist ferner
verpflichtet, unter beyden Exemplaren zu be-
merken, daß er die Musterrolle vorgelesen,
und die erwähnte Warnung (S. 10.) ver-
fügt, auch daß die Musterrolle in seiner Ge-
genwart vom Volk unterzeichnet sey, und
selbige dem Amte zur Beglaubigung und
Besiegelung vorzulegen. Ein Exemplar be-
hält der Schout, das andere nimmt der
Schiffer mit an Bord.

S. 12. Sollte jemand von dem Schiffs-

B

volke, ohne eine rechtsbeständige Ursache zu haben, die Reise, wozu er angenommen ist, nicht antreten, so ist der Schiffer bey Zehn Reichsthaler Strafe gehalten, den Namen des Wortbrüchigen dem Schout anzuzeigen, damit dieser Name aus der Liste der hiesigen Schiffer getilgt werde.

§. 13. Sollte ein Officier oder ein anderer zu dem Geschäfte, wozu er sich hat annehmen oder einschreiben lassen, untüchtig befunden werden, so bleibt es dem Ermessen des Wasserschouts überlassen, zu bestimmen, ob und wie viel der Schiffer diesem Manne nach Billigkeit dennoch zu vergüten habe.

§. 14. Nach vollbrachter Reise hat das Volk seinen Lohn aus den Händen des Schouts zu empfangen, wenn es vom Schout und nicht vom Schiffer angenommen ist. Auch in dem Falle, daß es vom Schiffer angenommen worden, und dieser die Zahlung des Lohns durch den Schout leisten lassen will, hat letzterer den ihm vom Schiffer eingehändigten Lohn dem Schiffsvolke zu zahlen. Es darf jedoch diese Auszahlung der Gage von Seiten des Schouts nie anders, als in Gegenwart oder mit Genehmigung des Schiffers geschehen, damit dieser Gelegenheit habe, seinen etwanigen Widerspruch

gegen solche Auszahlung anzubringen. Wenn der Schiffer dem Volke die Gage auszahlt, ist er verbunden, dem Schout Nachricht zu geben, wie viel er einem jeden von der Equipage nach beendigter Reise noch bezahlt habe.

§. 15. Dem Schiffer liegt ob, nach vollendeter Reise den Schout zu benachrichtigen, wie sich ein jeder von der Equipage während der Reise betragen habe, damit von dem Schout solches Betragen des Schiffsvolks notirt werden könne.

§. 16. Der Wasser-Schout hat auf die Befolgung der bestehenden Verordnungen der Schifffahrt genau zu achten, und den Schiffsfahrenden, welche er einschreibt, anzudeuten, daß sie verpflichtet sind, in allen ihre Verbindlichkeiten als Schiffsfahrende betreffenden Fällen sich vor den hiesigen Gerichten, wohin die Sache gehört, unweigerlich zu stellen, auch wenn zwischen dem Schiffer und dem Volke, so lange das Schiff auf der Weser liegt, Streitigkeiten vorkommen sollten, weshalb die Equipage oder ein Einzelner derselben gegen den Schiffer zu klagen sich berechtigt hielte, solche Klage nicht anders, als vor dem competenten Oldenburgischen Gerichte anzustellen.

§. 17. Im Fall zwischen dem Schiffer

und der Equipage oder dem Ersteren und einzelnen der letzteren Streitigkeiten entstehen, sind die Partheyen verpflichtet, ehe sie ans Gericht gehen, sich vor dem Wasser-Schout zum Versuch der gütlichen Vereinbarung, in deren Entstehung aber zu gleichem Zweck vor dem Amte Brake zu stellen.

§. 18. Der Wasser-Schout ist verbunden, dem Amte auf Verlangen die Ursache anzuzeigen, weshalb er jemand in seiner Liste getilgt hat.

§. 19. Der Wasser-Schout hat vorzüglich darauf zu achten und achten zu lassen, daß kein Diebes-Handel zwischen den Matrosen, Frachtfahrern, Küpern und Strandbewohnern geschehe. Desfalls darf

§. 20. Niemand etwas vom Bord eines Seeschiffers und Küstenschiffers ans Land bringen, ohne einen Steuermanns-Zettel dabey aufweisen zu können. Vom Bord eines befrachteten Leichterfahrers dürfen unter keinem Vorwande Kaufmannsgüter ans Land gebracht werden, bis er seinen bestimmten Löschplatz erreicht hat.

Sollte jedoch jemand bey einem solchen gesetzwidrigen Versuch ertappt werden, so wird die vorgefundene Waare confiscirt, wovon dem Angeber die Hälfte, und die andere Hälfte den Armen zufällt. Der Schout,

der an dessen Stelle die Aufsicht hält, hat den Vorgang augenblicklich dem Amte anzuzeigen, damit der Uebertreter arretirt und zur gebührenden Strafe gezogen werde.

§. 21. Damit dieses immer pünctlich ausgeführt werden kann, darf kein Schiffer, er führe ein großes oder ein kleines, ein See- oder Leichter-Schiff, einen Anfang zum Laden oder Löschen machen, bis er deshalb einen vorschriftsmäßig abgefaßten Schein vom Wasser-Schout erhalten hat; jedoch erhalten Dielenschiffe, Jollen und Fischerleute diesen Schein unentgeltlich. Diese Scheine müssen jedesmal dem Zoll-Inspector von den Leichter-Schiffen vorgezeigt werden, bevor selbige klarirt werden können.

§. 22. Alle Besichtigungen, welche die Schiffahrt betreffen, müssen in Gegenwart des Wasserchouts vorgenommen werden.

§. 23. Alle fremde und einheimische ankommende und abgehende See- und Küstenfahrer haben ihre Papiere dem Wasserchout zur Visirung vorzulegen.

§. 24. Alle Notirungen von See-Protesten, Schiffer- und Volks-Berklarungen müssen dem Wasserchout angezeigt werden.

§. 25. Die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Straf gelder fallen sämmtlich an den General-Fonds des Armenwesens, in

sofern solches unbeschadet sonstiger rechtlichen Ansprüche abseiten des Schiffers oder eines Dritten geschehen kann, und werden nach dem Ermessen des General-Directoriums des Armenwesens hauptsächlich zur Unterstützung verunglückter Schiffer und ihrer Familien angewandt.

Taxe für den Wasser = Schout.

A. Für Scheine, von jedem der sich einzeichnen läßt, um zur See zu fahren, den Jungen ausgenommen, 6 Gr. Gold.

Von jedem der seinen Schein verloren und statt dessen einen neuen verlangt, der aber mit dem verlornen in Ansehung der Zeitbestimmung und sonst genau übereinkommen muß, 3 Gr. Gold.

B. Ferner

1) Bey Unterzeichnung der Musterrolle von einem Steuermann 24 Gr. Gold.

von einem Untersteuermann, Koch, Bootsmann, 15 Gr. Gold.

von einem Zimmermann, 18 Gr. Gold.

von einem Matrosen, 12 Gr. Gold.

von einem Jungen 12 Gr. Gold.

2) Von dem Seeschiffe für jeden Mann, den Schiffer mitgerechnet, 36 Gr. Gold.

36) Regierungs-Bekanntmachung
vom 8. April publ. 20. April 1815.

Sämmtlichen Besitzern der im Herzogthum und in der Herrschaft Zeven befindlichen Wasser- und Wind-Mühlen, welche während der Französischen Occupation ganz neu erbauet, oder woran während dieser Zeit Veränderungen durch Anlegung neuer Mahlgänge u. s. w. vorgenommen sind, wird hierdurch aufgegeben, dieses vor dem 15. künftigen Monats May bey demjenigen Amte anzuzeigen, in dessen Districte ihre resp. Mühlen belegen sind, und zugleich ihre Schriften oder Angaben diejenigen Concessionen beizufügen, welche sie von den Französischen Behörden zur Erbauung oder Veränderung ihrer Mühlen erhalten haben. Diejenigen Mühlenbesitzer, welche diese Anzeige binnen der vorgeschriebenen Frist nicht einbringen, haben zu gewärtigen, daß ihnen der Gebrauch solcher neuerlich angelegten Mühlen oder Mahlgänge sogleich gänzlich untersagt, und sie zu dem Abbruch werden angehalten werden.

Die Aemter werden hierdurch zugleich angewiesen, vor dem 1. Juny d. J. unter Einsendung jener Anzeigen oder Angabe-Protocolle zu berichten:

1) in wie fern diese neuen Anlagen mit

Aufforderung
zur Angabe der
unter Französ-
sicher Herr-
schaft erbaue-
ten Mühlen.

V

V

IV

älteren Berechtigungen Andreer in Collision stehen, und

2) in wie weit ihre Beybehaltung zum Besten der Eingefessenen oder zur Vermeidung des gänzlichen Ruins des Besizers etwa rathsam seyn möchte.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. April publ. 13. April 1815.

Ablieferung
der Notariats-
Urkunden.

Da von mehreren der vormaligen Notarien der Aufgabe in der Regierungs-Bekanntmachung vom 8. October wegen Ablieferung der Notariats-Urkunden an die bezeichneten Aemter noch nicht vollständig Genüge geschehen ist, aus dieser Verzögerung aber für die Interessenten sehr nachtheilige Folgen entstehen können; so wird hiedurch den ehemaligen Notarien abermals anbefohlen, bis zum 15. May ihre sämtlichen Urkunden an die Aemter nach Vorschrift der gedachten Bekanntmachung abzuliefern. Nach Ablauf dieses Termins wird jeder Beamte die in seinem District wohnhaften vormaligen Notarien, wes Standes sie auch gegenwärtig sind, auffordern, durch Vorlegung ihrer Repertorien und der Ablieferungsbescheinigungen an einem zu bestimmenden Tage auf dem Amte zu documentiren: daß sie die Ablieferung vollständig

und vorschristsmäßig beschafft haben. Das darüber aufzunehmende Protocoll ist vom Amte vor Ablauf des Monats May an die Regierung einzusenden, da dann die im Rückstande gebliebenen Notarien zu gewärtigen haben, daß sie in 5 bis 30 Rthlr. Brüche genommen werden. — Daß übrigens die ehemaligen Notare seit dem 1. October 1814. nicht mehr befugt waren, von den früher aufgenommenen Instrumenten Ausfertigungen zu ertheilen, sondern solches allein von dem Amte geschehen soll, welchem die Ablieferung nach der in der Bekanntmachung vom 8. October enthaltenen Bestimmung hätte geschehen müssen, ist bereits in gedachter Bekanntmachung vorgeschrieben; und wie den gegen solche Vorschrift etwa ertheilten Ausfertigungen keine Beweiskraft beygelegt werden kann, so sind den Partheyen die dafür bezahlten Gebühren zurückzugeben.

38) Cammer-Bekanntmachung vom
11. April publ. 13. April 1815.

Mit Beziehung auf den §. 6. des Reglements wegen der fahrenden Post, vom 18. August 1794, wornach keine Packete, welche unter 50 Pfund schwer sind, von Fuhrleuten angenommen werden dürfen, sondern

Intimation
des Verbots
der Umgehung
der fahrenden
Post bey Ver-
sendung von
Packeten.

zur fahrenden Post geliefert werden müssen, imgleichen auf die Verordnung der Cammer vom 11. März 1802, worin die unbefugte Aufnahme von Briefen und Sachen von den Fuhrleuten, bey Confiscations- und ausserdem nachdrücklicher Strafe, untersagt ist, wird hiedurch bekannt gemacht, daß unerwartete Visitationen werden vorgenommen werden und der welcher obige Bestimmungen übertreten, sich die Confiscation seiner Güter, und die sonstige Strafe selbst zuzuschreiben hat.

39) Regierung s- Bekanntmachung vom 15. April publ. 20. April 1815.

Einschränkung
der Ausfuhr
von Remonte-
Pferden.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bey den jetzt eingetretenen Zeitumständen, die Ausführung von Remonte-Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever nur dann erlaubt werden soll, wenn bey dem Inspector der höhern Polizen, Cammer-Assessor Toel zu Oldenburg, von den hiesigen oder fremden Pferde-Lieferanten und Aufkäufern durch völlig glaubhafte Certificate gehörig bescheinigt worden, daß und für welches Armee-Corps der hohen verbündeten Mächte die zu liefernden und auszuführenden Pferde bestimmt sind, worauf

denn der genannte Policen-Inspector, nach eingeholten Verhaltungsbefehlen von der Regierung, und wenn bey den Certificaten nichts auszufehen gefunden, die erforderlichen Pässe ertheilen wird. Sämmtlichen Grenz- und Zollbeamten wird hierdurch zugleich aufgegeben, diejenigen Transporte von Remonte-Pferden, welche mit den genannten Pässen nicht versehen seyn sollten, anzuhalten, und darüber zur weitem Verfügung an den Inspector der höhern Policen nach Oldenburg zu berichten. Etwaige Contraventionen gegen diese Verfügung sollen mit der Confiscation der Pferde bestraft werden.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April publ. 27. April 1815.

In Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 1. April d. J., die eingeschärfte Fremden-Policey und Paß-Controlle. Fremden Policey und Paß-Controlle. wird zu mehrerer Unterstützung der Policen-Behörden sämmtlichen Postämtern hiemit aufgegeben:

1) Keinem fremden Reisenden Extra-post-Pferde zu geben, der nicht vorher seinen Paß von der Orts-Polizey-Behörde hat visiren lassen, welches in diesen Fällen

von den beykommenden Beamten unentgeltlich geschehen soll.

In denjenigen Poststationen aber, wo der Beamte nicht an dem nemlichen Orte wohnt, sind, zur Vermeidung alles unnöthigen Aufenthalts der Reisenden, denselben zwar die Post = Pferde auf bloßes Vorzeigen ihrer Pässe nicht zu verweigern, sie jedoch zur Visirung der Pässe an den Beamten der nächsten Station zu verweisen.

2) Fremde Reisende dürfen mit Extrapost nur auf der großen Postroute, ohne Vorbeyfahren einer Station, weiter befördert werden.

3) Kein Fremder soll künftig auf der ordinairen fahrenden Post eingeschrieben und aufgenommen werden, dessen Paß nicht ebenfalls auf die genannte Art visirt worden.

4) Von allen mit Extrapost oder mit der ordinairen fahrenden Post durchreisenden Personen, hat ein jedes Postamt ein genaues Verzeichniß anzufertigen und dasselbe mit dem Schluße einer jeden Woche an den Inspector der höhern Polizen, Cammer = Assessor Coel, zu Oldenburg einzusenden.

41) Regierungs-Bekanntmachung
vom 22. April publ. 27. April 1815.

Die genauere Untersuchung über die ^{Verbot hölzer-}
nächste Veranlassung der am 15. d. M. zu ^{ner Malz-Dar-}
Westerstede ausgebrochenen Feuersbrunst ^{ren.}
hat ergeben, daß das Feuer in einer Brannt-
weinbrennerey daselbst ausgebrochen, und
durch den Gebrauch einer von Holz verfer-
tigten Malz-Darre, welche sich bey einer
übrigens mäßigen Heizung mit Torf ent-
zündet hat, wahrscheinlich zuerst entstanden
ist. Bey der leichten Entzündbarkeit, wel-
cher bey aller Vorsicht eine hölzerne Malz-
Darre immer ausgesetzt ist, wird zur Ver-
meidung ähnlicher Unglücksfälle und in Be-
ziehung auf den §. 1. der Brandverordnung
für die Stadt Oldenburg vom 19. August
1799. hierdurch angeordnet, daß künftig
die an manchen Orten noch üblichen höl-
zernen Malz- und Getraide-Darren im
Herzogthum und der Herrschaft Zeven überall
nicht mehr gestattet werden sollen. Die Be-
sitzer solcher hölzernen Darren haben daher
binnen 6 Monaten bey Vermeidung einer
unabittlichen Geldstrafe von 30 Rthlr Gold
und der Untersagung ihres Gewerbes jene
hölzernen Darren gänzlich abzuschaffen, und
Statt dessen kupferne oder eiserne Blech- oder
Drat-Darren, jedoch ohne hölzerne Rahmen,

anzulegen, oder auch ihre bisher hölzernen Darr-Horden mit Horden von durchlöcherten thönernen Kacheln zu vertauschen.

Alle Orts-Polizey Behörden haben auf die Befolgung dieser Verfügung genau zu achten, nach Ablauf der bestimmten Frist allgemeine Visitationen vorzunehmen und die etwaigen Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen.

42) Regierungs-Bekanntmachung
vom 10. May publ. den 18. May
1815.

**Neugeprägte
Scheidemünze.** Um dem seit einiger Zeit sehr fühlbar gewordenen Mangel an Oldenburgischer kleiner Courantmünze abzuhelfen, haben Se. Herzogl. Durchlaucht geruhet, davon eine Summe in Zweygrotenstücken unter ähnlichem Gepräge wie im Jahre 1802, jedoch mit der Jahrszahl 1815. und der Bezeichnung N. D. C. F. (nach dem Conventionsfuß) ausprägen zu lassen. Da nun diese Scheidemünze jetzt im Umlauf gesetzt werden wird, so wird solches, und daß selbige nach dem Cours von 5 Rthlr. 50 Gr. für die vollwichtige Pistole bey allen herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen und ausgegeben werde, hiemittelfst öffentlich bekannt gemacht.

43) Regierungs-Bekanntmachung
vom 13. May publ. 18. May. 1815.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht auf den von verschiedenen Aemtern geäußerten Wunsch, daß ihnen verstattet werden möge, ihre Schreiber zur Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen beeidigen zu lassen, gnädigst. bewilliget haben, daß eine solche Beeidigung bei dem beikommenden Landgerichte geschehe, und demnachst dem beeidigten Schreiber die Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen von Mobilien, nicht aber von Immobilien, anvertrauet werden könne, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Authorisation
der beeidigten
Schreiber auf
den Aemtern
zur Führung des
Protocolls bey
öffentlichen
Mobilien-Ver-
käufen.

44) Cammer-Bekanntmachung vom
18. May publ. 1. Juny 1815.

Nachdem von der Cammer, in Einverständnis mit der Herzoglichen Canzley, wegen der Erhebung und Ablieferung der Gerichtsgebühren die Einrichtung getroffen worden, daß solche von den Sportelnrendanten monatlich erhoben und abgeliefert werden sollen, so ist in dieser Absicht folgende Anordnung nöthig gefunden:

Monatliche Er-
hebung und Ab-
lieferung der
Gerichtsgebüh-
ren.

1) Die Sportelnrendanten bey sämtlichen Landesherrlichen Gerichten im Herzogthum und in der Herrschaft Zeven haben die

Sportelnrechnungen für alle bey denselben practicirende Anwälde am Schluß jedes Monats zu extrahiren und ihnen solche allemal vor dem 8. des folgenden Monats zuzufertigen.

2) Die Anwälde haben sodann jedesmal vor dem Ablauf dieses folgenden Monats den Betrag ihrer Sportelnrechnung an den Sportelnrendanten gegen dessen Quitung zu entrichten.

3) Diejenigen Anwälde, welche innerhalb dieser Frist die Bezahlung ihrer Sportelnrechnung nicht geleistet haben, hat der Sportelnrendant, unter Anführung des Betrags ihrer rückständigen Rechnungen, dem Gerichte sofort nach dem Ablauf des Monats namentlich anzuzeigen.

4) Das Gericht wird alsdann wegen des Rückstandes mit executivischen Zwangsmitteln gegen jeden säumhaften Anwald verfahren, und zugleich denselben zur Sicherheitsbestellung auf eine angemessene Summe wegen der fernerhin ihm zu creditirenden Sporteln anhalten, bis zu deren Bestellung den Umständen nach die Suspension von dem Gerichte erkannt werden wird.

5) Die Sportelnrendanten haben dagegen jedesmal in den ersten 8 Tagen des dritten Monats den Betrag der notirten Gerichtsgebühren an die herrschaftliche Casse abzulie-

abzuliefern, also z. B. die im Maymonate notirten Sporteln in den ersten 8 Tagen des Julius, u. s. f.

Es werden daher sämtliche Sportelrendanten angewiesen, von jetzt an mit der Erhebung und Ablieferung der Gerichtsgelühren nach dieser Anordnung in allen Stücken zu verfahren, und wird solche zu dem Ende zur Nachricht der Anwälde und Partheyen hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

45) Regierungs-Bekanntmachung
vom 22. May publ. den 25. May
1815.

Durch die von den Deichofficialen geschehene Anzeige, daß die Schlingen- und Steindeichs-Materialien häufig entwandt, und insbesondere die zum Schutz des Ufers hinter den Steinbänken gelegten Dielen zum öftern auf die frevelhafteste Weise beschädigt, abgehauen oder abgebrochen und gestohlen werden, und durch den dieserhalb geschehenen Antrag, die zur Verhütung solcher Vergehungen unterm 18. März 1776 erlassene Verordnung zu erneuern, findet die Regierung sich veranlaßt, mit specieller Landesherrlicher Genehmigung folgendes zu verordnen:

Ⓒ

1) Jede Entwendung von Schlingen-
Höfster- oder Steindeichs- Materialien
aller Art, die zu Anlegung oder Aus-
besserung solcher Werke angeschafft und an-
gefahren, aber noch nicht dazu verarbeitet
sind, ist nach dem Artikel 223. Nr. 12. und
225. des Strafgesetzbuchs mit der Strafe
des Arbeitshauses auf ein bis drey Jahre
u. s. w. zu ahnden, jedoch dergestalt, daß
diese Strafe allemal auf ein Jahr zu erken-
nen ist, wenn auch der Werth des Entwand-
ten nur ohngefähr fünf Rthlr. beträgt. Ist
der Werth geringer, so wird, nach dem Ar-
tikel 389., Gefängnißstrafe von einem Mo-
nate bis zu zwey Jahren erkannt.

2) Wegen jeder Entwendung solcher
Materialien, die schon bearbeitet oder zuge-
richtet, aber noch nicht an dem Werke selbst,
wozu sie bestimmt waren, angebracht sind,
soll der Thäter nach dem Artikel 225. des
Strafgesetzbuchs zur Strafe des Arbeits-
hauses auf ein bis sechs Jahre verurtheilt,
und diese Strafe nach Art. 20. geschärft
werden.

3) Beschädigungen solcher Materialien
ohne Entwendung derselben sind nach der
Vorschrift des Art. 355. und 394. des Straf-
gesetzbuchs zu bestrafen.

4) Wer von dergleichen Schlingen- Höf-

ten- oder Steindeichsmaterialien, die bereits an dem Werke wirklich angebracht und auf irgend eine Weise befestigt sind, etwas abbricht, abhauet, oder auf andere Art vorsätzlich beschädigt oder entwendet, soll nach Art. 226. und 228. des Strafgesetzbuchs zur Strafe des Arbeitshauses auf vier bis acht Jahre verurtheilt werden.

5) In allen diesen Fällen hat der Thäter außerdem sowohl den vierfachen Betrag des Werths der beschädigten oder entwandten Materialien an die Cassé, aus welcher solche angeschafft sind, zu erlegen, als auch derselben alle sonstige Schäden und Kosten zu erstatten, die nach dem Gutachten der Deichofficialen durch diese Beschädigung oder Entwendung, wenn gleich nur zufällig, veranlaßt worden sind.

6) Ist die Beschädigung nicht vorsätzlich, sondern aus Fahrlässigkeit geschehen, so wird zwar in Ansehung der Bestrafung nach den Art. 63. 64. des Strafgesetzbuchs verfahren, allein in Ansehung des Schadenersatzes findet obige Bestimmung (Nr. 5.) allemal ihre Anwendung.

7) Da für die Deiche und Ufer selbst große Gefahr entstehen kann, wenn dergleichen Beschädigungen nicht unverzüglich wieder ausgebessert werden, so ist jeder Unter-

than, der einen andern bey der Ausübung einer solchen Entwendung oder Beschädigung betrifft, oder der davon, daß solche geschehen sey, Kenntniß erhält, bey Vermeidung der im Art. 84. des Strafgesetzbuchs angebotenen Gefängnißstrafe verpflichtet, davon den nächsten Deichgeschwornen unverzüglich zu benachrichtigen.

8) Die Deichofficialen, und insbesondere die Deichgeschwornen, sind berechtigt, wenn sie eine solche Entwendung wahrnehmen oder erfahren, und die Beschaffenheit der Umstände die vorgängige Bewürkung einer Haussuchung bey dem Amte nicht gestattet, die Haussuchung sofort selbst vorzunehmen, jedoch in Beyseyn des Kirchspielsvogts oder Bauervogts der Dorfschaft, als welche, auf ihre Aufforderung ihnen dabey unverzüglich zu assistiren verpflichtet seyn sollen. Indes müssen sie nach geschehener Haussuchung den Fall augenblicklich dem beykommenden Amte anzeigen.

9) Alle Nemter in den Marschdistricten müssen, sobald sie von einer solchen Beschädigung oder Entwendung durch die Deichgeschworne oder sonst Nachricht erhalten, unverzüglich durch Haussuchungen und auf alle sonstige Weise den Thäter auffindig zu machen suchen, und sodann deshalb an das

beykommende Landgericht berichten, welches die weitere Untersuchung in möglichster Kürze fortzusetzen und zu beendigen hat, ohne dabey an genaue Beobachtung der Förmlichkeiten des Beweisverfahrens gebunden zu seyn. Zugleich hat das Amt den Vorgang dem Deich-Conducteur des Districts und der Herzoglichen Cammer unverzüglich anzuzeigen, damit dieselben die beschädigte Stelle untersuchen und die etwa nöthigen Sicherheitsvorkehrungen treffen lassen können.

10) Den Kirchspielsvögten, Bauervögten und Auskündigern, imgleichen den Deich- und Siel-Boten, wird hiemittelst zur Pflicht gemacht, zur Entdeckung der Thäter solcher Beschädigungen und Entwendungen auf alle Weise mitzuwirken. Jeden Eingesehenen, der einige dazu dienliche Nachrichten mittheilen kann, muß die Wichtigkeit des Zwecks, die Erhaltung der kostbaren Wasserwerke, durch welche die Deiche gegen die Fluthen geschützt, die Felder und Wohnungen gegen Ueberschwemmungen und deren schreckliche Folgen gesichert werden müssen, veranlassen, der Obrigkeit zur Erforschung solcher Freveler behülflich zu seyn, und nicht durch Verheimlichung derselben sich ihrer Vergehen mit schuldig machen.

46) Cammer-Bekanntmachung vom
22. May publ. 1. Juni 1815.

Aufhebung der
den Landesbe-
dienten zuge-
standenen Be-
freyung vom
Weserzoll.

In Gemäßheit eingegangenen Höchsten Rescripts vom 18. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vormals den Rätthen der höhern Landes-Collegien zugestandene Befreyung vom Weserzoll nicht weiter Statt finde, mithin von allen Landesherrlichen Bedienten ohne Ausnahme der Weserzoll, so wie der durch die Verordnung vom 27. Februar d. J. anstatt der vormaligen Landzölle eingeführte Gränzzoll, eben so wie von allen andern Personen zu entrichten sey.

47) Cammer-Bekanntmachung vom
23. May publ. 1. Juny 1815.

Erhebung der
Schulgelder
durch die Amts-
einnehmer.

Es ist zwar zum Besten der Landschullehrer im §. 85. der Beamten-Instruction den sämtlichen Aemtern zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Schulgelder auf die Weise, wie unterm 22. October 1777 Landesherrlich angeordnet ist, vierteljährig zugleich mit den herrschaftlichen Gefällen durch die Amtseinnehmer erhoben und an die Schullehrer ausbezahlt werden, auch ist übereinstimmend mit der angezogenen Landesherrlichen Anordnung in der Amtsportelntaxe S. 23. verfügt, daß diese Erhebung der Schulgelder unentgeltlich geschehn

solle, so wie die in §. 20. der Landesherrlichen Verordnung vom 29. December 1814 und im §. 5. der Instruction der Amtseinknehmer enthaltene Zurückweisungen auf die vor der Französischen Occupation bestandenen Vorschriften für die Hebungsbedienten auch die Wiederherstellung der Verordnung vom 22. October 1777 mit befassen. Da indeß hierüber einige Zweifel entstanden sind, so findet die Cammer gerathen, zu deren Beseitigung nach Anleitung der mehrmals erwähnten Verordnung folgendes bekannt zu machen:

1) Einem jeden Eingefessenen stehet frey, das Schulgeld an den Schullehrer selbst zu entrichten, und dieser muß es in solchem Fall von ihm entgegennehmen, jedoch darf diese Bezahlung an den Schullehrer selbst nicht später als acht Tage vor dem Ablauf eines jeden Quartals geschehen.

2) In den letzten 8 Tagen jedes Quartals hat jeder Schullehrer ein Verzeichniß der bis dahin an ihn selbst noch nicht bezahlten Schulgelder zu verfertigen, und solches, nachdem es von dem Prediger als richtig attestirt worden, spätestens vier Tage vor Ablauf des Quartals auf dem Amte einzuliefern, von welchem es, mit der Unterschrift

des Amtmanns versehen, dem Amtseinneher behuf der Erhebung zugestellt wird.

3) Der Amtseinneher hat sodann bey der Erhebung der Landesherrlichen Gefälle im ersten Monate des folgenden Quartals zugleich die Schulgelder, so wie solche in dem Verzeichniß designirt sind, von jedem Beykommenden zu erheben. Diese Erhebung der Schulgelder geschieht unentgeltlich, es werden also dafür von den Unterthanen keine Schreibgelder oder Hebungsgebühren überher entrichtet. In Ansehung etwaiger Restanten ist von dem Amtseinneher eben so wie wegen der in Rückstand bleibenden herrschaftlichen Gefälle nach dem §. 8. seiner Instruction zu verfahren.

4) Wenn die Hebung für diesen ersten Monat des nächsten Quartals beendigt ist, so liefert der Amtseinneher die erhobenen Schulgelder nach dem ihm zugestellten vom Amte auctorisirten Verzeichniß an jeden Schullehrer, gegen dessen Quittung, ab. Diese Ablieferung geschieht ebenfalls unentgeltlich, indem die Bestimmung der höchsten Verordnung vom 22. October 1777., nach welcher, in Betracht des wichtigen gemeinnützigen Zwecks dieser Anordnung, die damaligen Beamten diese Erhebung und Ablieferung unentgeltlich zu besorgen hatten,

auch auf die Amtseinneher ihre Anwendung findet.

5) Da indeß von dem Amtseinneher nicht verlangt werden kann, daß er die erhobenen Gelder jedem Schullehrer hinbringe oder hinsende, so haben die Schullehrer sich deshalb mit den Amtseinnehmern wegen eines gewissen Tages zu vereinigen, an welchem sie zur Entgegennahme der erhobenen Schulgelder sich bey ihm einfinden sollen. Die etwaigen Rückstände, deren executivische Vortreibung selbstredend einige Zeit erfordert, ist der Amtseinneher nur mit den Schulgeldern des folgenden Quartals zugleich abzuliefern verbunden.

48) Regierungs-Bekanntmachung v. 29. May publ. den 1. Junius 1815.

Da seit einiger Zeit in der Herrschaft fremde Scheide-
Fever verschiedene Arten geringhaltiger de-Münze in
fremder Scheide-Münzen, besonders Hol-
ländische Kupfermünzen, in Umlauf gekommen
sind, und solche zum Theil weit über
ihren Werth ausgegeben und angenommen
werden, so findet die Regierung nöthig, des-
halb folgendes bekannt zu machen:

1) Da jetzt eine hinreichende Summe von einländischem kleinen Courant ausgeprägt und in Umlauf gesetzt ist, so werden

nunmehr bey allen herrschaftlichen und öffentlichen Cassen in der Herrschaft Zeven keine Holländische Silbermünzen unter einem Gulden und durchaus keine Holländische oder andere fremde Kupfermünzen angenommen werden. Die Ausgleichung durch Kupfermünze bey solchen Pösten, die weniger als zwey Grote betragen, kann nur in Zeverischen, Oldenburgischen oder Bremischen halben Groten, und in Preußischen $\frac{1}{4}$ Stüber = Stücken (oder Dertjen) deren drey einen Groten ausmachen, geschehen, dagegen Alles, was zwey Grote oder mehr beträgt, nur in Silbermünze bezahlt werden darf.

2) Ein jeder Eingefessener wird gewarnt, andere fremde Scheidemünze entweder gar nicht oder doch nicht zu einem höhern Cours, als zu welchem er sie außerhalb Landes wieder ausgeben kann, anzunehmen, um sich den Verlust zu ersparen, der für ihn daraus entstehen würde, wenn die eine oder andere Art solcher fremder Münze ganz außer Cours gesetzt werden möchte.

3) Was insbesondere die in der Herrschaft Zeven seit einiger Zeit in Menge coursirenden Holländischen Deute und andere ähuliche fremde Kupfermünzen betrifft, so

wird hiemittelst verordnet, daß solche bis zum 1. July d. J. nur noch zu dem Werth von $\frac{1}{4}$ Gr., oder 8 Deute für ein Zwengrotenstück, im täglichen Verkehr angenommen und ausgegeben werden können, nach dem 1. July d. J. aber nur noch als Schwarzaren, deren 5 auf einen Groten oder 10 auf ein Zwengrotenstück gehen; wobey übrigens ausdrücklich bemerkt wird, daß Niemand gezwungen werden könne, dergleichen fremde Kupfermünzen in Zahlung anzunehmen, wie sie denn auch bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen überall nicht angenommen werden.

4) Von den in dem benachbarten Fürstenthum Ostfriesland coursirenden kleinern Silbermünzen werden nur die sogenannten Mallschillinge bis weiter für acht Grote Oldenburger Courant, und die Preussischen 2 und 4 Groschenstücke resp. für sechs und zwölf Grote Oldenburger Courant bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen und ausgegeben werden.

49) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. May. publ. 8. Juny 1815.

In Beziehung auf die Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrom vom 3. May 1814. wird besonders in Hin-
Zusatz zu der Verordnung v. 3. May 1814. wegen der

Schiffahrt aufsicht der Hafen = Policen zu Brake noch folgendes angeordnet und zur künftigen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1. Kein Schiff oder Kahn oder sonstiges Fahrzeug darf vor Sonnen = Aufgang und nach Sonnen = Untergang weder laden noch lösen, ohne eine specielle schriftliche Erlaubniß des Zollinspectors.

2. Ohne eine, nur bey höchst dringenden Fällen und dann vom Amte gratis zu ertheilende schriftliche Erlaubniß ist ein jeder Schiffer ohne Ausnahme angewiesen, vor Sonnen = Aufgang und nach Sonnen = Untergang sämtliche Luken seines Schiffs geschlossen zu halten, bey Vermeidung einer unabbittlichen Geldstrafe von 10 Rthlr. Gold.

3. Jeder Kahn = oder Lichter = Schiffer muß, sobald und so lange er Güter an Bord hat, nach Sonnen = Untergang, bey Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. Gold, entweder selbst, oder dessen Steuermann mit einem Knechte an Bord seyn.

4. Kein Boot oder Jolle darf nach Sonnen = Untergang ohne eine schriftliche Erlaubniß des Hafenmeisters zu Brake vom Lande abfahren, und das Landen derselben zur Nachtzeit ist nur auf folgenden Plätzen erlaubt, nämlich:

zur Klipfanne an der Schlenge diesseits des Sieles;

zur Bräke an der Brücke vor Claussen Hause;

zu Hammelwarden an der Schlenge bey des Predigers Hause;

zu Käseburg an der Schlenge diesseits des Sieles;

zu Oberhammelwarden an der Schlenge bey dem Hause des Wirths Johann Schumacher.

5. Alle Bote, Follen oder Fahrzeuge, welche nach Sonnen-Untergang an einem andern Plage bey dem Laden oder Ausladen betroffen werden, sollen angehalten und den Umständen nach die Ladung confiscirt werden.

50) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. May publ. 8. Juny 1815.

Obgleich nach allgemeinen Seerechten Anweisung der ein jeder Schiffscapitain verbunden ist, so fort nach dem Einlaufen in einen auswärtigen Hafen, in welchem ein Consul seines Souveräns angestellt ist, sich bey demselben zu melden, und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Consulatgebühren seinen See-
Oldenburgischen Schiffscapitains ihre Pässe bey dem Oldenb. Consuls im Auslande visiren zu lassen.

Pasß und Musterrolle visiren zu lassen, und dies auch in Ansehung der unter hiesiger

Flagge fahrenden Schiffe mehrmahls angeordnet ist, so hat doch die Regierung aus den Berichten mehrerer Oldenburgischer Consuln mit Mißfallen ersehen, daß diese zur Sicherheit der hiesigen Flagge und zum eignen Besten der Oldenburgischen Schiffscapitains und ihrer Rheeder und Befrachter abzielende Unordnung häufig nicht befolgt werde.

Es werden daher alle mit hiesigen Seepässen versehene Schiffscapitains nochmals ausdrücklich angewiesen, jedesmal, wenn sie in einen auswärtigen Hafen einlaufen, in welchem ein Oldenburgischer Consul oder Vice-Consul angestellt ist, innerhalb drey Tagen nach ihrer Ankunft sich bey demselben zu melden, ihre Schiffspapiere zu produciren, und solche gegen Erlegung der in den Instructionen der Consule bestimmten, sehr mäßigen Consulatgebühren visiren zu lassen, indem die Consuln und Vice-Consuln auctorisirt sind, im Fall dies unterlassen würde, die Schiffe unter Embargo stellen, und sie davon nicht anders als gegen Entrichtung des vierfachen Betrags der Consulatgebühren und der verursachten Kosten wieder befreyen zu lassen.

51) Justizcancley = Bekanntmachung vom 1. Juny publ. 8. Juny 1815.

Da bemerkt worden, daß die Insinuationen gerichtlicher Decrete durch die Amts-^{Attestirung gerichtlicher Insinuation.} Officialen häufig nur auf der zurückzusendenden Abschrift des Decrets, nicht aber auf dem insinuirten Originale attestirt werden, hieraus aber Unzutraglichkeiten entstehen, so wird sämtlichen mit den Insinuationen gerichtlicher Decrete beauftragten Officialen hiemit aufgegeben: den Ort und die Zeit, wo und wann, und die Person, welcher das Decret von ihnen insinuiert ist, nicht bloß auf der als Documentum insinuationis zurückzusendenden Abschrift, sondern auch auf dem, dem Beykommenden zugestellten und in dessen Besitze bleibenden Originale zu attestiren.

52) Regierungs = Bekanntmachung vom 3. Juny publ. 8. Juny 1815.

Da Zweifel entstanden sind, ob und wie ^{Anwendbarkeit der Vorschriften in der Hypotheken-Concurs- und Vergant. Ordn. beweglicher Güter oder Grundstücke gegen unbeweglicher Güter auf Schiffe.} weit die in der Hypotheken = Concur's = und Vergantungs = Ordnung in Betreff unbeweglicher Güter oder Grundstücke gegebenen Vorschriften auf Schiffe anwendbar sind? imgleichen: bey welchem Gericht Proclamata zum Verkauf beweglicher

Güter gesucht werden müssen? so wird hiermit unter Seiner Herzogl. Durchlaucht höchster Genehmigung bestimmt:

1) daß in Ansehung eines Schiffs von zehn Last und darüber eben die Vorschriften zu befolgen, welche wegen unbeweglicher Güter oder Grundstücke gegeben sind, mithin auch zu Erlassung der Verkaufs-Proclamatum über ein solches Schiff, (den Fall des Concurfes ausgenommen, für welchen S. 25. 26. und 58. der Concursordnung die Norm giebt) nur das Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit das Schiff zu der Zeit liegt, nach S. 74. competent ist. Zu der im S. 35. vorgeschriebenen Taxation sind Schiffszimmermeister zu ernennen.

Wo das Verkaufs-Proclama über bewegl. Güter zu suchen?

2) das Verkaufs-Proclama über bewegliche Güter (wozu also auch Schiffe unter zehn Last gehören), ist bey dem Gericht, unter welchem der Verkäufer seinen Wohnort hat, zu suchen, auch dann, wenn die zu verkaufende Sache sich in einem andern Gerichtsdistricte befindet und daselbst verkauft werden soll, wiewohl in diesem Fall der Verkauf selbst nur durch den Beamten und Auktionsverwalter dieses Districts geschehen kann.

53) Ke

53) Regierungs-Bekanntmachung
vom 3. Juny, publ. den 8. Juny 1815.

Da bisher die Namens-Unterschriften der Vollmachten zu gerichtlichen Eingaben, der schriftlichen Einwilligungen zu Ingrossationen, und in anderen Fällen, wo eine Beglaubigung der Unterschriften erforderlich, häufig von Officialen attestirt worden sind, deren Handschrift selbst den Behörden nicht genugsam bekannt ist und also ihren Zweck nicht erfüllt, so wird hiedurch mit Sr. Herzogl. Durchlaucht Höchster Genehmigung verordnet:

1) Daß künftig nur die Beamten (Amtsmänn oder Amtsauditor), die Secretaire der Landgerichte und der höheren Collegien, und andere auf das Protocoll beeidigte Officialen solche Beglaubigungen ertheilen sollen;

2) Daß die Beglaubigung mit Beyfügung der Amtsqualität des Attestanten, und Beydruckung des Amts- oder kleinen Collegien-Siegels geschehen muß, so ferne nicht das zu beglaubigende Document nur bey der Behörde producirt wird, wobey der Attestant selbst angestellt ist, da dann dessen Amts-Unterschrift ohne Siegel genügt.

3) An Gebühren sind für die Beglaubis

①

gung einer gerichtlichen Vollmacht, auch wenn sie besiegelt wird, nur 6 Gr. zum Vortheil des Attestanten zu bezahlen. Andere Beglaubigungen und Besiegelungen werden nach Nr. 38. der Amts-Sportelutaxe und resp. nach der Taxe des Collegiums, wobey sie gesucht werden, bezahlt, und der Sporteln-Casse berechnet.

54) Regierungs-Bekanntmachung
vom 10. Junius, publ. den 15. Junius 1815.

Aufhebung des
strengen Wechselrechts in der
Erbherrschaft
Jever.

Da aus dem §. 26. der Verordnung vom 25. July 1814. Zweifel entstanden: ob, nach Wiederherstellung der in der Erbherrschaft Jever vor Einführung der Holländischen und Französischen Rechte bestandenen Gesetze, in Gemäßheit der Jeverischen Wechselordnung vom 11. Juny 1725, gegen die säumigen Wechfelschuldner wieder mit persönlichem Arrest verfahren werden könne? so haben Se. Herzogliche Durchlaucht, auf darüber geschenehenen Vortrag zu erklären geruhet: daß, in Gemäßheit des Oldenburgischen Processes, auch in der Herrschaft Jever bey Wechfelschulden die Vollstreckung nicht durch persönlichen Arrest, sondern gleich in die Güter des Schuldners Statt finde, und hiernach auch in den Fällen zu erkens-

nen sey, da die Wechselverbindlichkeit vor dieser Bekanntmachung eingegangen ist.

55) Regierungs = Proclama v. 10.
Juni, publ. 22. Juni 1815.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben mit ^{Aufruf an die}telst Höchster Verordnung vom 10. März ^{Vasallen zur} 1814. die Lehenverhältnisse, welche wäh- ^{Lehns = Ru-}rend der feindlichen Besiznahme des Lan- ^{thung und An-}des aufgehoben waren, in der Art wieder- ^{gabe veräußer-}herzustellen geruhet, wie dieselben vorhin ^{ter Lehnparti-}bestanden haben. Diesem gemäß wird da- ^{nenzien.}her auf höchsten Befehl hierdurch Folgen-
des weiter verordnet:

1) Sämmtliche hiesige Vasallen, hin-
sichtlich deren während der Französischen
Occupation ein Lehensfall sich ereignet, und
welche ihre Lehen, dieselben seyn in hiesi-
gen oder andern Ländern belegen, nicht be-
reits gemuthet haben, haben dieselben in-
nerhalb sechs Monaten, vom Tage gegen-
wärtiger Bekanntmachung gerechnet, bey
der unterzeichneten Behörde gehörig zu mu-
then, widrigensfalls der Lehensfiscal excitirt,
und nach Vorschrift der Geseze gegen sie ver-
fahren werden wird.

2) Diejenigen Vasallen, in Ansehung
deren sich kein Lehensfall ereignet, haben
binnen gleicher Frist den letzten Lehenbrief

in Original oder beglaubigter Abschrift an-
her zu produciren, und sich hierdurch zum
Besitz ihrer Lehen zu legitimiren.

3) Sollte einer oder der andere Vasall
während der Gültigkeit der Französischen Ge-
setze Lehen oder Lehenstücke veräußert oder mit
Schulden belastet haben, so hat er hiervon
innerhalb eben dieser Frist getreulich Anzeige
zu machen, und weitere Verfügung zu er-
warten, widrigenfalls die unterlassene An-
zeige als Felonie angesehen, und nach Maß-
gabe der Gesetze geahndet werden wird.

56) Regierungs-Bekanntmachung
vom 12. Juni, publ. 22. Juny 1815.

Getraidemarkt
in Brake.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde
gebracht, wie auf Ansuchen der in der Ge-
gend von Brake belegenen Dorffschaften mit
Sr. Herzogl. Durchlaucht Höchsten Geneh-
migung von Seiten der Herzoglichen Regie-
rung verstattet worden, daß künftig im Fle-
cken Brake wöchentlich einmal ein ordentli-
cher Getraide-Markt gehalten werde. Zum
Markt-Tage wird der Sonnabend in ei-
ner jeden Woche bestimmt, und zum ersten-
male soll der Markt am 2. September die-
ses Jahres a) eröffnet werden. Sämmtliche

a) Nach einer Regierungs-Bekanntmachung
vom 24. Juny, publ. 29. Jun. 1815, schon
am 5. August d. J.

Käufer und Verkäufer, welche sich künftig auf demselben einfinden, werden sich nach der vorher vom Amte Brake öffentlich bekannt zu machenden Markt-Ordnung zu richten, und die übrigen vom Amte zu verfügenden policeylichen Vorschriften genau zu befolgen haben.

57) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Juny, publ. 22. Juny 1815.

Alle fremde Werbung ist in dem Herzogthume Oldenburg und der Herrschaft Tever streng verboten. Jeder Werber wird gefänglich eingezogen und dem beykommen-^{ten-Durchführung.} den Criminal-Gerichte zur Bestrafung mit zwey bis achtjährigem Freyheitsverluste im Strafarbeitshause nach der Vorschrift des Art. 311. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs übergeben.

Eine gleiche Bestrafung haben solche Landes-Eingeseffene zu gewärtigen, welche fremden Werbern mit oder ohne Recruten durch deren Aufnahme, Anweisung der Wege u. s. w. irgend einen Vorschub leisten.

Ohne besondere schriftliche Erlaubniß der Regierung dürfen überall keine fremde Recruten durch das Land geführt werden. Die

Führer derselben sollen an den Grenzen an- gehalten, zur Legitimation aufgefordert und die den Umständen nach angemessenen Ver- fügungen getroffen werden. Diese Vor- schrift leidet jedoch keine Anwendung auf die Ergänzungs-Mannschaft, die aus den Deutschen Bundesstaaten auf dem Marsch zu deren an der Französischen Grenze stehen- den Contingenten durch hiesiges Land passirt, und auf der großen Route von Delmenhorst nach Wöningen sich an diesen Grenz- Aemtern durch die Vorzeigung ihrer Marschrouten ge- hdrig legitimirt hat.

Sämmtliche Policen- Behörden und Un- ter- Bedienten werden hiemit angewiesen, auf die Befolgung dieses Placats genau zu achten.

58) Der Commission für die Röm. Cath. Geistl. Angel. Bekanntma- chung publ. 22. Juny 1815.

Da die bereits unter dem 16. März
Einfendung der Jahres- Rech- 1810. in Beziehung auf den §. 5. der
nungen über publicirten Instruction des Advocati piarum
die geistlichen Fonds an den causarum der Römisch- Catholischen = Ge-
Advocat. piar- meinden bekannt gemachte Vorschrift, wo-
caus. des Ka- nach die mit dem 31. December jeden Jahres
thol. Landes- zu schließenden Rechnungen über die Ver-
theils.

waltung der geistlichen Fonds mit den Belegen an den gedachten Officialen, jezt den Assessor Plate in Oldenburg, spätestens am 1. April des folgenden Jahres eingesandt werden sollen, bey den meisten Provisoren der Römisch = Catholisch = Geistlichen Fonds und Stiftungen während der Französischen Occupation in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, so findet die Commission der Römisch = Catholisch = Geistlichen Angelegenheiten nöthig, hierdurch abermals darauf aufmerksam zu machen, unter der Verwarnung, daß die Säumigen für jede Woche der Verspätung in 1 Rthlr. Brüche genommen werden, wenn ihnen nicht vor Ablauf jenes Termins aus besondern von ihnen zu bescheinigenden Gründen eine längere Frist zugestanden seyn sollte. Für das laufende Jahr haben diejenigen, welche ihre Rechnungen bis jezt noch nicht eingesandt haben, solche spätestens am 1. September bey Vermeidung jener Brüche an den Advocatum piarum causarum, Assessor Plate in Oldenburg, portofrey einzusenden. Das Porto wird nach dem §. 1. der Verordnung vom 5. Februar 1810 von den Provisoren bey der Absendung berichtigt, und dem Fonds in Ausgabe gestellt.

Diese Bekanntmachung ist an drey nach

einander folgenden Sonntagen in den Kirchen der Römisch-Catholischen Religion zu verlesen.

59) Landesherrliche Verordnung vom 20. Juny, publ. 29. Juny 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig.

Bestimmung Da die Frage: welche rechtliche Wirkung den während der Französischen Herrschaft eingegangenen, Verträgen zur Stellvertretung für den Französischen Kriegsdienst, unter den nachmals ganz veränderten Umständen bezulegen sey? zu Verhütung vieler Prozesse und gleichförmiger Entscheidung der entstandenen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, einer legislativen Bestimmung zu bedürfen scheint, so verordnen Wir hierdurch folgendes:

1. Es behalten zwar die erwähnten Stellvertretungs-Contracte überhaupt ihre völlige Gültigkeit unter den Contrahenten in allen Puncten welche nicht durch die gegenwärtige Verordnung anders bestimmt sind; bey Auslegung derselben aber ist zu berücksichtigen

- a) daß der Stellvertreter nichts weiter hat versprechen wollen noch gewähren können, als die Sicherung des Vertretenen vor dem erzwungenen Französischen Kriegsdienst; daß er aber
- b) weder den Vertretenen, noch sich selbst von der heiligen Pflicht für den jetzigen rechtmäßigen Landesherren und das Vaterland die Waffen zu führen, zu entbinden vermocht hat, und daß
- c) die Wiederkehr der rechtmäßigen Regierung, wodurch das fernere Vertreten im feindlichen Kriegsdienste unnöthig und unmöglich geworden, in Bezug auf den Contract als Ereignisse betrachtet werden müssen, welche außer der Willkühr beider Contrahenten lagen.

2. Diesemnach ist der Contract als vom Stellvertreter erfüllt anzusehen, in soweit der Conscriptirte durch denselben wirklich vom Französischen Kriegsdienst oder von der Gefahr dazu wiederum selbst aufgerufen zu werden, befreuet worden ist. Insbesondere kann der Vertretene die contractmäßigen Verpflichtungen nicht von sich ablehnen,

a) weil er selbst nachmals zum vaterländischen Kriegsdienst aufgefordert ist, oder

b) weil der Stellvertreter vor Ablauf der zur Befreyung des Conscripten erforderlichen Vertretungszeit im letzteren Kriege den Französischen Kriegsdienst verlassen hat, ohne daß dem Vertretenen daraus wirklicher Nachtheil erwachsen ist.

3. Zurückforderung der vom Stellvertreter wirklich schon ganz oder zum Theil empfangenen Vergeltung ist nur dann zulässig, wenn der Stellvertreter seiner vertragsmäßigen Pflicht überhaupt kein Genüge geleistet, insbesondere wenn durch dessen Schuld der Conscripte die versprochene Befreyung vom feindlichen Kriegsdienste nicht erlangt hat.

4. Ist jene Vergeltung ganz oder zum Theil rückständig, so gebühret,

a) wenn der Stellvertreter durch den übernommenen Kriegsdienst oder bey Gelegenheit desselben dienstunfähig geworden, oder sein Leben eingebüßt hat,

ihm oder seinen Erben die zugesicherte Vergeltung ungefürzt; wenn aber

b) solches der Fall nicht wäre, so ist der Gesamtbetrag der bedungenen Vergeltung ohne Unterschied, was davon schon entrichtet oder noch rückständig ist, zum Grund zu legen, und nach dem Verhältniß der dafür übernommenen zur Befreyung der Conscriptirten erforderlichen Dienstzeit zu der Dauer des wirklich geleisteten Dienstes auszumitteln, ob und wie viel dem Vertreter annoch gebühre, wobey jedoch die wirklich geleisteten Dienste in keinem Fall länger als bis zum Frieden vom 30. May 1814 gerechnet werden können. Der solchergestalt ausgemittelten Quote soll, soweit die bedungene Vergütungs-Summe dadurch nicht erschöpft ist, aus dem Resten eintretenden Umständen nach ein Billiges zur Vergütung der Kosten der Rückkehr ins Vaterland zugelegt werden.

Wonach sich jedermann, insonderheit Unsere Gerichte, zu achten, und die letzteren die vorgeschriebenen Grundsätze auch bey anhängigen aber noch nicht rechtskräftig

entschiedenen Sachen zur Anwendung zu bringen haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 20. Juny 1815.

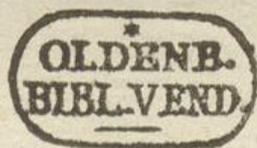
(L. S.) Peter.

Ende des dritten Hefts.

Sammlung
der
Landesherrlichen Verordnungen
und der
Bekanntmachungen der Landesbehörden
von allgemeinem und bleibendem Interesse,
welche,
seit der Reorganisation der Staatsverwaltung
im Herzogthum Oldenburg,
von Michaelis 1814 an,
durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen
publicirt, und nicht bereits in besonderem Ab-
druck erschienen sind.

mit höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Viertes Heft
1815.



IV

V.

IV.



60) Cammer-Bekanntmachung vom
27. Jun. publ. den 6. Jul. 1815.

In Beziehung auf die unterm 20. März 1809. wegen der Entrichtung der Deich-
freyengelder erlassene Verfügung findet die Cammer nöthig, nachdem jetzt die vor der
Französischen Occupation bestandene Ver-
fassung der Deich-Casse wieder hergestellt
ist, folgendes zur Nachachtung aller Bey-
kommenden öffentlich bekannt zu machen:

1) Die Deichfreyengelder, welche eigent-
lich auf Maytag jedes Jahres fällig sind,
können zwar fernerhin unmittelbar an die
Deich-Casse bezahlt werden, jedoch muß
alsdann die Entrichtung derselben vor dem
1. Juni jedes Jahrs an den p. t. Einnahme-
Cassirer geschehen.

2) Nach dem ersten Junius jedes Jahrs
wird die Bezahlung der Deichfreyengelder bey
der Deich-Casse nicht mehr angenommen,
sondern es wird jedesmal in der ersten Woche
des Junius das Verzeichniß der Rückstände
an die beykommenden Nemter remittirt und
deren Erhebung und Ablieferung durch die
Amtseinnehmer angeordnet werden, dieje-

nigen, die bis dahin im Rückstande geblieben sind, haben alsdann dem Amtseinnnehmer an Hebungsgebühren für jeden Post unter Einem Rthlr. zwey Grote, und von einem Rthlr. und darüber für jeden Rthlr. zwey Grote überher zu entrichten.

3) Von denjenigen, die bis zum ersten August jedes Jahrs ihre Deichfreyengelder nicht abgetragen haben, werden selbige alsdann nebst den in Nr. 2. bestimmten Hebungsgebühren durch das Amt ohne einige Nachsicht executivisch beygetrieben, und haben also die Saumhaften die desfälligen Kosten sich selbst bezumessen.

4) Alle diejenigen, die im Lauf des Jahrs zum Besiß eines Stückes deichfreyen Landes gelangt sind, haben solches bey Entrichtung der Deichfreyengelder für solches Jahr mittelst Production der erforderlichen Bescheinigungen ihres Besißes gebührend anzuzeigen und die desfällige Umschreibung im deichfreyen Register gegen Erlegung der verordnungsmäßigen Gebühren zu bewirken. Wer dieses versäumt, der wird demnächst, sobald die Unterlassung entdeckt wird, ohne Nachsicht in fünf Goldfl. Herrschaftliche Brüche genommen werden, welche Brüche, wenn der neue Besißer unter Vormundschaft oder

Curatel steht, den Vormündern oder Curatoren zur Last fällt.

5) Für das gegenwärtige Jahr wird jedoch die Frist zur Bezahlung der Deichfreyengelder unmittelbar an die Deichcasse oder den p. t. Einnahme-Cassier Danner bis zum ersten August und demnächst an die Amtseinnehmer bis zum ersten September verlängert, so daß erst nach dem ersten September die executivische Beytreibung der Rückstände durch die Aemter eintritt.

6) Da bey Nachsicht des Deichfreyenregisters sich ergeben hat, daß mehrere darin aufgeführte Grundstücke noch auf den Namen von Besizern stehn, die schon seit vielen Jahren nicht mehr am Leben sind, so wird zur Wiederherstellung der Ordnung in diesem Register ein Jeder, der Deichfreyengelder zu entrichten hat, hiemittelst angewiesen, bey dem Abtrag derselben im gegenwärtigen Jahre sich darnach zu erkundigen, ob das ihm gehörige Deichfreyeland bereits auf seinen Namen geschrieben stehe. Findet sich das Gegentheil, so hat er wegen der erforderlichen Umschreibung sofort das Nöthige zu bewirken, und es soll dann diese Umschreibung wegen aller vor dem ersten Junius 1814. vorgekommenen Veränderungsfälle unentgeltlich geschehen. Wer aber

V.

AV.

dieses versäumt, der hat demnächst, in Gemäßheit des §. 4. dieser Publication nicht nur die ordnungsmäßigen Umschreibungsgebühren, und zwar für jeden in dem Register noch nicht bemerkten Veränderungsfall besonders zu entrichten, sondern auch die Brüche von fünf Goldfl. für jeden solchen Veränderungsfall verwürkt.

61) Landesherrliche Bestätigung einer Convention mit dem Hannoverischen Ministerium vom 7. May publ. 13. July 1815.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher etc. Demnach von Unserer Oldenburgischen Regierung, vermöge dazu von Uns erhaltenen Auftrags, mit dem Königlich Großbritannienisch-Hannoverschen Cabinets-Ministerium eine Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in diesen und andern Criminalfällen, unter Vorbehalt Landesherrlicher Genehmigung, abgeschlossen ist, welche folgendergestalt lautet:

I. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beyderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den

Grundsätzen der in beyderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Untertanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben, zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen dem Königlich Großbrittannisch-Hannoverschen Ministerium und der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung zu treffenden Uebereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrabande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder andern Lande darauf entweder überhaupt, oder nach den Zeit-Umständen, z. B. bey Fruchtsperrenz., eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beyderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zuge tragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den, die Untersuchung auf sich habenden Richter.

Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine, in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondern Schreiben geschene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beyderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen, so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte, eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beyden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beyde Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wosern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beyderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beyden Landen sich vergangen hat; so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderliche Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beyden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem requirirten Gericht sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3. Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requi-

rirte Richter hat demnach die eigene Abschi-
ckung des Verbreches nur alsdann zu ver-
anstalten, wenn beyde Richter deshalb ein-
verstanden sind.

9. Auch sollen in Criminal-Fällen, wo
nicht um die Auslieferung eines Verbrechers
sondern nur um Bernehmung der Zeugen
oder anderer Personen und um Mittheilung
der Acten oder sonstiger Nachrichten ange-
sucht wird, die Gerichtsstellen der beydersei-
tigen Lande sich mit aller Willfährigkeit ein-
ander zu Hülfe kommen. Selbst die Stel-
lung der Zeugen oder anderer Personen soll,
wen sie der requirirende Richter unumgäng-
lich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn Behuf anzustellender Con-
frontationen die Stellung eines oder mehre-
rer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sol-
len, auf vorgängige Communication der
Landes-Justiz-Collegien, der oder dieselben
nicht bloß bis auf die Grenze, sondern un-
ter den erforderlichen Sicherung-Anstalten
an das untersuchende Gericht selbst zu sol-
chem Zwecke verabsolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll
es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der, an das requirirte Gericht
ausgelieferte Verbrechen hinreichendes eige-
nes Vermögen besitzt, so werden hieraus

dem requirirenden Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämtlichen, nach der bey dem requirenden Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Aufhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beyderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter wel-

chem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Veytreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bey Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bey erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslagen davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15 Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgrenze zweifelhaft ist, verübt worden, so soll die Prävention unter den beyderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung

demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobey jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besißhandlung gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16. Wegen Durchsührung der Gefangenen durch beyderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestant kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchsührung geschieht,

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizey-Bedienten oder andern Personen besteht, auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Polizey-Beörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obriigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabey geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

17. Endlich ist den Polizey-Bedienten

beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusehen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da denn die angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Landes, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf der Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger alle beiderseitige Lande begriffen, und soll dieselbe demnächst in den gedachten Landen beyder Höchsten pasciscirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Und Wir nun nach genommener Einsicht dieser Convention dabey nichts zu erinnern, sondern solche völlig den an Unsere Regierung erlassenen Vorschriften gemäß abgefaßt gefunden haben: So raticificiren und genehmigen Wir die oben eingerückte, aus Siebenzehn Artikeln bestehende Convention hiezumittelst und Kraft dieses ihrem ganzen Inhalte noch in allen Puncten und Clauseln, und versprechen und geloben zugleich, daß

die gedachte Convention stets unverbrüchlich gehalten und derselben entgegen zu handeln niemanden gestattet werden soll, wie denn insbesondrer Unsere sämtliche gerichtliche und andere beykommende Landes- Behörden und Beamte hiedurch dahin ausdrücklich angewiesen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens- Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. May 1815.

Peter.

62) Markt- Ordnung für den Flecken Brake, aus der Regierung den 4. Juli publ. 13. Juli 1815.

§. 1. Der mit Genehmigung Seiner ^{Wochen-Markt} Herzogl. Durchlaucht von der höchstverordneten ^{zu Brake.} Regierung dem Flecken Brake verstattete Wochenmarkt ist dazu bestimmt, an einem jeden Sonnabend, und wenn dies ein Festtag ist, an dem darauf folgenden Montag, Getraide aller Art, Kapsaat, Gemüse, Hülsenfrüchte, Obst, Eyer, Butter, Käse, Geflügel, geräuchertes Speck und Schinken, Flachs und Hanf auf selbigem zum feilen Verkaufe zu bringen.

§. 2. Zum Verkauf des Getraides und

aller derjenigen Producte, die zu Wagen an den Markt gebracht werden, ist die breite Straße auf der neuen Anlage bestimmt; den Verkäufern, welche Gemüse, Geflügel, Eyer, Butter u. s. w. aus Körben verkaufen, ist der Platz an der Allee vor der vor- maligen Beamten- Wohnung angewiesen.

§. 3. Alles Getraide und sonstige Pro- ducte, welche an den Markt- Tagen zum Verkaufe in den Flecken gebracht werden, müssen auf die verschiedenen Markt- Plätze gebracht, und dürfen bey Vermeidung einer dem Marktvogt zufallenden Brüche von 36 Gr. Gold an keinen andern als den bestimm- ten Plätzen verkauft werden.

§. 4. Um das Gedränge der Fuhrwerke und die daraus entstehenden Unordnungen und Gefahren zu verhüten, wird der Markt- vogt jedem Ankommenden einen Platz an- weisen, und jeder ist schuldig, sich nach den Anweisungen des Marktvogts genau zu richten.

§. 5. Die Fuhrleute, welche in der Reihe mit ihren Wagen halten, und ihre Pferde mit rauher Fourage oder aus vorge- setzten Krippen füttern, sind gehalten, das etwa auf die Straße gefallene Heu oder Stroh nach beendigtem Markte wegzuräu-
men,

men, damit die Straßen dadurch nicht verunreinigt oder kothig werden.

§. 6. Diejenigen, welche Gemüse u. s. w. aus Körben verkaufen, dürfen den Abfall nicht auf den Plätzen zurücklassen, sondern müssen solchen ebenfalls beim Weggehen mit hinwegnehmen.

§. 7. Denjenigen, die ihr Getraide und sonst zu verkaufende Producte zu Wasser bringen, soll nicht zugemuthet werden, ihre Waaren auf den Markt-Platz zu bringen; jedoch sind sie gehalten, mit ihren Schiffen, um dieselben leichter auffinden zu können, sämmtlich vor Claussen Hause an der Brücke anzulegen.

§. 8. Jeder Verkäufer muß sich mit richtigen und geeichten Gemäßen und Gewichten versehen. Fehlt es daran, so ist nach den auf der Waage zu Brake befindlichen Maassen und Gewichten zu messen und zu wägen. Alles nicht beglaubigte Gemäß und Gewicht ist zu confisciren und zu vernichten.

§. 9. Dem Marktvogte werden folgende Gebühren von den Verkäufern bezahlt, und ist derselbe nicht ermächtigt, unter irgend einem Vorwande ein mehreres, als das ihm hier zugestandene zu berechnen, als:

für ein Schiff über 8 Last haltend 12 Gr.
Gold. B

für ein kleineres Schiff 8 Gr. Gold;
für einen drey oder vierspännigen Wagen
mit Getraide 4 Gr. Gold;

für einen zweyspännigen Wagen 2 Gr.
Gold;

für einen Tragkorb, worin Butter, Eyer,
Geflügel u. s. w. zu Markt gebracht
wird, ohne Unterschied der Größe,
 $\frac{1}{2}$ Gr. Gold;

für einen Attest des Marktvogts, daß die
Waaren wirklich auf dem Markte ge-
kauft worden, und über die auf dem
Markte gegoltenen Preise erhält der-
selbe 6 Gr. Gold.

§. 10. Jedem Verkäufer ist unbenom-
men, seine Früchte nach Proben auf dem
Markte zu verkaufen.

§. 11. Alle auf dem Markte gekaufte
Früchte sind auf Begehren des Verkäufers
gleich baar zu bezahlen, und eine Compens-
sation mit Forderungen, die der Käufer et-
wa an den Verkäufer haben möchte, kann
wider Willen des Letzteren hier nicht geltend
gemacht werden.

63) Regierungs-Bekanntmachung

Volljährig-
keitstermin in
der Herrschaft
Jever.

v. 8. Jul. publ. 13. Jul. 1815.

Da bey den mit der Justiz-Pflege und
der Verwaltung des Vormundschaftsweßens

beauftragten Gerichten der Herrschaft Zeyer Zweifel darüber entstanden sind, welche Auslegung des transitorischen Gesetzes vom 25. July 1814. hinsichtlich des Zeitpunctes der eintretenden Volljährigkeit zu machen sey, so wird, um diese Zweifel zu heben, hiermit-
telst zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

das wenn gleich zufolge §. 26. des transitorischen Gesetzes und dessen buchstäblichen Inhaltes in der Herrschaft Zeyer mit dem 1. October 1814. für die privatrechtlichen Verhältnisse die vor Einführung des fremden Rechts daselbst bestehenden Gesetze und Gewohnheiten in Kraft haben treten sollen, dennoch es die Absicht gewesen sey, die im §. 5. mit Vollendung des 24. Jahres eintretende Volljährigkeit zur allgemein geltenden Vorschrift zu erheben; solchemnach diese Declaration auch auf die seit dem 1. October 1814. eingetretenen und jene Zweifel veranlaßt habenden Fälle zu erstrecken und anzuwenden sey.

64) Regierungs = Bekanntmachung
vom 15. July publ. den 20. Juli

Der §. 117. der Hypotheken = Ordnung vom 11. October 1814. verstartet denjenigen, welchen vor der Französischen Occupation eine nach den damals geltenden Gesetzen gültige Hypothek Location der in Concurs befangenen nicht transcribirten Hypotheken.

tigerweise erworbene Hypothek unbezweifelt
zustand, die sie aber in die Französischen
Hypothekenbücher während der dazu bestimm-
ten Frist nicht haben eintragen oder um-
schreiben lassen, deren Ingrossation noch jetzt,
selbst ohne Einwilligung des Schuldners,
nachträglich zu bewirken; jedoch sollen alle
andere früher eingetragene Hypotheken bey
entstehendem Concurse den Vorzug vor
diesen jetzt erst nachgetragenen Hypotheken
behalten. Schon den Worten nach ist diese
Bestimmung auf den Fall eines schon vor
der Herrschaft der Französischen Gesetze ent-
standenen, aber unentschieden gebliebe-
nen und nach §. 120. der Verordnung wie-
der fortzusetzenden Concurse nicht anwend-
bar; und eben so wenig nach den Gründen
derselben, indem nach erkanntem Concurse
die rechtliche Erwerbung neuer Hypotheken,
welchen der Vorzug gesichert bleiben müßte,
nicht denkbar, vielmehr mit Publication des
Concurse das Folium des Gemeinschuldners
geschlossen ist; sonach, da die Umschreibung
der darauf eingetragenen Hypotheken keinen
Zweck haben konnte, die Unterlassung sol-
cher Umschreibung auch ohne alle nachthei-
lige Folgen auf wohl erworbene Rechte blei-
ben muß. Es sind daher die alten ingrossir-
ten Forderungen in den Prioritätsurtheilen

lediglich nach Ordnung des alten Ingrossations-Extractes zu lociren, ohne Rücksicht, ob eine oder die andere in die neuen Französischen Hypothekenbücher umgeschrieben worden oder nicht. Wenn indessen ein erkannter Concurß wieder aufgehoben worden, so ist von diesem Moment an das Folium des Gemeinschuldners wieder eröffnet, die Erwerbung neuer Hypotheken wieder möglich, daher die Umschreibung der alten auch nothwendig, und wenn sie versäumt ist, so findet die Vorschrift des §. 117. der Hypothekenordnung allerdings Anwendung. Diese mit Höchster Genehmigung gegebene Declaration des transitorischen Rechts wird hierdurch nach §. 25. der Verordnung vom 25. July zur Nachachtung der Gerichte bekannt gemacht.

65) Landesherrliche Verordnung vom 18. July publ. 27. July und 3. Aug. 1815.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friederich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Bei dem sehr wichtigen Einfluß, den die Besetzung der Staatsämter durch geschickte und brauchbare Männer auf das Staats-

Einrichtung
der Prüfungen
der Candidaten
der Rechte zum
Civil- Staats-
dienst.

V.

IV.

wohl zu behaupten vermag, haben Wir es Uns besondere angelegen seyn lassen, denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche von Uns bereits in Ansehung der Staatsverwaltung und Einrichtung der verschiedenen Behörden, die den Umfang der Geschäfte unter sich theilen, erlassen worden sind, nun auch die näheren Vorschriften folgen zu lassen, von deren Anwendung Wir sowohl eine geprüfte Auswahl der im Civil- Staatsdienst anzustellenden, als auch für diejenigen die sich demselben widmen wollen, eine kräftige Ermunterung, mit Fleiß und Eifer zu diesem ihrem wichtigen Berufe sich vorzubereiten und auszubilden, Uns werden versprechen dürfen.

Wie Wir denn in solcher Beziehung dasjenige, was über die Prüfung der Rechts-Candidaten im §. 1. des Proceßreglements vom 22. März 1802. und in der Regierung=Canzley=Publication vom 18. März 1801. bisher verordnet gewesen ist, hiermittelst für aufgehoben erklären, so haben Wir an dessen Statt folgendes zu verfügen und anzuordnen beschlossen.

§. 1. Jeder Candidat der Rechte, der nach vollendeten academischen Studien im Civil=Staats=Dienst befördert zu werden

wünscht, muß sich einer doppelten Prüfung unterwerfen:

1) einer vorläufigen (Tentamen), von deren günstigem Ausfalle die Zulassung zur Untergerichts-Praxis, die Anstellung als Secretair bey den Landgerichten, die Anstellung als Auditor bey den Collegien und bey den Aemtern ohne entscheidendes Botum,

2) einer Haupt-Prüfung (Examen), von deren Erfolge

Die Zulassung zur Praxis bey den Obergerichten,

Die Anstellung als Secretair bey den obern Landesbehörden,

Die Beförderung zu Stellen, welche ein entscheidendes Botum geben, abhängig ist.

Der letzteren müssen auch alle diejenigen, welche seit der Reorganisation ohne Prüfung zuerst in den Staatsdienst getreten sind, in dem Falle sich unterwerfen, wenn sie versetzt oder befördert werden wollen, und nicht etwa wegen gegebener unzweifelhafter Beweise ihrer Geschicklichkeit von einer förmlichen Prüfung dispensirt werden.

§. 2. Die Prüfungs-Behörde ist nach §. 5. der Verordnung vom 15. September 1814. die Regierung.

§. 3. Bey derselben kann sich zum Tentamen jeder melden, sobald er seine academischen Studien vollendet hat. Das zu dem Ende vom Candidaten selbst zu entwerfende und eigenhändig zu schreibende Gesuch muß eine kurze Erzählung seiner Lebens-Umstände und wissenschaftlichen Bildung enthalten, und zu Anlagen haben:

- 1) das nach §. 45. und 46. der Schulgesetze vor dem Abgange zur Universität erforderliche Zeugnisse der Maturität und des dreyjährigen Besuchs der ersten Classe des Gymnasiums oder der erhaltenen Befreyung von letzterem;
- 2) die academischen Zeugnisse;
- 3) die etwa schon abgelegten Proben erlangter Kenntnisse.

Die Regierung ernennt zum Tentamen einen Commissair aus ihrer Mitte, und einen zweyten aus einem der anderen höheren Collegien, welche sich

- 1) über ein Thema vereinigen, das dem Candidaten zur Ausarbeitung in seinem Hause gegeben wird, und woben derselbe sich alxer ihm bekannten litterarischen Hülfsmittel, aber keiner fremden persönlichen oder schriftlichen Hülfe, bedienen darf;
- 2) über 24 Fragen, die dem Candidaten auf gebrochenem Bogen im einsamen Zim-

mer, bloß aus dem Gedächtniß und ohne alle litterarische Hülfsmittel zur schriftlichen Beantwortung gegeben werden.

Jenes Thema sowohl, als auch diese Fragen sind hauptsächlich aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften, wie solche auf Academien gelehrt wird, also mit Ausschluß alles für Oldenburg Particularen, in dem Sinne zu wählen, daß der Candidat dabey nicht bloße Gedächtnißfertigkeit, sondern Bekanntschaft mit den Principien der Wissenschaft, eigene Urtheilskraft und Darstellungs-Gabe zu zeigen Gelegenheit erhält. Das Thema kann zu einer Ausführung ohne bestimmte Form (z. B. Erklärung eines gegebenen Gesetzes, motivirte Beantwortung einer Rechtsfrage) oder zu Bearbeitung einer Klage, einer Exceptionschrift, eines Berichtes u. gegeben werden.

Wenn ein Candidat außerdem in den cameralistischen Wissenschaften, Policen, Deconomie, Bauwissenschaft, Mathematik, sich einer Prüfung zu unterwerfen wünscht, die auf seine Anstellung vortheilhaften Einfluß haben kann, so hat er solches in seinem Gesuche anzuführen, da denn darauf bey der Wahl der Commissarien und der Einrichtung

V.

IV.

der Prüfung Rücksicht genommen werden soll.

Das ausgearbeitete Thema und die beantworteten Fragen, (wobey die vorschriftsmäßige Ausarbeitung und Beantwortung ohne fremde Hülfe auf Ehre und Gewissen vom Candidaten zu versichern ist), werden der Regierung von ihrem Commissair vorgelegt, welche danach über die gesuchte Zulassung zur Untergerichts-Praxis selbst entscheidet, und über den Ausfall der Prüfungen an Uns, zur Berücksichtigung bey den obbemerkten Anstellungen, Bericht erstattet.

§. 4. Zum Haupt-Examen kann sich ein jeder auch vor Ablauf des dritten Jahres seiner Dienstanstellung melden, wenn er als Secretair bey den Untergerichten gearbeitet hat, oder als Auditor bey einem Collegium oder Amt angestellt gewesen ist, und sich in den ihm anvertraueten Geschäften die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben hat. Ein Anwalt aber, der sich um Zulassung zur Praxis bey den Obergerichten meldet, muß erst drey Jahre bey den Untergerichten practisiret haben.

Der Regierung bleibt indessen unbenommen, solche, welche sich nach den Visitations-Berichten und den Zeugnissen der Chefs der Behörden, wobey sie gearbeitet haben,

durch Geschäfts = Talente, Kenntnisse und Fleiß vorzüglich auszeichnen, auch vor jenem Termin, und da zu einer Anstellung als Staats = Diener keinesweges unumgänglich eine vorgängige Meldung nöthig ist, aus eigener Bewegung zum Haupt = Examen aufzufordern, und dadurch ihre frühere Beförderung vorzubereiten.

Dem Candidaten des Haupt = Examens wird eine Acte zur schriftlichen Relation zugestellet, eine andere leichter zu übersehende zum mündlichen Vortrage. Nachdem die erstere eingereicht ist, und bey den Mitgliedern der Regierung circuliret hat, wird zum Vortrag der letzteren und zum mündlichen Examen vor dem versammelten Regierungs = Collegium ein Termin angesetzt; das mündliche Examen wird einem Mitgliede der Regierung und einem zu dem Ende requirirten Mitgliede eines anderen höheren Collegiums aufgetragen, es ist aber dabey auch den übrigen Mitgliedern der Regierung unbenommen, einzelne Fragen an den Candidaten zu thun. Das Examen dringt in das Detail der Rechtswissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften, insbesondere auch in die Oldenburgischen Landesrechte und Verfassung ein; und da es sich selbstredend nicht über das ganze Gebiet erstrecken kann, so werden

V.

IV.

die Examinatoren solche Materien zu wählen suchen, in welche die verschiedenen Geseßgebungen einschlagen, und dem Candidaten die Veranlassung geben, auch philosophische, historische und litterarische Kenntnisse zu zeigen. Die Wünsche der Candidaten in Hinsicht einer Prüfung in anderen den Staatsdienst betreffenden Fächern werden hier ebenfalls berücksichtigt werden.

Unmittelbar nach geendigtem Examen wird über den Grad der dadurch bewiesenen Geschicklichkeit in der Regierung abgestimmt, und nach Mehrheit der Stimmen entschieden, (wobey die Stimme des aus einem anderen Collegium requirirten Examinators mitgezählt wird): ob dem Candidaten der erste, zweyte oder dritte Character beyzulegen sey, welches demselben eröffnet und darüber ein Zeugniß sub sigillo ausgefertigt wird. Mit Production desselben ist er berechtigt, sich bey den Obergerichten zur Praxis einschreiben zu lassen. Zugleich wird über den Ausfall der Prüfung an Uns genauer Bericht erstattet, und darin, zu welchem Theile des Staatsdienstes der Geprüfte vorzüglich fähig scheine, bemerkt.

§. 5. Auf Auswahl sowohl zweckmäßiger Thematum zur Ausarbeitung im Tentamen, als auch der Acten zur Relation beym

Haupt-Examen werden die Directoren der resp. Collegien Bedacht nehmen, und zur künftigen Benutzung zu diesem Zwecke, was sich ihnen im Geschäftskreise darbietet, bemerken.

66) Regierungs-Bekanntmachung
v. 23. July publ. 27. July 1815.

Zur Nachricht und Nachachtung wird ^{Bestimmung} hiermittelst allgemein bekannt gemacht, daß ^{der Parochial-} Seine Herzogl. Durchlaucht laut eines an ^{Grenzen des} Kirchspiels die Regierung erlassenen Cabinetsrescripts ^{Ovelgönne.}
v. 17. July 1815. die schlüssige Bestimmung der Parochial-Grenzen des Kirchspiels Ovelgönne zu reguliren, nicht weniger in administrativer Hinsicht zu verfügen geruhet haben:

- 1) daß zum Kirchspiel Ovelgönne, so wie solches durch das Cabinets-Rescript vom 17. November 1809. zu einer Parochie bestimmt worden, sowohl der sogenannte Neuehamm, als auch das Vorwerk Ovelgönne mitzurechnen, imgleichen
- 2) daß das Kirchspiel Ovelgönne in seinem ganzen Umfange zum Amte Rodenkirchen zu zählen sey.

67) Cammer-Regulativ v. 28. July
publ. 10. Aug. 1815.

In Beziehung auf die unterm 24. De- ^{megen} ^{Bezah-}
lung der Ca-

non- u. Recog-
nitions- Gel-
der.

December 1809. erlassene Publication wegen
Bezahlung der sogenannten Canon- und Re-
cognitionsgelder findet die Cammer nöthig,
mit Rücksicht auf die gegenwärtige Einrichtung
des Herrschaftlichen Hebungswesens, zur
Nachachtung derjenigen, welche einige Län-
dereyen, wovon diese Abgabe zu entrichten
ist, besitzen, folgendes bekannt zu machen:

- 1) die sogenannten Canon- und Recogniti-
onsgelder, welche eigentlich auf Martini
jedes Jahrs fällig sind, können zwar fer-
nerhin unmittelbar an die Herrschaftliche
Casse bezahlt werden, jedoch muß alsdann
die Entrichtung derselben vor dem 1. De-
cember jedes Jahrs an den p. t. Einnah-
me-Cassirer geschehen.
- 2) Nach dem 1. December wird die Bezah-
lung der Canon- und Recognitionsgelder
bey der Herrschaftlichen Casse nicht mehr
angenommen, sondern es wird jedesmal
in der ersten Woche des Decembers das
Verzeichniß der Rückstände an die beyfom-
menden Aemter gesandt, und deren Erhe-
bung und Ablieferung durch die Amts-
Einnnehmer angeordnet. Diejenigen, die
bis dahin im Rückstande geblieben sind,
haben alsdann dem Amts-Einnnehmer an
Hebungsgebühren für jeden Post unter
einem Rthlr. zwey Grote und von einem

Rthlr. und darüber für jeden Rthlr. zwey Grote überher zu entrichten.

3) Von denjenigen, die bis zum 31. December jedes Jahrs den Abtrag ihrer Canon und Recognitionsgelder nicht verfügt haben, werden selbige nach dem 1. Januar des folgenden Jahrs zugleich mit den im §. 2. bestimmten Hebungengebühren durch das Amt ohne einige Nachsicht executivisch beygetrieben, und haben also die Säumhaften die hiedurch verursachten Kosten sich selbst bezumessen.

4) Alle diejenigen, die im Lauf des Jahrs zum Besiß eines Grundstücks, von welchem diese Abgabe entrichtet wird, gelangt sind, haben solches bey Entrichtung derselben für solches Jahr mittelst Production der erforderlichen Bescheinigungen ihres Besißes gebührend anzuzeigen, und die Umschreibung auf ihren Namen zu bewirken. Wer dieses versäumt, der wird demnächst, so bald die Unterlassung entdeckt wird, in fünf Goldfl. Herrschaftliche Brüche genommen werden, welche Brüche, wenn der neue Besißer unter Vormundschaft oder Curatel steht, den Vormündern oder Curatoren zur Last fällt. Damit auch die in den letztverfloßenen Jahren vorgefallenen Veränderungen der Besißer

V.

IV.



in den Registern nachgetragen werden können, hat jeder gegenwärtige Besitzer eines solchen Grundstücks bey der diesjährigen Entrichtung dieser Abgabe sich zu erkundigen, ob das Grundstück bereits auf seinen Namen geschrieben stehe. Findet sich das Gegentheil, so hat er die erforderliche Umschreibung sofort zu bewirken. Wer dieses versäumt, der wird demnächst, sobald die Nichtbefolgung dieser Vorschrift sich zeigt, deshalb in die Brüche von fünf Goldfl. genommen werden.

68) Regierungs-Bekanntmachung
v. 24. July publ. 3. Aug. 1815.

Beschränkung Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die der Ertheilung von Geburts-
schein an **Geburts-** schein an ter dem Kirchensiegel ertheilen, in den be-
Wehrpflichtige. nachbarten Ländern oft als eine hinreichende Legitimation für Reisende betrachtet worden, und daß insbesondere junge Wehrpflichtige sich derselben, anstatt der ihnen verweiger-
ten Reisepässe, bedienen, um durch Reisen zur See oder in benachbarte Länder sich dem Aufruf zur Erfüllung ihrer Wehrpflichtig-
keit zu entziehen, so wird, um diesen Miß-
brauch abzustellen, hiedurch verordnet, daß die Prediger künftighin keinem Wehrpflich-
tigen der das 17te Jahr seines Alters er-
reicht

reicht und das 26ste noch nicht völlig zurückgelegt hat, einen Geburtschein unter dem ihnen anvertrauten Kirchensiegel oder auch nur unter ihrem Privatsiegel ertheilen sollen, wenn nicht von demselben durch einen Attest seines Amtes, welchen der Prediger zu seiner Legitimation zurück behalten und aufheben muß, dargethan wird, daß der Ertheilung eines solchen Geburtscheines keine Bedenklichkeit entgegenstehe. Würde also ein solcher Wehrpflichtiger aus irgend einer Ursache einen Geburtschein von dem Prediger verlangen, so ist derselbe zuvörderst an das ihm vorgesezte Amt zu verweisen, um diesen Attest zu bewirken und einzuliefern.

69) Regierungs-Bekanntmachung
v. 5. Aug. publ. 10. Aug. 1815.

Folgender Auszug der dem auf der Insel ^{Instruction} Wangerog angestellten Vogt ertheilten ober- ^{des Vogts auf} lichen Instruction wird hiermittelst zur all- ^{der Insel Wan-} gemeinen Wissenschaft und Nachachtung be- ^{gerog.} kannt gemacht:

- 1) Der Vogt führet über die Insel eine allgemeine Polizey-Aufsicht.
- 2) Er hat in allen dringenden Fällen, wo es darauf ankommt, auf der Stelle Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und behuf Unterstützung der Strafgewalt in

Ⓒ

Ansehung entstandener Verbrechen und Vergehen bey'm Anfang der Untersuchung, sich nach Vorschrift des §. 16. der Beamten-Instruction zu richten, ist auch zur Aufrechthaltung seines Ansehens in Gemäßheit des Art. 323. des Oldenburgschen Strafgesetzbuches berechtigt, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu 1 bis 2tägigem Gefängniß abführen zu lassen, vorbehältlich der Art. 321. bestimmten Strafen der Widersehung.

- 3) Er hat keine Civilgerichtsbarkeit, muß sich jedoch angelegen seyn lassen, die Insulaner von der Führung verderblicher Proceße abzumahnem, und die streitende Theile durch gütliches Zureden zu vereinigen suchen, unter Vorbehalt jedoch des zur Anstellung einer Klage erforderlichen und vor dem Amte zu verhandelnden Sühne-Versuches. Wenn es dem Vogt gelinget, zwey streitende Partheyen gütlich zu vereinigen, so muß er darüber ein Protocoll aufnehmen, welches nach der im §. 6. der Beamten-Instruction enthaltenen Vorschrift abzufassen ist.
- 4) Er übet keine Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, jedoch soll ein von ihm aufgenommenes, in dreyer männlichen Zeugen Gegenwart dem Testator vor-

gelesenes, von diesem, den Zeugen und ihm unterschriebenes Testament als ein in der Form gültiges Testament angesehen werden.

- 5) Er kann ferner vorläufige Verklarungen und Seeproteste aufnehmen, muß jedoch die Declaranten zur Abgabe ihrer weitem Erklärung allemal an das Amt verweisen.
- 6) Er darf die Richtigkeit der Unterschriften attestiren und legalisiren.
- 7) Da in der schlechten Jahreszeit die Communication mit dem festen Lande oft 3, 4 und mehrere Monate unterbrochen ist, so muß sich der Vogt im Herbst eines jeden Jahres für diese Zeit für sich und für die Bedürfnisse der Insulaner so wie der etwa anlandenden Fremden verproviantiren, und jederzeit eine Quantität Genever, Essig, Wein, Kocken- und Weizenmehl, Speck und Fleisch in Borrath und Bereitschaft haben, und sich überhaupt so einrichten, daß für Geld zu jeder Jahreszeit einige Erfrischungen und Bequemlichkeiten bey ihm zu haben sind, woben er zugleich den Gästen bescheiden zu begegnen und sie nicht zu übertheuern hat. Zu dem Ende muß er sich nach der ihm im Frühjahre und Herbst auf den berichtli-

chen Vorschlag des Amtes zu bestimmen-
den Taxe richten.

8) Bey vorfallenden Strandungen hat er
sich bis weiter nach der hiesigen Stran-
dungs-Ordnung zu richten.

9) Zu den Transporten auf der Insel hat
der Bogt beständig zwey tüchtige Pferde
und zwey Wagen zu halten. Er soll für
jede Fuhr unter einer halben Meile 9
Schaaf, über eine halbe Meile aber 12
Schaaf bekommen und anzurechnen ha-
ben. Er ist auch schuldig, mit seinen
Pferden und Wagen jedesmal auf gegeb-
nes Zeichen nach der Chaloupe zu fahren,
und die Fremden, welche vom festen Lande
herüberkommen, mit ihren Sachen abzu-
holen und an den Strand zu bringen, wo-
für ihm an Fuhrlohn gleichfalls für jede
Fuhr 9 Schaaf begleichen soll.

70) Regierungs-Bekanntmachung
vom 12. Aug. publ. den 17. Aug.
1815.

Mafregeln ge-
gen das unor-
dentliche und
subordinati-
onswidrige Be-
tragen d. Bau-
u. Handwerks-
Gesellen.

Bey den vielfältigen Klagen der Bau-
Officialen, der Aufseher, und auch der Hand-
werks-Meister über das anmaßende, un-
ordentliche und sogar subordinationswidrige
Betragen der ihnen untergebenen Gesellen,
Zupfleger, Arbeiter und Handlanger, sieht

sich die Regierung veranlaßt, folgendes zur Warnung und künftigen Nachachtung zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) Wenn ein Bau-Official, Aufseher, oder auch ein jeder andere Handwerks-Meister, sich nach vorgängiger Ermahnung nothgedrungen sieht, einen Handwerks-gesellen, Arbeiter, oder Handlanger wegen Trunkenheit, wegen schlechter und faumseliger Arbeit, oder wegen unbilliger und troziger Forderung von mehr Lohn oder Tagelohn, als ihm nach der gewöhnlichen Taxe gebührt, aus der Arbeit oder aus seinem Dienste zu entlassen, so ist er gehalten, dies jedesmal der Orts-Polizzen-Behörde, bey Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. Gold, unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Nachdem die Polizzen-Behörde die Sache summarisch untersucht, und die Rechtmäßigkeit der Gründe genau geprüft hat, welche die Entlassung des unordentlichen und schlechten Arbeiters veranlaßt haben, soll sie Ausländer das Land zu verlassen anhalten, von Einländern aber den Namen in den wöchentlichen Anzeigen mit der Verwarnung öffentlich bekannt machen, daß es einem jeden andern Bau-Officialen, Vorgesetzten und Handwerks-Meister bey einer

V.

IV.



Brüche von 10 bis 30 Rthlr. Gold untersagt werde, den genannten Gesellen oder Arbeiter binnen zwey Monaten wieder in Dienst oder Arbeit zu nehmen. Auf eine Unterstützung aus den Armen-Anstalten kann derjenige, welcher auf diese Weise seine Entlassung aus der Arbeit selbst verschuldet hat, überall nicht rechnen.

- 2) Vergeht sich ein Arbeiter, Geselle, oder Handlanger gegen seinen Vorgesetzten und solche, welche darauf achten müssen, daß die Arbeit richtig und fleißig beschafft werde, durch offenbare Widersetzlichkeit, oder reizt derselbe durch aufrührerisches und troziges Beispiel seine Mitarbeiter zur Pflichtwidrigkeit, so ist dies ebenfalls von seinem Vorgesetzten der Orts-Polizien-Behörde augenblicklich anzuzeigen, welche einen solchen widersetzlichen Arbeiter sogleich zu arretiren, dem Befinden nach, im Fall die von ihm begangene Handlung nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen ausgeartet ist, mit polizeylicher Gefängniß-Strafe zu belegen, und demnächst mit der Verweisung des Ausländers über die Landes-Grenze und resp. öffentlichen Bekanntmachung seines Namens so zu verfahren hat, wie es ad 1. dieser Publication vorgeschrieben ist. Diese

polizeiliche Bestrafung soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Geselle, Handlanger u. s. w. zum dritten Male auf die ad 1. erwähnte Art aus der Arbeit seines Vorgesetzten oder Meisters hat entlassen werden müssen.

71) Ankündigung einer höchstverordneten Commission v. 14. Aug. publ. 17. Aug. 1815.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben ge-
ruhet, mittelst Höchsten Cabinetsrescripts
vom 19. Julius d. J. die Unterzeichneten mit
Beendigung der Angelegenheiten der im
Jahre 1808. errichteten Steuer-
casse, so wie dieselben der damals niedergesetzten, nach-
her durch die Zeitumstände aufgelösten Steuer-
ercommission übertragen gewesen, zu beauf-
tragen, und dieser Commission zur Proto-
collführung und Besorgung anderer Secre-
tariatsgeschäfte den Ober-Appellations-Ge-
richts-Secretair Jaspers benzuordnen. In-
dem dieselben diese Höchste Verfügung hier-
durch zur öffentlichen Kenntniß bringen, be-
merken sie zugleich, daß die bereits ange-
brachten Ansprüche an die gedachte Steuer-
casse, sowohl hinsichtlich ihrer Liquidität als
ihrer Berichtigung, nicht wiederholt in Er-
innerung gebracht zu werden brauchen, in-

Zu Beendigung
der Angelegen-
heiten der im
J. 1808. errich-
teten Steuer-
casse.

V.

AV.

dem die Unterzeichneten darauf, den Umständen nach, von selbst Bedacht nehmen werden, auch daß keine andere Forderungen, als welche in Gemäßheit des Rescripts Herzoglicher Cammer vom 20. März 1811. gehörig angemeldet sind, zur Erörterung gezogen werden können.

Die zur Beendigung der Angelegenheiten der im Jahre 1808. errichteten Steuer-Casse höchstverordnete Commission.

v. Brandenstein. v. Grote. Euden.

72) Cammer-Bekanntmachung vom 20. Aug. publ. den 24. Aug. 1815.

Aussetzung der
Eröffnung der
Jagd, und wei-
tere Jagd-Vor-
schriften.

Bei der im gegenwärtigen Jahre verspäteten Erndte wird die Zeit der Eröffnung der Jagd bis zum 12ten künftigen Monats hinausgesetzt. Diefemnach werden Alle und Jede, welche zur Exercirung der Jagd im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Jever berechtigt sind, angewiesen, von der ihnen zustehenden Jagdgerechtigkeit bis zu jenem Zeitpunkt keinen Gebrauch zu machen, imgleichen, nach wieder eröffneter Jagd auf den Feldern und Mooren, auf welchen noch Früchte auf dem Halm stehen, weder die Hunde revieren zu lassen, noch auch um so viel weniger selbst durch die Früchte zu gehen.

Zugleich wird zur Wiederaufnahme der

in den letzten Jahren so sehr ruinirten Jagden alles Jagen mit Windhunden bis weiter und bis solches wieder frey gegeben worden, gänzlich untersagt; auch, da, der Erfahrung zufolge, durch das Jagen sowohl in den Herrschaftlichen als Privat-Holzbesamungen der junge Anwachs oftmals fast ganz zu Grunde gerichtet, oder doch wenigstens sehr beschädiget wird, nicht minder verordnet, daß solches für die Zukunft überall nicht weiter Statt finden solle, so lange das Holz noch nicht Mannshöhe erreicht hat.

Endlich wird in Ansehung der Kreise Kloppeburg und Behta, mit Beziehung auf die desfällige frühere Publication vom 10. August 1810. in Hinsicht der von den jagdberechtigten Gutsbesitzern geschehenen Anstellung der sogenannten Schildjäger oder Stückschützen, wiederholt angeordnet: daß, von der diesjährigen Eröffnung der Jagd angerechnet, bis zur Erlassung einer andern Jagdverordnung, nicht mehr als Ein Schild von jedem jagdberechtigten Gutsbesitzer ertheilt werden solle.

Wer gegen diese Vorschriften handelt, soll zur gebührenden Bestrafung gezogen, u. außer derselben, den Umständen nach, zur Leistung des völligen Schadenersatzes angehalten werden.

Die Forstbedienten werden dabey ange-

wiesen, auf die Contravenienten auf das sorgfältigste zu achten, im Betretungsfall diesen ihre Gewehre abzunehmen, und die Windhunde, welche in der Wildbahn frey umher streifend angetroffen werden, todt zu schießen, auch sodann den Vorfall, so wie jede Uebertretung, unverzüglich bey der Behörde zur Anzeige zu bringen.

73) Regierungs-Bekanntmachung
v. 21. Aug. publ. 24. Aug. 1815. eines
Nachtrags zu der Verordn.
v. 29. Dec. 1814. (S. II. n. 9.)

Herstellung der
vor der Franz.
Occupation in
der Herrschaft
Feuer bestan-
denen Abgaben.

Folgender Nachtrag zu der Verordnung vom 29. December 1814. wegen vorläufiger Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben mit einigen Modificationen in näherer Berücksichtigung der in der Herrschaft Feuer bestandenen Verfassung, welche zuerst nur in den Feuerschen wöchentlichen Anzeigen Nr. 17. unter dem 24. April 1815. bekannt gemacht ist, wird nunmehr hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friederich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Die unter dem 29. December 1814. erlassene Verordnung, wegen vorläufiger Herstellung der vor der Französischen Occupa-

tion bestandenen Abgaben mit einigen Modificationen, bedarf in einigen Puncten einiger näheren Bestimmung, ehe solche in der Herrschaft Jever vollständig zur Ausführung gebracht werden kann. Wir haben daher Nachstehendes festzusetzen für gut gefunden.

§. 1. Da in der Herrschaft Jever das alte Steuer-System nur bis zum 31. December 1808. unverändert bestanden hat, so ist daselbst anstatt des in den §§. 4. 5. 6. 8. und 10. der Steuer-Verordnung als Normal-Tag angegebenen 31. Decembers 1810. der 31. December 1808. als Normal-Tag anzunehmen.

§. 2. Ad §. 8. der Steuer-Verordnung wird die ordinaire und extraordinaire Contribution in der Herrschaft Jever auf dem Fuße, wie solche vor dem 31. December 1808. entrichtet worden, vom 1. Januar 1815. an hergestellt.

§. 3. Die im §. 12. Lit. e. der Steuer-Verordnung angeordnete Abgabe von dem Brand-Cassen-Taxatum der Gebäude wird in der Herrschaft Jever vor der Hand nach dem Taxatum, mit welchem die Gebäude in der dortigen Brandversicherungs-Societät affecurirt sind, entrichtet, und für die darin nicht affecurirten der Werth durch Taxation,

welche ein jedes Amt in seinem District zu besorgen hat, ausgemittelt.

§. 4. Die auf die contributionsfreyen Ländereyen zu legenden verhältnißmäßigen Quoten von der §. 12. lit. f. auf 6000 Rthlr. festgesetzten additionellen Contribution werden vorläufig und bis weiter, und unter Vorbehalt der Rectification, durch Hülfe der zur Zeit der Holländischen Regierung ausgearbeiteten Verpondings-Register ausgemittelt und bestimmt; die von jenen 6000 Rthlr. auf die contributionspflichtigen Ländereyen fallende verhältnißmäßige Summe aber wird über diese nach dem Fuße der ordinairen und extraordinairen Contribution vertheilt.

§. 5. Alle Abgaben von einiger Bedeutung werden in monatlichen Raten vorschriftsmäßig gehoben. Wegen Hebung der kleinen Pöste soll künftig die nähere Bestimmung erfolgen.

Urkundlich 2c.

74) Regierungs-Rescript an die
Aemter v. 21. Aug. publ. 24. Aug.
1815.

Wegen Aufnahme eines vollständigen Namens-Verzeichnisses der Ortschaften, Die Aemter werden hierdurch in Beziehung auf die Circular-Rescripte vom 31. July und 5. August wegen Aufnahme eines vollständigen Namens-Verzeichnisses der

Ortschaften, der Feuer- Stellen und Sec- Feuer- Stellen
lenzahl angewiesen, bey der Zählung der ^{u. Seelenzahl.}
Einwohner die in jedem Kirchspiel
wirklich vorhandene Kopfzahl, mit
Einschluß der Dienstboten, Handwerksge-
fellen und sonstiger temporairen Einwohner,
aufzunehmen, welche dagegen in dem Kirch-
spiele, wo sie gebürtig, aber am 1. August
nicht wohnhaft sind, nicht mit mitgezählet
werden. Da hierdurch bey manchen Aem-
tern eine Revision der schon veranstalteten
Zählung nöthig werden könnte, so wird der
Termin zu Einsendung der Listen bis zum
15. September erstreckt.

75) Justizkanzlei-Bekanntmachung
v. 26. Aug. publ. 31. Aug. 1815.

Da nach §. 48. der Beamten-Instruction ^{Genehmigung}
die Bestimmung des Termins zu öffentlichen ^{des Beamten}
Verkäufen oder gerichtlichen Verheuerungen ^{und Auctions-}
dem Beamten, nach mit dem Auctionsver- ^{Verwalters zu}
walter zu nehmender Abrede, überlassen ist, ^{dem Termin ei-}
so muß ein jeder, welcher die Publication ^{nes öffentlichen}
eines solchen Verkaufs oder einer Verheue- ^{Verkaufs oder}
rung bey dem Gerichte sucht, vorher wegen ^{Verheuerung.}
des Tages der Abhaltung nicht nur bey dem
Amte, in dessen Bezirk der Act vorgenom-
men werden soll, sondern auch bey dem Aucti-
onsverwalter anfragen, und dem Publica-

tionsgesuche beyder Officialen = Erklärung, daß sie den genannten Termin genehmigen, (welche indessen auf ungestempeltem Papier und ohne Kosten ertheilt wird,) beylegen, widrigenfalls die Zurückgabe des Gesuchs vom Gerichte zu gewärtigen ist.

76) Landesherrliche Verordnung vom 18. Aug. publ. 31. Aug. und 7. September 1815.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Verordnung Als Wir durch die unter dem 29. Decem-
wegen einer im ber 1814. erlassene Verordnung mit dem
Herzogthum Anfange des gegenwärtigen Jahres das vor
Oldenburg und den Französischen Occupation bestandene
in der Herr- der Steuer-System in Unserm Herzogthum Ol-
schaft Tever auszuschreiben- denburg und der Herrschaft Tever wieder
den Kriegs- u. den Ausgleichungs- herstellten, berechtigten alle Umstände zu
Abgabe. der Erwartung, daß eine lange Dauer des
nach einer Reihe von Kriegen endlich wieder
erkämpften Friedens jede außerordentliche
Anstrengung für die Folgezeit unnöthig ma-
chen würde.

Bei Unserer Landesväterlichen Absicht, die Lasten, welche Unsere geliebten Unterthanen in den leztverflossenen verhängnißvollen Jahren schwer empfunden hatten,

möglichst zu erleichtern, glaubten Wir daher, die durch die großen Veränderungen der öffentlichen Verhältnisse nothwendig gewordene Vermehrung der Abgaben auf dasjenige beschränken zu dürfen, was nach einem mit möglichster Sparsamkeit gemachten Ueberschlag unumgänglich nothwendig schien, um die auch in Friedenszeiten durch die Aufstellung und Unterhaltung eines beträchtlichen Militärs so sehr vergrößerten ordentlichen Bedürfnisse des Staats zu decken. Diese unentbehrliche Vermehrung der öffentlichen Einkünfte theils durch eine mäßige, dem Landes-Credit nicht nachtheilige Erhöhung der Realgefälle, theils durch einige nicht auf Gegenstände des ersten Bedürfnisses gelegte Consumtions-Abgaben auf die am wenigsten drückende Weise zu begründen, war der Zweck derjenigen Modificationen des ältern Abgaben-Systems, welche im S. 11. bis 18. jener Verordnung angeordnet sind.

Seit jenem Zeitpuncte haben Begebenheiten, die sich auf keine Weise voraussehen ließen, eine durchaus unerwartete Veränderung der öffentlichen Verhältnisse verursacht, und das deutsche Vaterland von neuem in einen Krieg verwickelt, der außerordentliche Anstrengungen erfordert, um die so

theuer erkämpften unschätzbaren Güter, die Freyheit und Sicherheit gegen fremden Despotismus, die Ehre und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu erhalten und für die Zukunft zu sichern.

In Uebereinstimmung mit den Verträgen, die zur Abwendung dieser Gefahren zwischen den auf dem Congreß zu Wien versammelt gewesenen Souverains getroffen sind, haben auch Wir die Verpflichtung übernommen, sowohl durch Stellung des nach der Bevölkerung Unserer Lande bestimmten Truppen-Contingents, welches sich seit Eröffnung des Feldzugs bey der Armee befindet, als auch durch Lieferung von Magazin-Bedürfnissen rc. zu Erreichung dieses großen Zwecks thätig mitzuwirken. Hat gleich die göttliche Vorsehung den Sieg schneller, als die kühnste Hoffnung es erwarten ließ, der gerechten Sache verliehen, und ist dadurch die Aussicht begründet, daß es nicht lange dieser neuen Anstrengungen bedürfen werde, um durch einen dauerhaften Frieden das Glück der Völker für die Zukunft sicher zu stellen, so müssen doch die außerordentlichen Ausgaben und Kosten, die durch diesen neuen Kriegszustand bereits veranlaßt sind, und noch ferner veranlaßt werden möchten, durch außerordentliche Beyträge

träge gedeckt werden. Wir hegen also zu Unsern geliebten Unterthanen das gerechte Vertrauen, daß jeder von ihnen um desto bereitwilliger nach seinen Kräften zu diesen außerordentlichen Kosten beytragen werde, je gewisser der Zweck derselben durch die bereits errungenen glorreichen Erfolge verbürgt wird, und Wir haben daher nur darauf Bedacht nehmen dürfen, eine den verschiedenen Vermögens-Umständen eines jeden angemessene Vertheilung dieser außerordentlichen Lasten zu bewirken.

Zu gleicher Zeit haben die Uns vorgelegten Arbeiten des Ober-Gemeinderaths das Resultat ergeben, daß theils auf der durch Unsere Verordnung vom 4ten Januar 1808. errichteten zur Ausgleichung der Lasten und Schäden des Kriegs bestimmten Steuer-Casse noch sehr bedeutende Ansprüche haften, theils aus dem Zeitraum der Französischen Occupation des Landes noch sehr viele Forderungen Einzelner, theils an gewisse Communen, theils an das ganze Land oder gewisse Theile desselben vorhanden sind, deren baldige Berichtigung, von welcher häufig das Wohl ganzer Familien abhängt, dringende Pflicht ist. Es müssen also auch zum Abtrag dieser Ansprüche und Forderungen, deren Liquidirung theils schon

geschehen ist, theils in kurzer Zeit beendigt werden wird, die nöthigen Summen aufgebracht werden.

So ungleich auch diese verschiedenen notwendigen und zum Theil dringenden Ausgaben ihrer Natur nach sind; so besteht doch unter ihnen eine Gleichheit darin, daß sie alle durch den Kriegszustand des deutschen Vaterlandes und die in demselben verwebte Französische Occupation des Landes herbeigeführt werden oder daraus entstanden sind. Eine unmittelbare Folge hievon ist, daß nach den überall anerkannten Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, auf welchen auch Unsere Verordnung vom 4. Januar 1808. durchaus beruhete, ein Jeder Unserer geliebten Unterthanen nach dem Verhältniß seines Vermögens und Einkommens zur Aufbringung der dazu erforderlichen Summen beitragen müsse, und keiner von ihnen, es sey unter dem Vorwande älterer Real- oder Personal-Privilegien, als welche auf diese außerordentlichen Zufälle nicht bezogen werden können, oder aus irgend einem andern Grunde eine Exemption oder Befreyung von dieser Beitragspflichtigkeit verlangen könne.

Wir verordnen demnach hiemittelst folgendes:

§. 1. Alle noch auf der vormaligen, durch die Verordnung vom 4. Jan. 1808. errichteten Ausgleichungs-Steuer-Casse haftende Ansprüche, und alle während der Französischen Occupation entstandene Forderungen an Commünen oder an das ganze Land, imgleichen alle außerordentliche Kosten und Lasten, welche der jetzt von neuem ausgebrochene Krieg veranlaßt hat und ferner veranlassen wird, sollen durch eine in Unserm Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Tever auf gleichförmige Art zu hebende außerordentliche Abgabe vom Vermögen und Einkommen aller Unterthanen aufgebracht und gedeckt werden. Diese Kosten sind also:

- a) die auf der vormaligen Steuer-Casse annoch haftenden Ansprüche, wenn solche bereits liquidirt sind oder annoch zuvörderst gehörig liquidirt seyn werden, in so weit sie nicht aus den etwanigen annoch rückständigen Beiträgen zu gedachter Steuer-Casse bestritten werden können.
- b) diejenigen Forderungen, welche Einzelnen oder ganzen Commünen wegen der von ihnen während der Französischen Occupation zum Besten gewisser Commünen oder des ganzen Landes gemacht



ten Lieferungen oder andern Leistungen zustehen, wenn zuvörderst von dem Obergemeinderath der wirkliche und billigmäßige Betrag dieser Forderungen liquidirt seyn wird.

- c) die Forderungen für Lieferungen oder Leistungen, welche nach dem Ende der Französischen Occupation und bis zum Anfange des gegenwärtigen Krieges, zum Besten der verbündeten Truppen von Einzelnen oder von ganzen Communen geschehen sind, gleichfalls nach vorgängiger Liquidation;
- d) die Forderungen für Lieferungen und Leistungen aller Art, welche seit dem Anfange des jetzigen Krieges zum Besten der verbündeten Truppen bereits geschehen sind und noch ferner geschehen werden;
- e) die Kosten, welche die Aufstellung und Unterhaltung des Militairs und die Landesbewaffung überhaupt während des jetzigen Krieges bereits verursacht hat und noch weiter verursachen wird, in so weit diese Kosten den Ertrag der durch die Verordnung vom 29. December 1814. S. 11—18. zur Unterhaltung des Militairs in Friedenszeiten eingeführten Abgaben übersteigen.

§. 2. Zu den im §. 1. sub a. erwähnten Abgaben wird von dem ganzen Herzogthum Oldenburg, zu den sub e. angeführten aber sowohl von dem Herzogthum, als von der Herrschaft Tever gleichförmig beygetragen. In Ansehung der sub b. c. und d. erwähnten Kosten wird wegen jedes besondern Gegenstandes resp. von Unserer Regierung und Cammer näher bestimmt werden, ob solche vom ganzen Lande, oder von einer gewissen Abtheilung desselben, oder nur von einer einzelnen Commüne aufgebracht werden sollen.

In allen Fällen aber geschieht die Aufbringung der nöthigen Gelder nach dem Fuße der Vermögens- und Einkommens- Abgabe, die durch gegenwärtige Verordnung angeordnet wird, in so fern nicht ganz besondere Umstände es nothwendig machen möchten, irgend eine während der Französischen Occupation entstandene Communal- Schuld nach dem damals bestandenen Französischen Steuer- Fuße von den Eingefessenen der Commünen zusammen bringen zu lassen.

§. 3. Das Vermögen, welches dieser Abgabe unterworfen ist, ist das gesammte unbewegliche und bewegliche Eigenthum aller Unterthanen und Vasallen, aller geistlichen und weltlichen Commünen des Herzogthums Ol-

V

IV

denburg und der Herrschaft Jever, imgleichen die in demselben belegenen Immobilien, welche Auswärtigen gehören. Wenn das Eigenthum vom Nießbrauch getrennt ist, so entrichtet der Nießnießer die Abgabe. Nur folgende Gegenstände sind davon ausgenommen:

- a) Immobilien und Fonds, deren Nießnießung geistlichen oder weltlichen Bedienten an die Stelle oder als ein Theil ihres Gehalts angewiesen ist;
- b) der General-Fonds des Armenwesens mit den dazu gehörigen Nebenfonds, imgleichen alle milde Stiftungen für Arme, und die Kirchspiels- oder sonstigen Armen-Mittel.
- c) die bestehenden Wittwen-Waisen- und Leibrenten-Cassen;
- d) das Vermögen derjenigen, deren sämmtliches bewegliches und unbewegliches Eigenthum den Werth von Einhundert Rthlr. nicht erreicht.

§. 4. Zu dem Einkommen, von welchem diese Abgabe zu erlegen ist, gehören:

- a) alle Besoldungen und Dienst-Emolumente, imgleichen alle Pensionen und Jahr- und Leib-Renten, ohne Unterschied aus welchen Quellen sie fließen, und ob sie in baarem Gelde oder in

- freyer Wohnung, in Nutzung von liegenden Gründen, oder in Früchten und andern Naturalien bestehen;
- b) aller Erwerb durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten.
- c) alle Einkünfte von liegenden Gründen, Gebäuden oder sonstigen Immobilien, von Zehnten, Meyergefällen, Lehnen und andern auf Immobilien beruhenden Einnahmen, im In- und Auslande, letztere jedoch nur in soferne, als nicht erwiesen werden kann, daß davon im Auslande bereits eine ähnliche Abgabe entrichtet werden müsse, imgleichen die Zinsen von ausstehenden Capitalien, nach deren wirklichen Geldbetrag.
- d) aller Erwerb vom Eigenhandel, von Expeditions- oder Commissions-Geschäften, von Manufacturen, Fabriken, Mühlen und dergleichen, imgleichen durch Pachtungen jeder Art.
- e) aller Erwerb durch Kunstfleiß, Handwerk, Schiffahrt oder sonstige Gewerbe.

Ausgenommen sind von dieser Abgabe alle im Felde stehenden Militair-Personen und deren Frauen. Alle diejenigen Einge-

fessenen aber, welche nach dem gewissenhaften Ermessen des Amts und des Ausschusses die Abgabe nicht tragen können, ohne unter die Armen zu kommen, sind der nach §. 18. dieser Verordnung zu ernennenden Commission nachhaft zu machen, die dann das Weitere verfügen wird.

§. 5. Was die Landesherrlichen Domainen betrifft, so kann, da deren sämtliche Aufkünfte in die Herrschaftliche Casse fließen und zu deren Ausgaben mit verwandt werden, von denselben weder als vom Vermögen, noch als vom Einkommen, zu dieser außerordentlichen Abgabe beygetragen werden, weil ein solcher Beitrag sofort wieder aus eben dieser Abgabe würde ersetzt werden müssen, um die darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten. Wenn indeß die Forderungen an einzelne Commünen von der Art seyn sollten, daß davon der Billigkeit nach ein Theil auf die in der Commüne belegenen Domainen übernommen werden müßte, so soll deshalb ein verhältnißmäßiger Beitrag aus der Herrschaftlichen Casse geleistet werden. Dagegen ist der Erwerb der Pächter von Domainen eben so wie jeder andere Erwerb durch Pachtungen, der Abgabe unterworfen.

§. 6. Durch Unsere Verordnung vom 4ten

Januar 1808. §. 6. und 8. wurde einem jeden Contribuenten zur Pflicht gemacht, den Betrag seines Vermögens und Einkommens selbst zu schätzen, darüber einen genauen Anschlag zu verfertigen, und nach diesem die Angabe der Summe zu leisten für welche er die Steuer zu entrichten habe. Die Erfahrung hat aber damals ergeben daß sehr viele Contribuenten nicht die nöthige Einsicht besaßen, um diesen Anschlag und die darnach zu leistende Angabe nach dem Sinne der gesetzlichen Vorschrift zu machen. Wir finden Uns hiedurch veranlaßt eine andere Einrichtung zur Bestimmung der Beyträge eines jeden Contribuenten zu treffen, bey welcher der Zweck, einer verhältnißmäßigen Repartition der aufzubringenden Summe, ebenfalls mit gleicher Sicherheit und mit ungleich wenigerm Zeitverlust erreicht werden wird, indem hiezu die Mittel benuht werden, welche die neue Organisation der Aemter und Kirchspiele an die Hand giebt.

§. 7. Zu diesem Ende soll, unmittelbar nach der Publication dieser Verordnung, der größere Kirchspiels-Ausschuß eines jeden Kirchspiels, mit Zuziehung der Bauervögte sämtlicher in demselben belegenen Bauerschaften, unter dem Vorsiß des Amts, an einem von demselben zu bestimmender Tage zusammen-

V.

AV.

treten, um das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem ein jeder Einwohner des Kirchspiels von dem ganzen Betrage seines Vermögens und Einkommens zu dieser außerordentlichen Abgabe beizutragen haben wird. Jeder Bauervogt hat deswegen vor dem Tage der Versammlung eine Liste aller Einwohner seiner Bauerschaft anzufertigen und an das Amt einzuliefern.

§. 8. Das Amt hat sodann dem versammelten Kirchspiels-Ausschuß den Zweck und Inhalt dieser Verordnung deutlich bekannt zu machen, und insbesondere die im §. 3. und 4. derselben enthaltenen Grundsätze, nach welchen das der Abgabe-Pflichtigkeit unterworfenene Vermögen und Einkommen zu beurtheilen ist, zu erläutern, demnächst aber alle Mitglieder des Ausschusses mittelst körperlichen Eides dahin zu verpflichten, daß sie bey der vorzunehmenden Schätzung des Vermögens und Einkommens eines jeden Einwohners des Kirchspiels und danach zu beschaffenden Classification nach ihrer besten Kenntniß und Ueberzeugung gewissenhaft und vorschriftsmäßig verfahren und alle Verhandlungen darüber geheim halten wollen.

§. 9. Nach dieser Vorbereitung hat das Amt dem versammelten Ausschusse die von den Bauervögten eingelieferten Listen der einzel-

nen Einwohner vorzulegen und solche namentlich durchzugehen. Der Ausschuss hat sich wegen der Umstände eines Jeden in Ansehung seines Vermögens und Einkommens sorgfältig zu berathen, und nach dem Resultat dieser Berathung einen jeden besonders, unter Grundlegung derjenigen Bestimmungen, welche in der dieser Verordnung angehängten Tabelle enthalten sind, in diejenigen von den nachstehenden Abstufungs-Classen zu setzen in welche er nach dem Verhältnisse seines Vermögens und Einkommens zusammen genommen gehört

1ste Classe	—	Beytrag	—	1 $\frac{1}{2}$ %	—	90
2te	=	=	—	=	=	— 2 = 36 =
3te	=	=	—	=	=	— 5 = —
4te	=	=	—	=	=	— 7 = 36 =
5te	=	=	—	=	=	— 10 = —
6te	=	=	—	=	=	— 15 = —
7te	=	=	—	=	=	— 20 = —
8te	=	=	—	=	=	— 30 = —
9te	=	=	—	=	=	— 40 = —
10te	=	=	—	=	=	— 50 = —
11te	=	=	—	=	=	— 60 = —
12te	=	=	—	=	=	— 70 = —
13te	=	=	—	=	=	— 80 = —
14te	=	=	—	=	=	— 90 = —
15te	=	=	—	=	=	— 100 = —

Hiernach wird demnächst der zu entrichtende

V.

IV.



Bevtrag berechnet, übrigens aber für diejenigen Contribuenten, welche nach dem Resultat der Schätzung einen höhern Bevtrag als den der 15ten Classe zu entrichten haben, die Festsetzung außerordentlicher Classen vorbehalten.

§. 10. Sind die Mitglieder des Ausschusses verschiedener Meinung darüber, wie groß das Vermögen oder das Einkommen des einen oder andern Contribuenten zu schätzen sey, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Wenn indeß in dem einen oder andern Falle die Hälfte oder eine größere Anzahl der Mitglieder des Ausschusses erklären würde, daß ihnen die Umstände des Contribuenten nicht genugsam bekannt wären, um hierüber mit Ueberzeugung zu urtheilen, so hat das Amt die Entscheidung darüber auf eine andere sofort anzusetzende Zusammenkunft auszusetzen, und den Mitgliedern des Ausschusses die Einziehung möglichst genauer Erkundigungen hierüber zur Pflicht zu machen.

Es darf übrigens nicht erst erinnert werden, daß jedes Mitglied des Ausschusses bey seiner eigenen Ansetzung keine Stimme habe, sondern so lange abtreten müsse, als von derselben die Rede ist, so wie es sich denn auch von selbst versteht, daß die übrigen

Mitglieder des Ausschusses bey dieser Ansetzung nach den sonst zur Anwendung gebrachten Grundsätzen, ihren Eidespflichten gemäß, verfahren müssen.

§. 11. Das Amt hat über die Resultate der Berathungen des Ausschusses und über die danach geschehene Classification aller Contribuenten ein genaues Protocoll zu führen, welches nach Beendigung der Versammlung von allen Anwesenden unterschrieben und vom Amte beglaubigt wird. Aus diesem Protocoll ist sodann vom Amte eine Liste, welche bloß die Namen der einzelnen Contribuenten, und die Classe, in welche sie gesetzt sind, enthält, anzufertigen, und eine Abschrift dieser Liste dem Kirchspielsvogt zuzustellen, der solche jedem Contribuenten auf Verlangen vorzuzeigen hat.

§. 12. Würde ein Contribuent glauben, daß er in eine höhere Classe gesetzt sey, als in welche er nach dem Verhältniß gegen andere Contribuenten hätte gesetzt werden müssen; so hat er sich deshalb an das Amt zu wenden, und demselben einen genauen, gewissenhaft gefertigten und auf Verlangen eidlich zu bestärkenden Anschlag seines ganzen Vermögens und Einkommens zuzustellen. Das Amt hat sodann dem Ausschuss, bey einer nochmaligen Versammlung desselben

alle eingebrachte Beschwerden dieser Art mit den eingelieferten Anschlägen zur nochmaligen Berathung vorzulegen, solche genau zu erörtern und das Resultat der Berathung zu Protocoll zu nehmen. Stimmt dieses mit dem erstern überein, so behält es bey der geschehenen Ansehung sein Bewenden, im entgegengesetzten Falle aber ist die nöthig gefundene Abänderung in die Liste einzutragen.

Damit jedoch die Beendigung des Ansehungsgeschäfts durch solche Beschwerden nicht aufgehalten werde, ist die Niederlegung der Ansehung = Liste bey dem Kirchspielsvogt vom Amte durch Publicationen, und in jeder Bauerschaft durch Kündigung bekannt zu machen, und dabey zugleich eine Frist von acht Tagen zur Einbringung der erwanigen Beschwerden anzusetzen, nach deren Ablaufe solche nicht weiter anzunehmen sind. Sofort nach dem Ablaufe dieser Frist ist die Versammlung des Ausschusses zur Prüfung dieser Beschwerden und zur Entscheidung über selbige abzuhalten, jedoch bleibt den Reclamanten des Recurs an die nach §. 19. dieser Verordnung zur Prüfung der Reclamation zu ernennende besondere Commission vorbehalten.

§. 13. In den Städten Oldenburg und

Feyer ist dieses Ansehungs-geschäft auf gleiche Art durch eine Deputation von zwey Mitgliedern des Magistrats, welche die Stelle des Amts vertritt, mit Zuziehung eines Ausschusses von neun Personen aus den verschiedenen Classen der Einwohner wozu vorzugsweise diejenigen zu wählen sind, die nach ihren persönlichen Verhältnissen von den Umständen ihrer Mit-Einwohner am besten unterrichtet seyn können, und die das Zutrauen derselben genießen, zu besorgen. Die Magistrate dieser Städte werden zugleich hiedurch speciell committirt, zu diesem Ausschusse auch solche Personen zu wählen und zu berufen; die sonst ihnen nicht untergeordnet sind. In den übrigen Städten, deren städtische Einrichtung noch nicht beendigt ist, oder die unter das Amt sortiren, wird das Ansehungs-geschäft auf die oben vorgeschriebene Weise durch das beykommende Amt besorgt.

§. 14. Unsere Cammer ist beauftragt, nach Festsetzung eines möglichst genauen Verhältnisses unter Benützung der bey ihr beruhenden Hülfsmittel und Nachrichten, jedem Amte im Herzogthum Oldenburg die Quote bekannt zu machen, welche aus denselben zu einer gewissen über das ganze Herzogthum zu repartirenden nach dem jedesmaligen Erfordernisse der Umstände zu be-

stimmenden Summe beyzutragen ist. Diese Quote des Amtes wird sodann über die zu demselben gehörigen Kirchspiele nach dem Verhältnisse der Summen der additionellen Contribution (Schätzung) und der Abgabe von dem Brandcassen-Taxatum der Gebäude repartirt, und demnächst von dem Amtes-Einnehmer nach der in Gemäßheit des §. 9. dieser Verordnung angefertigten Classifications-Liste der Beitrag berechnet, den jeder einzelne Contribuent zur Aufbringung der Kirchspiels-Quote zu entrichten hat, das auf diese Art angefertigte vom Amte auctorisirte Hebungs-Register ist sodann nach dem §. 68. der Beamten-Instruction acht Tage vor dem sofort anzusehenden Hebungstermine, zur Einsicht der Contribuenten, bey dem Kirchspielsvogt niederzulegen.

§. 15. Die Erhebung der Beiträge geschieht durch die Amtseinnehmer in den durch Amtes-Publication dazu anzusehenden Tagen auf eben dieselbe Weise, wie die Hebung der Herrschaftlichen Gefälle, und, soviel möglich ist, zugleich mit diesen. Für diese Hebung und für die Anfertigung der Hebungsregister werden den Amtes-Einnehmern eben so, wie bey den Herrschaftlichen Gefällen, zwey Procente Hebungsgebühren bestanden, welche sie bey der Ablieferung der erhobenen Gelder

Gelder sofort an dem Betrag derselben zu kürzen haben.

§. 16. In den Städten Oldenburg und Zeever wird die Verfertigung des Hebungsregisters und die Erhebung der Beiträge von dem Magistrat einem seiner Mitglieder, oder einem andern dazu tüchtigen und hinlänglich solvenden Einwohner aufgetragen, das Hebungsregister nach vorgängiger Revision vom Magistrat auctorisirt, und durch Publication der Name des bestellten Einnehmers und die Lage der Erhebung bekannt gemacht. Das Hebungsregister ist ebenfalls acht Tage vor dem Hebungs-Termin bey dem bestellten Einnehmer zur Einsicht jedes Contribuents niederzulegen.

§. 17. Die Quote der Herrschaft Zeever zu denjenigen Ausgaben, welche über selbige und über das Herzogthum Oldenburg zusammen genommen repartirt werden müssen, wird hiemittelst nach dem Maßstabe der Bevölkerung dergestalt bestimmt, daß solche sich gegen die Quote des Herzogthums, wie 16 zu 150 verhalten soll. Die Repartition dieser Quote über die Aemter und Kirchspiele und die Bestimmung und Erhebung der Beiträge zu derselben geschieht auf die oben (§. 14-18.) vorgeschriebene Weise; wegen der dabey etwan nöthigen Modificationen ist Unsere

Ⓔ

Cammer das Nähere zu verfügen beauftragt.

§. 18. a) Die von den Amts-Einnehmern erhobenen Summen werden einer besonders hiezu niederzusetzenden Cassen-Commission übergeben. Diese läßt solche von dem ihr zugeordneten Cassirer entgegen nehmen und davon durch denselben auf Anweisung der Cammer-Zahlung leisten.

b. Die bey den einzelnen Commünen und Kirchspielen zu bezahlenden Rechnungen werden nach vorgängiger Untersuchung und Liquidirung derselben von dem Obergemeinde-Rath dem Amte zugeschickt und durch den Amts-Einnehmer auf Anweisung Unserer Oldenburgischen Cammer, welcher davon eine mit der Approbation Unserer Oldenburgischen Regierung versehene Designation von dem Obergemeinde-Rath mitzutheilen ist, berichtet, demnächst aber mit dem Zahlungsbefehl der Cammer als baares Geld an die Cassen-Commission eingesandt.

§. 19. Zur Prüfung der Reclamationen und Abgabe der Entscheidung darüber, so wie zur Beantwortung der Anfragen der Aemter über alle bey Ausführung der Verord-

nung vorkommende zweifelhafte Fälle werden Wir eine besondere, Unserer Oldenburgischen Cammer untergeordnete, Commission ernennen. Einem jeden nun, der sich durch das Verfahren des Amts und des Kirchspiels-Ausschusses in Ansehung der Regulirung seines Beytrags beschwert glaubt, steht der Recurs an die Commission frey; jedoch wird durch eine solche Reclamation die Entrichtung des Beytrags nicht aufgehoben, sondern nur das Recht erlangt, in dem Falle, wenn die Beschwerde gegründet befunden werden sollte, aus der Abgabecasse Entschädigung für das zuviel Bezahlte zu erhalten.

§. 20. Auf eben dieselbe Weise, wie die über das ganze Herzogthum und die Herrschaft Jever auszuschreibenden Summen repartirt werden, sind auch diejenigen Gelder aufzubringen, welche zum Abtrag der im §. 1. sub b. c. d. erwähnten Forderungen über die Mitglieder einer oder mehrerer Commissionen besonders repartirt werden müssen. Unsere Oldenburgische Cammer ist beauftragt, wegen aller solcher Fälle jedesmal den beykommenden Aemtern die Anweisung zur Repartition und Erhebung der nöthigen Summe zu ertheilen, welchemnachst die Aemter, wegen deren Ausbringung, das Wei-



tere nach den Vorschriften dieser Verordnung unverzüglich zu besorgen haben. Geschieht die Repartition nur über ein Kirchspiel oder über mehrere Kirchspiele eines Amtes; so hat der Amtes-Einnehmer nicht nur die Erhebung der Beiträge zu besorgen, sondern auch davon die von dem Obergemeinde-Rath liquidirten Forderungen nach Anweisung Unserer Oldenburgischen Cammer zu berichtigen und demnächst vorschriftsmäßig die angewiesenen und quitirten Noten als baares Geld an die Cassen-Commission einzuliefern. Concurriren aber dabey mehrere Aemter; so wird Unsere Oldenburgische Cammer einen der Amtes-Einnehmer benennen, an welchen die übrigen die erhobenen Gelder abzuliefern haben, und welcher davon die angewiesenen Zahlungen zu leisten und demnächst vorschriftsmäßig die angewiesenen und quitirten Noten als baares Geld an die Cassen-Commission einzusenden hat. Die Rechnungen, welche die Amtes-Einnehmer über diese Hebungen führen, werden bey der Cassen-Commission abgelegt, welche selbige nach vorgängiger Revision gewöhnlichermaßen zu decidiren hat.

§. 21. Die nach dem §. 9. dieser Verordnung zu verfertigenden Classifications-Listen bleiben für Ein Jahr, mithin bis zum Monat

September 1816, gültig. Sollte demnachst nach diesem Zeitpunkt die Nothwendigkeit, dergleichen Beyträge zu verlangen, annoch fort dauern, so soll im Monat September 1816. eine Revision derselben auf eben dieselbe Weise, wie ihre erste Verfertigung geschehen ist, vorgenommen und wegen der etwa erforderlichen Abänderungen in der Classification der Contribuenten das Erforderliche regulirt werden.

Wornach ein jeder sich schuldigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Residenz Cutin, den 18. August 1815.

(L. S.)
(D.)

Peter.

Lenz.

Beitrag zur Vermögens- und Einkommens-
Abgabe von

Rthlr.	Ver- mögen	Zinsen	Er- werb	Nieß- brauch	
100	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	1. Wie Zinsen werden angesetzt a. Zeit- u. Erb- heuerfelder von Ländereyen, b. Meyer-Ge- fälle, c. ständige Ren- ten.
200	$\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	
300	1	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	
400	1	3	2	2	
500	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	
600	$1\frac{1}{2}$	6	$4\frac{1}{2}$	5	
700	2	8	$5\frac{1}{4}$	6	
800	2	11	8	10	
900	$2\frac{1}{2}$	15	10	12	
1000	3	20	15	$17\frac{1}{2}$	
1100	$3\frac{1}{2}$	22	$16\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{4}$	
1200	$3\frac{1}{2}$	24	18	21	
1300	4	26	$19\frac{1}{2}$	$22\frac{3}{4}$	
1400	4	28	21	$24\frac{1}{2}$	
1500	$4\frac{1}{2}$	$37\frac{1}{2}$	30	$33\frac{3}{4}$	
1600	$4\frac{1}{2}$	40	32	36	
1700	5	$42\frac{1}{2}$	34	$38\frac{1}{4}$	
1800	5	45	36	$40\frac{1}{2}$	
1900	$5\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{2}$	38	$42\frac{3}{4}$	
2000	6	60	50	55	3. Wie Nieß- brauch werden angesetzt a. alle Nutzun- gen von eigenen und geheuerten Ländereyen und Gebäuden, b. Heuerfelder von Gebäuden, c. Behenden.
2100	$6\frac{1}{2}$	63	$52\frac{1}{2}$	$57\frac{3}{4}$	
2200	$6\frac{1}{2}$	66	55	$60\frac{1}{2}$	
2300	7	69	$57\frac{1}{2}$	$63\frac{1}{4}$	
2400	7	72	60	66	
2500	$7\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{2}$	75	$81\frac{1}{4}$	
2600	$7\frac{1}{2}$	91	78	$84\frac{1}{2}$	
2700	8	$94\frac{1}{2}$	81	$87\frac{3}{4}$	
2800	8	98	84	91	
2900	$8\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{2}$	87	$94\frac{1}{4}$	
3000	9	120	105	$112\frac{1}{2}$	

Beitrag zur Vermögens- und Einkommens-
Abgabe von

Rthlr.	Vermögen	Zinsen	Erwerb	Nießbrauch
3100	9 $\frac{1}{2}$	124	108 $\frac{1}{2}$	116 $\frac{1}{4}$
3200	9 $\frac{1}{2}$	128	112	120
3300	10	132	115 $\frac{1}{2}$	123 $\frac{3}{4}$
3400	10	136	119	127 $\frac{1}{2}$
3500	10 $\frac{1}{2}$	157 $\frac{1}{2}$	140	148 $\frac{3}{4}$
3600	10 $\frac{1}{2}$	162	144	153
3700	11	166 $\frac{1}{2}$	148	157 $\frac{1}{4}$
3800	11	171	152	161 $\frac{1}{2}$
3900	11 $\frac{1}{2}$	175 $\frac{1}{2}$	156	165 $\frac{3}{4}$
4000	12	200	180	190
4100	12 $\frac{1}{2}$	205	184 $\frac{1}{2}$	194 $\frac{3}{4}$
4200	12 $\frac{1}{2}$	210	189	199 $\frac{1}{2}$
4300	13	215	193 $\frac{1}{2}$	204 $\frac{1}{4}$
4400	13	220	198	209
4500	13 $\frac{1}{2}$	225	202 $\frac{1}{2}$	213 $\frac{3}{4}$
4600	13 $\frac{1}{2}$	230	207	218 $\frac{1}{2}$
4700	14	235	211 $\frac{1}{2}$	223 $\frac{1}{4}$
4800	14	240	216	228
4900	14 $\frac{1}{2}$	245	220 $\frac{1}{2}$	232 $\frac{3}{4}$
5000	15	250	250	250

Die Basis vorstehender Tabelle ist

a. vom Vermögen werden durchgehends
angesezt 3 von 1000.

b. vom Einkommen werden folgende Pro-
cente gerechnet:

	für Zinsen	Erwerb	Nießbrauch	
von 100 — 300	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	} ohnge- fähr.
= 300 — 500	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	
= 500 — 800	1	$\frac{3}{4}$	1	
= 800 — 1000	1 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{4}$	

V.

IV.



		für Zinsen	Erwerb	Nießbrauch
von 1000	— 1500	2	— $1\frac{1}{2}$	— $1\frac{3}{4}$
= 1500	— 2000	= 2	— $2\frac{1}{2}$	— $2\frac{1}{4}$
= 2000	— 2500	= 3	— $2\frac{1}{2}$	— $2\frac{3}{4}$
= 2500	— 3000	= $3\frac{1}{2}$	— 3	— $3\frac{1}{4}$
= 3000	— 3500	= 4	— $3\frac{1}{2}$	— $3\frac{3}{4}$
= 3500	— 4000	= $4\frac{1}{2}$	— 4	— $4\frac{1}{4}$
= 4000	— 5000	= 5	— $4\frac{1}{2}$	— $4\frac{3}{4}$
= 5000	— 6000	= 5	— 5	— 5

und darüber.

77) Regierungs-Bekanntmachung
v. 14. September publ. 21. Sept.
1815.

Form der Be-
richte an die
Regierung.

Da hieselbst vorgekommen ist, daß ab-
sichten an die seiten der mit der Regierung in Correspon-
denz stehenden Behörden der unterm 24. De-
cember 1814. erlassenen und in Nr. 52. der
Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen vom
Jahre 1814. publicirten Verordnung bis
hierzu keinesweges genau nachgelebet wor-
den, so wird selbige hiermittelst erneuert,
und wiederholt den besagten mit der Regie-
rung in Correspondenz stehenden Behörden
zur Pflicht gemacht, in den eingehenden
Communicationen und Berichten diejenige
Nummer in dem seitwärts zu sehenden Ru-
brum aufzuführen, mit welcher dasjenige
Regierungs-Rescript sich bezeichnet findet,
in

in dessen Befolgung ein solcher Bericht erstattet wird.

78) Regierungs-Bekanntmachung
v. 16. Sept. publ. 21. Sept. 1815.

Wenn die Amtsboten nach S. 11. ihrer ^{Gebühren der} Instruction sich bey den vom Amte abzuhal- ^{Amtsboten.} tenden Besichtigungen, Einweisungen, Inventuren, Verkäufen, Verheuerungen und sonstigen Commissions-Geschäften einfinden müssen, so wird für solche Fälle, da die Kosten von Privatpersonen getragen werden, die Gebühr auf 36 Gr. Gold täglich bestimmt, welche nach S. 13. der Instruction der Amtsbote selbst zu genießen hat; jedoch ist dieselbe, wenn mehrere Acte der Art auf einen Tag fallen, nur einfach zu berechnen und unter die verschiedenen Interessenten zu theilen.

In herrschaftlichen und öffentlichen Angelegenheiten muß der Amtsbote nach des Amtes-Aufgabe überall erscheinen, ohne daß er dafür eine Gebühr zu genießen hätte.

79) Regierungs-Bekanntmachung
v. 16. Sept. publ. 21. Sept. 1815.

In Beziehung auf die Aufgaben an die ^{Aufnahme der} Aemter vom 31. July, 5. August und 21. ^{Seelen- und} August wegen Aufnahme genauer Verzeich- ^{Feuerstellen-} nisse der Ortschaften, Feuerstellen und See- ^{Verzeichnisse.} lenzahl findet die Regierung sich durch die

V.

IV.



Mängel mancher eingegangenen Verzeichnisse zu der Vorschrift veranlaßt: daß von jeder Bauerschaft die Feuerstellen- und Seelenzahl besonders angegeben werden muß, durch deren Zusammenrechnung sich denn die Zahl im ganzen Kirchspiel ergibt, und diejenigen Aemter, welche ihre bereits eingesandten Listen darnach nicht eingerichtet haben, solche danach vervollständigt vor dem Ablaufe dieses Monats abermals einzusenden haben.

80) Cammer = Bekanntmachung v.
26. September publ. den 28. Sept.
1815.

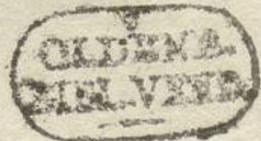
Zahlungstage. Es wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß zur Abstellung unnöthiger Störung bey den Cammer = Cassen = Geschäften die Einrichtung getroffen ist, daß vom 1. künftigen Monats an aus der Cammer = Cassen, imgleichen aus den Extra = Cassen, nur am Dienstage, Mittwoch und Donnerstage Morgens von 11 bis 2 Uhr Nachmittags Zahlungen geleistet werden; wer sich daher zu einer andern Zeit bey jenen Cassen wegen Geld = Erhebungen meldet, hat es sich selbst bezumessen, wenn er damit auf den nächsten Zahlungstag verwiesen wird.

Ende des Vierten Hefts.

Sammlung
der
Landesherrlichen Verordnungen
und der
Bekanntmachungen der Landesbehörden
von allgemeinem und bleibendem Interesse,
welche,
seit der Reorganisation der Staatsverwaltung
im Herzogthum Oldenburg,
von Michaelis 1814 an,
durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen
publicirt, und nicht bereits in besonderem Ab-
druck erschienen sind.

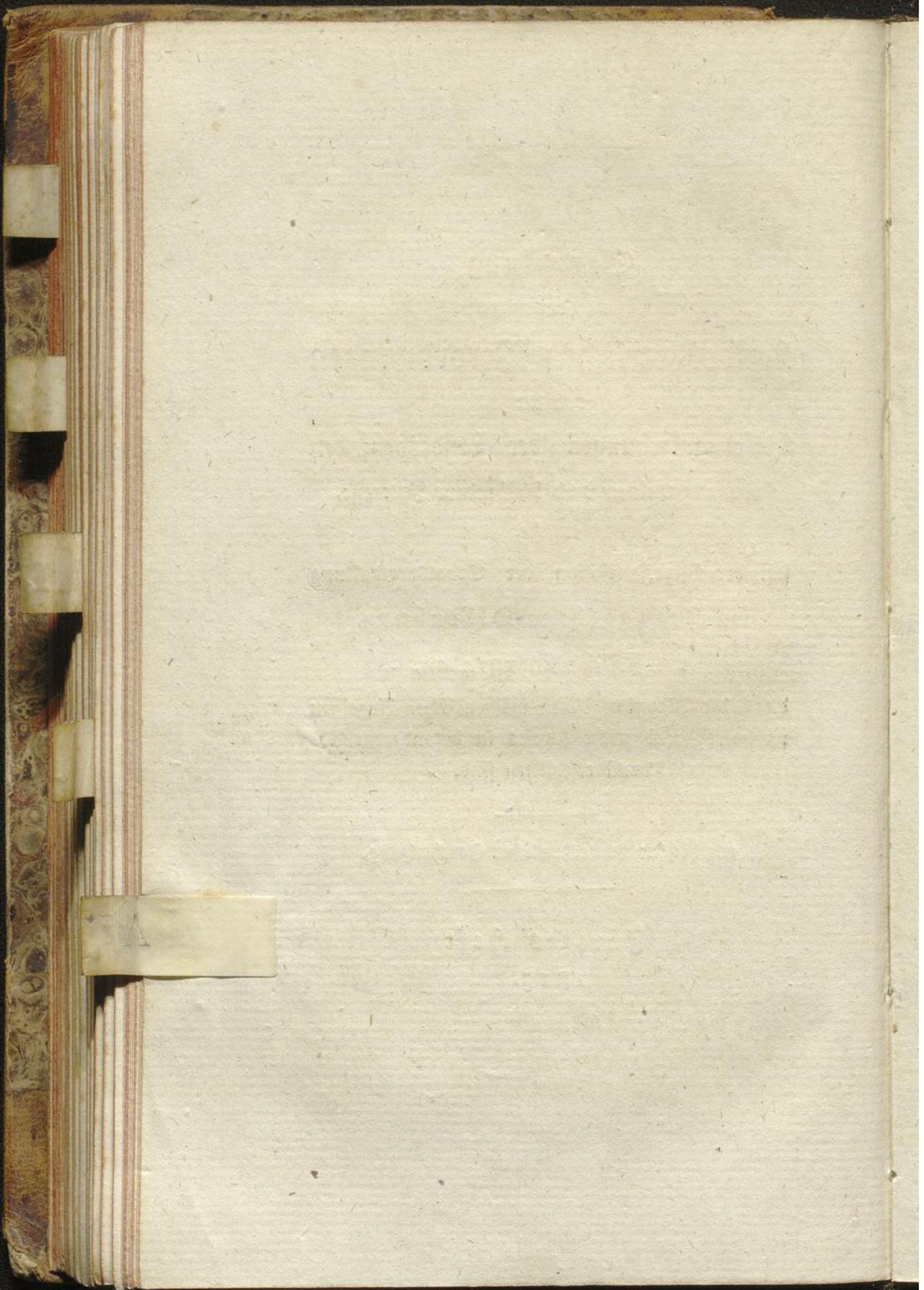
mit höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Fünftes Heft
1815.



V.

IV.



81) Cammer-Bekanntmachung vom
2. Oct. publ. den 12. Octob. 1815.

Obgleich der ganze Inhalt der in Nr. 22. Erhebung der
der diesjährigen wöchentlichen Anzeigen ab- Schulgelder in
gedruckten Cammer-Publication vom 23. den Aemtern
May d. J. wegen der Erhebung der Schul- Becta und
Kloppenburg.
gelder bey den Aemtern genugsam zeigt, daß
die Absicht dieser Publication nur dahin
gehe, in den ältern Districten des Herzog-
thums, für welche die Landesherrliche Ver-
ordnung vom 22. Oct. 1777. über jenen Ge-
genstand erlassen ist, die Ausführung dieser
Verordnung nach der veränderten Einrich-
tung des Hebungswesens zu bestimmen, und
sie mit dieser in Uebereinstimmung zu brin-
gen, daß mithin jene Publication in den
Kreisen Becta und Kloppenburg, wo über
diesen Gegenstand ganz verschiedene, durch
die Münstersche Schulordnung vom 2. Sept.
1801. S. 35. und 39. festgesetzte und auch
bey der jetzigen Einrichtung des Hebungs-
wesens völlig ausführbare Vorschriften be-
stehn, keine Anwendung findet; so findet die
Cammer sich dennoch veranlaßt, zur Verhü-
tung möglicher Mißverständnisse ausdrück-

U

IV

lich bekannt zu machen, daß die Publication vom 23. May d. J. auf die Kreise Wechta und Kloppenburg nicht anwendbar sey, sondern in diesen Kreisen in Ansehung der Erhebung der Schulgelder durch die Amtseinnnehmer lediglich bey den Vorschriften der Münsterschen Schulordnung vom 2. Sept. 1801. S. 35. und 39., so lange selbige nicht durch eine Landesherrliche Verordnung abgeändert worden, sein Verbleiben behalte.

82) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Octob. publ. 12. October 1815.

Widerruf der vor den Franz. Notarien errichteten Testamente.

Da bey der Regierung vorgefraget worden, ob die Retradition der aus der Zeit der Französischen Occupation noch herrührenden, und unter der Auctorität der damaligen Notariats-Behörden errichteten Testamente, wenn selbige widerrufen werden, abseiten der Aemter, wohin sie zum Verwahrsam abgeliefert worden, geschehen könne; so wird deshalb zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermittelst bekannt gemacht, daß nach Maaßgabe des S. 41. der Beamten-Instruction die Minuten solcher unter Auctorität der damaligen Notariats-Behörden gefertigten Testamente, auch selbst wenn sie in der Folge wi-

derrufen worden, nicht retradirt werden können, sondern in dem Gewahrsam, worin sich selbige jetzt befinden, behalten werden müssen, dennoch aber den Beykommenen unbenommen bleibt, sowohl darauf anzutragen, daß ihr Widerruf unter die Minute des zu widerrufenden Testaments als eine Fortsetzung des früherhin bey der Testaments-Errichtung aufgenommenen Actes gesetzt werde, als auch zu verlangen, daß der Inhalt des revocirten Testaments durchaus geheim bleibe, und davon niemand die Einsicht gestattet werde.

83) Landesherrliche Verordnung
v. 30. Sept. publ. 19. Octob. 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Peter
Friedrich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Da auch der, durch die von Unserer Oldenburgischen Regierung auf Unsern Befehl ten. erlassene Bekanntmachung vom $\frac{1}{2}$ $\frac{8}{3}$ März d. J. bis zum heutigen Tage verlängerte Termin zur Eintragung der vor dem 15. November 1815. bestandenen stillschweigenden Hypotheken der Pupillen und Minderjährigen, und derer, die denselben nach gemeinen Rechten gleich gesetzt worden, einberich-

Fernere Verlängerung der Frist zu Eintragung der stillschweigenden Hypothe-

IV.

tetermaßen nicht hingereicht hat, der Vorschrift der Hypotheken-Concurs- und Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814. Genüge zu leisten, so haben Wir Uns bewogen gefunden, den Termin zur Eintragung der gedachten Hypotheken abermals, und zwar auf ein ganzes Jahr, also bis zum 1. October 1816. zu prorogiren. In dem Wir nun solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringen, fordern Wir zugleich alle Beykommende dringend auf, die Bewirkung der Eintragung der auf ihrem Vermögen lastenden stillschweigenden Hypotheken sich selbst ernstlich angelegen seyn zu lassen, so wie Wir denn auch von sämtlichen obervormundschaftlichen Gerichten und andern beykommenden Behörden erwarten, daß sie bey diesem für das allgemeine Wohl so wichtigen Geschäfte in ihrem Eifer nicht nachlassen, sondern mit gleicher Anstrengung wie bisher, fortfahren werden, dessen Beendigung nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insigels.

Gegeben in Unserer Residenz Göttingen, den 30. September 1815.

84) Landesherrliche Bestätigung
einer Convention mit dem Se-
nate der freyen Hanse-Stadt
Bremen, vom 4. October publ.
den 26. October 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Peter
Friedrich Ludwige.

Wegen Wech-
selfeitiger Aus-
lieferung der
Verbrecher etc.

Thun kund hiemit:

Demnach von Unserer Oldenburgischen
Regierung, vermöge dazu von Uns erhal-
tenen Auftrags, mit dem Senate der freyen
Hansestadt Bremen eine Convention, we-
gen wechselseitiger Auslieferung der Ver-
brecher und Aufhebung der Gerichts-Ge-
bühren in Criminal-Fällen, unter Vorbe-
halt Landesherrlicher Genehmigung, abge-
schlossen ist, welche folgendergestalt lautet:

1) Alle Personen welche während ihres
Aufenthalts in einem der beiderseitigen Ter-
ritorien ein Verbrechen begangen, welches
nach den Grundsätzen der im Herzogthum
Oldenburg und in der freyen Hansestadt
Bremen geltenden Rechte eine peinliche
Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor
erfolgter Bestrafung in das anderseitige
Territorium sich gewandt haben, an dasje-
nige Gericht unweigerlich ausgeliefert wer-

IV.

den, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Untertanen des einen oder andern Theils sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen der Herzoglich = Holstein = Oldenburgischen Regierung und dem Senate der freyen Hansestadt Bremen zu treffenden Uebereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrabandevergehen, wenn gleich in dem einen oder andern Territorio darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bey Fruchtsperren u. s. w. eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen der hiesigen Regierung und dem dortigen Senate eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

2) Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zu-

getragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß allemal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in den öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondere Schreiben geschene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4) Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich ziehet.

5) Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch besondere Uebereinkunft

zwischen der Herzoglich = Oldenburgischen Regierung und dem Senat der freyen Hanse = Stadt Bremen ein anderes beliebt wird.

6) Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Territorien sich vergangen hat; so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderliche Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach die auf beyden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7) Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8) Sobald der Verbrecher, außer den vorher im 3ten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge; der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9) Auch sollen in Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten ange sucht wird, die beiderseitigen Gerichtsstellen sich mit aller Willfährigkeit einander zu Hilfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der beiderseitigen höhern Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Grenze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabsolgt werden.

11) Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden: Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämtlichen, nach der bey dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebüh-

ren entrichtet. Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt werden sind.

12) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörnung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13) Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll etwas weiteres nicht als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beseitigung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es

angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14) Den bey Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehener Verzeichnung bey erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgrenze zweifelhaft ist, verübt worden, so soll die Prävention unter den beyderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleiben, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobey jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche

Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Befizhandlungen gelten noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16) Wegen Durchführung der Gefangenen durch beyderseitige Territorien ist an- noch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestat kein Unterthan desjeni- gen der beiden pacificirenden Theile ist, durch dessen Territorium die Durchfüh- rung geschieht,

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Policcy- Bedienten oder andern Personen besteht, auch

c. nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe der Policcy- Behörden, welche jedoch die nöthige Einschränkung sub a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts- Obrig- keiten gestattet, auch die nöthige Assi- stenz dabey geleistet, außer solchen Fäl- len aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

17) Endlich ist den Policcy- Bedienten beiderseitiger Theile verstattet, fächtigen

Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusehen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da denn die angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt desjenigen Territorii, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Und Wir nun nach genommener Einsicht dieser Convention dabei nichts zu erinnern, sondern solche völlig den an Unsere Oldenburgische Regierung erlassenen Vorschriften gemäß abgefaßt gefunden haben; So ratificiren und genehmigen Wir die oben eingerückte, aus Siebenzehn Artikeln bestehende, Convention hiemittelst und Kraft dieses ihrem ganzen Inhalte nach in allen Puncten und Clauseln, und versprechen und geloben zugleich, daß solche stets unverbrüchlich gehalten und derselben entgegen zu handeln niemanden gestattet werden soll, wie denn insbesondere durch die Bekanntmachung der Convention Unsere sämtliche gerichtliche und andere beykommende Landes- Behörden und Beamte dahin ausdrücklich angewiesen worden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Na-

IV.

mens = Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Residenz Cutin, den 4. October 1815.

(L. S.)
D.)

Peter.

Fr. U. D. Leng.

85) Cammer = Bekanntmachung vom 2. November publ. 9. Nov. 1815.

Termin zu Einreichung der Rechnungen über For- derungen an Herrschaftl. Cassen. Obgleich einem Jeden, der an die Herrschaftliche oder an eine der übrigen den p. t. Cammercassirern zur Verwaltung anvertrauten Cassen wegen geschehener Lieferungen und Arbeiten oder aus irgend einem andern Grunde einige Forderungen hat, die Vorschriften der Publication vom 29. Novemb. 1805. in Ansehung des Zeitpuncts, vor welchem die Rechnungen mit den gehörigen Attestationen versehen zur Ertheilung der Anweisung auf die beykommende Casse einzureichen sind, ohnehin bekannt seyn müssen, so findet die Cammer sich dennoch veranlaßt, diese im §. 1. 5. und 6. jener Publication enthaltenen Vorschriften hiedurch nochmals in Erinnerung zu bringen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, die denselben nicht Folge

Folge leisten, die unangenehmen Folgen ihrer Nachlässigkeit lediglich sich selbst bezuzumessen haben werden.

§. 1. Alle und jede das Herrschaftliche Bauwesen angehende Rechnungen ohne einige Ausnahme, es mögen solche Materialien oder Arbeiten betreffen, und die Lieferung oder Leistung in einer öffentlichen Ausdingung, oder unter der Hand angenommen, oder nach Anweisung der Herrschaftlichen Bauofficialen auf Rechnung oder im Tagelohn geschehen seyn, müssen von den bezukommenden Annehmern, Lieferanten und Meistern entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten jedesmal vor dem 31. December des Jahrs, in welchem die Lieferung oder die Arbeit geschehen ist, in gehöriger ordnungsmäßiger Form bey der Cammer zur Ertheilung der Anweisung präsentirt werden. Nur in dem Fall, wenn die Lieferung oder Arbeit erst im December verrichtet ist, kann die Präsentation noch bis zum 15. Januar des folgenden Jahrs geschehen.

§. 5. Alle andere Rechnungen, die aus der Herrschaftlichen Casse, der Deichcasse oder der Delinquentencasse zu bezahlen sind, ohne einige Ausnahme, und ohne Unterschied der Lieferungen, Arbeiten, oder sonstigen Ge-

B

IV.

genstände, aus welchen sie herrühren, müssen gleichfalls resp. vor dem 31. December des Jahrs, in welchem die Forderung entstanden ist, oder vor dem 15. Januar des folgenden Jahrs, an einem Mittewochen vor 10 Uhr Morgens in der Revisorenstube eingereicht werden, und zwar wenn nach der Beschaffenheit des Gegenstandes die Richtigkeit der Rechnung von dem Deichgräfen, oder einem andern Officialen attestirt seyn muß, mit diesem Attest versehen, und überhaupt in derjenigen Form wie §. 2. vorgeschrieben ist. Findet sich dabey nichts zu erinnern, so wird denn ebenfalls noch an demselben Tage vor 1 Uhr Mittags die Anweisung auf die beykommende Casse unter der Rechnung ertheilt werden.

§. 6. Von dem Belauf derjenigen Rechnungen, die nicht vor Ablauf der im §. 1. bestimmten Frist, aber doch vor dem 31. Januar zur Ertheilung der Anweisung in der Cammer präsentirt sind, werden künftig ohne Unterschied 10 Procent zum Besten der Armen abgezogen und bey der Bezahlung einbehalten; nach dem 31. Januar aber werden überall keine solche auf die Herrschaftliche oder Cammerzahlungscasse, die Deichcasse und die Delinquentencasse gehörige Rechnungen weiter angenommen, sondern

derjenige, der solche nicht vor diesem Zeitpunkt einliefert, hat es sich selbst zuzuschreiben, daß er damit schlechterdings abgewiesen und überall nicht weiter gehört wird. Nur in dem einzigen Fall, wenn eine solche Rechnung zwar zur gehörigen Zeit bey demjenigen Official, der selbige attestiren muß, eingeliefert aber von demselben resp. vor dem 31. December und 15. Januar nicht zurück zu erhalten gewesen ist, findet eine Ausnahme Statt, jedoch muß in solchem Fall der Aussteller der Rechnung seine, nach dem Schluß des obigen §. 3. wider den saumhastesten Officialen schriftlich einzureichende Beschwerde vor dem 15. Januar bey der Cammer einbringen, und derselben eine Abschrift der Rechnung sofort beylegen, widrigenfalls er auch mit dieser Beschwerde nicht weiter gehört werden wird.

86) Regierungs-Bekanntmachung
v. 4. Nov. publ. den 9. Nov. 1815.

Da bei einigen Aemtern darüber Zweifel entstanden, an welche Behörde die im §. 14. der Beamten-Instruction vorgeschriebenen monatlichen Polizey-Straf-Listen einzusenden seyen, so wird zur genauern Erklärung des genannten §. und zur künftigen Nachachtung sämmtlichen Aemtern und den

An welche Behörde die Polizey-Straf-Listen einzusenden?



mit ihnen in gleichem Verhältniß stehenden städtischen Behörden hiemit bekannt gemacht, daß diese Listen mit dem Schlusse eines jeden Monats an den Inspector der höhern Polizen, Cammer-Assessor Zoel in Oldenburg, als die ihnen zunächst vorgesezte Polizen-Behörde, die vierteljährigen Polizen-Straf-Listen aber an die Regierung, als oberste Polizen-Behörde, einzusenden sind.

Die Landgerichte sind selbstredend nur in den einzelnen Fällen als vorgesezte Behörden in Polizen-Straf-Sachen anzusehen, wenn von einem solchen polizeylichen Erkenntnisse des Amtes an dieselben appellirt worden ist.

87) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November publ. den 16. Novemb. 1815.

Königl. Hannoverische Auf-
forderung zu
Eintragung
hypothekari-
scher Rechte.

Durch die Königlich Großbritannisch-Hannoverische transitorische Verordnung vom 23. August 1814. S. 53. sind alle Gläubiger aufgefordert, ihre hypothekarischen Rechte, insofern dieselben nicht vor Eintritt der Französischen Occupation bereits eingetragen waren, bey Vermeidung des Verlustes derselben vor dem 23. August 1815. zur Eintragung in die Hypothekenbücher anzumelden, welche Frist durch eine weitere Verordnung

vom 19. August 1815. um sechs Monate, also bis zum 23. Februar 1816. erstreckt worden ist. Diese Verfügungen werden daher zur Kenntniß der hiesigen Unterthanen, besonders derjenigen, welchen hypothekarische Rechte in Bezug auf Liegenschaften in den Königlich-Großbritannienisch-Hannoverschen Staaten zustehen, hierdurch gebracht.

88) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Nov. publ. den 23. Nov. 1815.

Da bisher nur ein kleiner Theil der hiesigen Vasallen der Aufforderung vom 10. Junius, publicirt am 22. Junius 1815., Genüge geleistet hat, so werden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die vorbezielte Frist mit dem 22. December 1815. erlöschen und die Säumigen alsdann die aus ihrem Ungehorsam entstehenden Rechtsnachtheile sich selbst bezumessen haben werden.

89) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Nov. publ. 7. Dec. 1815.

Die Regierung hat bereits unter dem 21. August 1814. mehreren Aemtern eine Instruction in Ansehung des Durchmarsches, der Einquartierung und Verpflegung fremder Truppen.

Erinnerung an die Aufforderung der Vasallen vom 10. Jun. d. J.

IV.

Truppen schriftlich zugehen lassen; da dieselbe aber bisher häufig nicht beachtet ist, und dies dem Mangel an Publicität scheint beygemessen werden zu müssen, so wird dieselbe mittelst nachstehenden Abdrucks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Sobald die betreffenden Behörden Kenntniß von einem bevorstehenden Durchmarsch Allirter Truppen erhalten, und sich von der Regierung nicht zuvor davon benachrichtigt befinden, haben sie derselben sofort ausführliche Nachricht davon zu ertheilen, zugleich aber die sonstigen erforderlichen Maßregeln, nach ihrem besten Ermessen, gehörig vorzubereiten, dergestalt, daß, wo dies nöthig scheint, den Truppen Führer hergegeben, und denselben vor dem Einrücken die Einquartierungsbillette zugestellt werden können.

2. Die Dislocation ist, mit Einverständnis der damit beauftragten Militairpersonen, und mit Berücksichtigung der örtlichen Lage und der Hülfsmittel der Eingefessenen, nach Billigkeit zu reguliren, auch bey der Einquartirung in den einzelnen Ortschaften dahin zu sehen, daß Prägravationen möglichst vermieden werden. In Fällen, wo die Truppen in mehrere angrenzende Aemter dislocirt werden, haben dieselben auch in

dieser Hinsicht in gutem Einverständniß zu handeln, und eins dem andern zu Hülfe zu kommen; bey eigener Verantwortlichkeit hat aber ohne zureichende Gründe kein Amt dem andern die Einquartirungslast zuzuschieben.

3. Die Verköstigung liegt in der Regel, wenn nichts besonderes in dieser Hinsicht verfügt wird, den Bequartirten ob; die Behörden haben daher dahin zu sehen, daß in den bequartirten Ortschaften kein Mangel an den zur Verpflegung nothwendigen Bedürfnissen entstehe. Damit zwischen dem Militair und den Quartierwirthen kein Streit über die Verpflegung entstehe, ist den erstern mit einer allgemeinen Anweisung zu Hülfe zu kommen.

4. Die Lieferung der erforderlichen Rationen wird in der Regel, nach den bey dem Militair bestimmten Sätzen, an den Mindestfordernden ausgedungen, wobey besonders dahin zu sehen ist, daß die etwaigen Vorräthe der Lieferanten nicht dem Staat zur Last fallen, und überhaupt nicht mehr Rationen bezahlt werden, als wirklich geliefert sind. Die mit möglichster Vorsicht abzuschließenden Lieferungscontracte müssen vor ihrer Erfüllung der Regierung zur Genehmigung eingereicht werden, oder

doch wenigstens so schleunig, als es der Drang der Umstände irgend gestattet.

5. Da wo die Entlegenheit der Quartiere es nöthig macht, oder die Bequartirten sich freywillig dazu verstehen die erforderlichen Rationen selbst zu liefern, wird denselben der den Lieferanten zugestandene, oder sonst accordirte Preis vergütet. Sollten im erstern Fall die Eingefessenen zu Anschaffung der erforderlichen Rationen nicht vermögend seyn, so würde in den Ortschaften dieser Art hinsichtlich der Rationen Magazin = Verpflegung eintreten.

6. In Ansehung der Führen, Vorspann- und Reitpferde ist besonders dahin zu sehen, daß deren nicht im Uebermaß und von Personen requirirt werden, die dazu nicht autorisirt sind; auch daß die Führen und Pferde nicht übermäßig angestrengt, und jederzeit, nach zurückgelegter Etappe, zurückgesandt werden.

7. Sonstige Requisitionen an Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Medicamenten, Wagen- und Schmiedearbeit u. s. w. finden in der Regel nicht Statt; da, wo sie ausnahmsweise eintreten, kann, wo nicht gleich baare Zahlung, doch wenigstens Cautionsleistung, von dem Requirerenten verlangt werden.

8. Sind die Truppen nicht mit einem Feldlazareth versehen, oder vermögen sie für ihre Kranken nicht selbst Sorge zu tragen, so ist diesen letztern zwar alle Hülfe zu leisten; es sind aber die dadurch veranlaßten Kosten besonders in Anschlag zu bringen.

9. Damit sämtliche Marsch- und Einquartierungskosten jederzeit gehörig constatirt werden können, haben die betreffenden Behörden besonders dahin zu sehen, daß über die einzelnen requirirten oder gelieferten Artikel von dem Militair Quittungen oder Bons gegeben werden; wo dieselben nicht zu erlangen sind, vertreten obrigkeitliche Bescheinigungen deren Stelle.

10. Ueber die gedachten Kosten ist eine zweifache Berechnung zu führen:

- 1) eine, welche sämtliche Kosten des Durchmarsches und der Einquartierung, an Portionen, Rationen, Fuhrren und sonstigen Requisitionen begreift, und zum Behuf der Liquidation mit dem auswärtigen Staat dienen soll, dem die Truppen angehören. Damit kein Gegenstand in dieser Hinsicht unbeachtet bleibe, ist das unter A anliegende Schema entworfen worden, welches bey jedem Durchmarsch gehörig auszufüllen und mit allen erforderli-

chen Quittungen und sonstigen Notizen zu begleiten ist. *) Sollten sich darauf Bezug habende Belege bey der zweyten Berechnung befinden, so ist darüber eine Nachweisung beyzufügen. Die Fuhren und Vorspannpferde sind in dieser Berechnung immer auf ein Pferd für die Meile zu reduciren.

- 2) eine, welche nur die Kosten begreift, die Lieferanten oder Bequartirten für gelieferte Rationen, Portionen (wenn dafür eine Vergütung zugestanden ist) oder sonstige gelieferte Bedürfnisse zu vergüten sind, mithin nur zum Behuf der Erfüllung der eigenen Staatsverbindlichkeiten in dieser Beziehung dienen soll. In dieser Hinsicht sind a) für jede Truppen, und b) nach Verschiedenheit der Gegenstände und Lieferanten, Specialrechnungen aufzustellen, und dieselben c) mit den erforderlichen Belegen, und d) mit den Lieferungscontracten oder Requisitionsschreiben zu begleiten. Diese Specialrechnungen müssen, mit einer allgemeinen Uebersicht bey Beendigung jedes

*) Dieses Schema ist den betreffenden Behörden in einem besondern Abdruck mitgetheilt worden.

Durchmarsches zeitig zur Revision oder Decision an die Regierung eingesandt werden, welche hiernächst deren Bezahlung bewirkt. Da, wo Magazinlieferung eintritt, sind dieselben nach Einnahme und Ausgabe aufzustellen.

90) Cammer-Bekanntmachung vom 28. Novemb. publ. 7. Dec. 1815.

In Rücksicht der von verschiedenen Pächtern des Lumpensammelns erhobenen Beschwerden über Beeinträchtigung, wird hiedurch bekannt gemacht, daß zwar jedem unbenommen ist, Lumpen in seinem Hause anzukaufen, daß aber das Transportiren derselben von Seiten derjenigen, die nicht Pächter sind, in unbedeutenden Quantitäten durch Fußgänger nicht gestattet werden kann, dasselbe daher nur auf Wagen und bey solchen Quantitäten, die nicht unter 100 Pfund schwer sind, geschehen darf.

Lumpensammeln.

91) Cammer-Bekanntmachung vom 4. Decemb. publ. 7. Decemb. 1815.

Nachdem es sich in Folge der darüber angestellten Untersuchung ergeben hat, daß der bisher am Tage vor dem Burhaver Markt zum Seefelder-Schaart gehaltene Vormarkt im allgemeinen für nützlich zu er-

Markt zum Seefelder Schaart am Tage vor dem Burhaver Markt.

IV.

achten ist, so wird dessen Fortdauer hiemit
telst oberlich gestattet, und dieserhalben von
der Cammer im Einverständniß mit der
Herzoglichen Regierung nachstehendes den
Beykommenden zur Nachricht und Nach-
achtung öffentlich bekannt gemacht:

- 1) der Vormarkt zum Seefelder-Schaart
wird jährlich am Tage vor dem Burs-
haver Markt gehalten werden. Sollte
dieser jedoch auf einen Sonntag oder
Montag fallen, so ist er, um die Feyer
des Sonntags nicht zu stören, auf
den folgenden Dienstag zu verlegen,
der gedachte Vormarkt aber am Mon-
tage zu halten.
- 2) Wird derselbe lediglich auf hölzerne
Waaren beschränkt; der Verkauf aller
andern Waaren aber ist und bleibt
bey Strafe der Confiscation derselben
verboten.
- 3) Alles Aufschlagen von Buden wird
bey Vermeidung polizeylicher Brüche
untersagt, und es darf zur Nachtzeit
überall nicht getanzt und ausgeschenkt
werden.
- 4) Soll der Vormarkt gleich nach Son-
nenuntergang aufgehoben seyn.

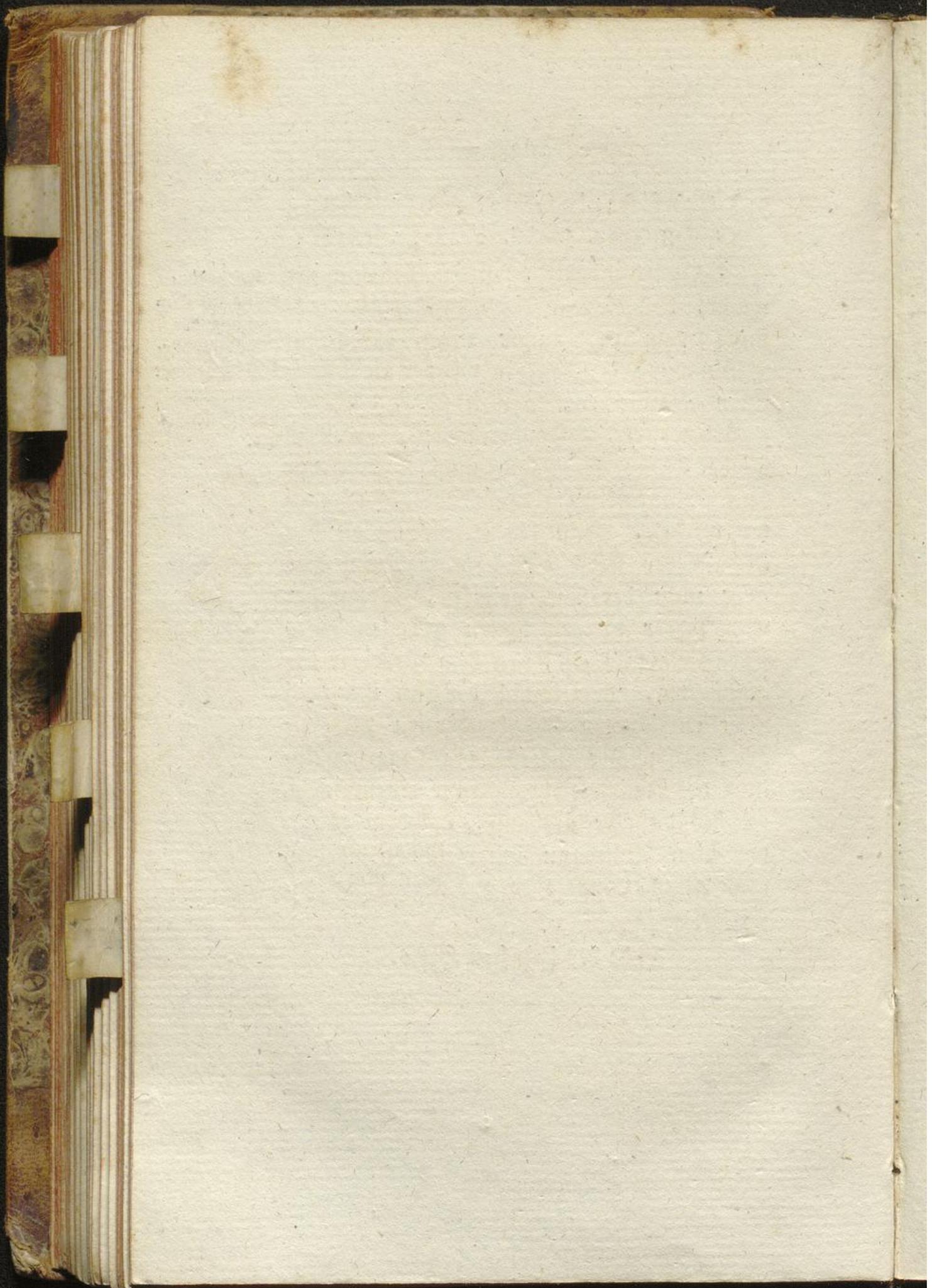
92) Consistorial-Bekanntmachung
vom 8. Dec. publ. 21. Dec. 1816.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die, in der Consistorialverordnung vom 11. Januar 1793. enthaltene Bestimmung der Zeit, in welcher die Schullisten einzuliefern, so weit sie das Schulgeld betreffen, folgendermaßen abgeändert werde. Das Schulgeld muß 8 Tage vor dem Ablauf eines jeden Quartals entrichtet werden, wenn die Bezahlung an den Schullehrer selbst geschieht. Wenn dies aber nicht der Fall gewesen, so hat der Schullehrer in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals ein, von dem Prediger beglaubigtes, Verzeichniß der an ihn noch nicht entrichteten Schulgelder zu verfertigen, und solches spätestens 4 Tage vor Ablauf des Quartals bey dem Amte einzureichen, welches dasselbe alsdann, nachdem es zuvor vom Amtmann unterzeichnet worden, dem Amts-Einnehmer zur Erhebung zufertigt.

Zeitbestimmung zu Einreichung der Schullisten Beauf Amtlicher Veytreibung des Schulgeldes.

Ende des Fünften Hefts.

IV.



IV



Handwritten text, possibly a library stamp or signature, located in the center of the page.

